



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

VOM SOLDAT CITOYEN

Die Bedeutung des Konzepts der Nation für die
Einführung der allgemeinen Wehrpflicht

Verfasser

Stefan Mauthner

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im November 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Matrikelnummer: 0304997

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Johann Wimmer

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und nur die im bibliographischen Verzeichnis angeführten Werke als Quellen verwendet habe.

Stefan Mauthner

GLIEDERUNG UND INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S. 7
1 Einleitung	S. 8
2 Fragestellung	S. 12
3 Der Begriff der Nation	S. 24
Ursprünge und Doppeldeutigkeiten	S. 24
Grundlegende Vorbestimmungen – Versuch einer Definition	S. 26
Drei Formen nationaler Inklusion	S. 29
4 Politische Implikationen der nationalen Idee	S. 35
Vier Dimensionen des nationalen Konzepts	S. 35
Nation und Volkssouveränität	S. 38
Nation und Nationalrepräsentation	S. 41
Vom Untertan zum Bürger	S. 43
5 Das Gewaltmonopol des modernen Staates	S. 46
Zum Zusammenhang von Staat und Krieg	S. 46
Der Lehnsverband des Mittelalters	S. 48
Die militärische Revolution	S. 52
Krieg als Geschäft – Obristen und Condottiere	S. 56
Der moderne Staat richtet sich auf	S. 59
Der absolutistische Staat	S. 63
Das Rekrutierungswesen im Absolutismus	S. 65
Die Gestalt des Kabinettskrieges	S. 69
Fazit	S. 71
6 Historische Vorformen	S. 72
7 Revolution und Souveränität	S. 77
Der Sommer 1789	S. 77
Von der konstitutionellen Monarchie zur Republik	S. 81
8 Revolution und Nation	S. 84
Abbé Sieyès und der Dritte Stand	S. 84
Inklusion und Exklusion	S. 89
Die ideelle Nation nimmt reelle Gestalt an	S. 91
9 Die Revolution und ihre Kriege	S. 95
Der Soldat-Citoyen – Der Dritte Stand erklärt sich zur Nation	S. 95

Varennes – Die Krone delegitimiert sich selbst	S. 97
Die Freiwilligen von Valmy – die Republik entsteht	S. 99
Levée en masse – Die Nation in Waffen	S. 101
10 Exkurs: Gegenprobe Preußen	S. 106
Rekrutierung und Heeresverfassung bis 1806	S. 107
Der Staat als Fluchtpunkt der Nation	S. 110
Die Reformen – Nationsbildung von oben	S. 112
Die Volkserhebung und die allgemeine Wehrpflicht	S. 116
Literaturverzeichnis	S. 119
Zusammenfassung	S. 128
Curriculum Vitae	S. 131

VORWORT

Die vorliegende Arbeit hat dem Autor große Mühe und seinen Eltern viel Missvergnügen bereitet, da sich ihre Anfertigung unverhältnismäßig lange hingezogen hat.

Dass sie dennoch zustande kommen konnte, ist der Mitwirkung vieler Momente geschuldet und verdankt sich nicht nur den Anstrengungen dessen, der sie niedergeschrieben hat. Da diese Arbeit sich als vielfältig verdankt begreifen muss und darf, soll dieser Dank hier auch öffentlich und an der prominenten Stelle des Vorworts ausgesprochen werden.

Mein erster Dank gilt naturgemäß meinem Betreuer, dem rücksichts- und verständnisvollen Dr. Hannes Wimmer, dessen aufmunternde Worte mich durch manche Tiefe und Finsternis des Schreibeprozesses begleitet haben. Seinen einschlägigen Veröffentlichungen, den Lehrveranstaltungen und nicht zuletzt den Gesprächen mit ihm verdanke ich wesentliche Einsichten in den Zusammenhang von militärischen und politischen Phänomenen im Prozess der Entstehung moderner Staatlichkeit.

Sodann bin ich meiner Familie, allen voran meiner Mutter und meinem Vater zu Dank verpflichtet. Sie haben mir das Studium, dem ich so gerne und lange nachgegangen bin, bis zuletzt geduldig ermöglicht. Sie haben gerade in der Zeit vor der Endfertigung dieser Arbeit unendlich viel an mir getragen und gewiss die eine oder andere schwere Stunde durchlebt, wenn das Schreiben ins Stocken geriet. Sie mögen mir manche Verzögerung verzeihen. Ihnen und ihrer elterlichen Liebe ist diese Arbeit zugeeignet.

Auch meinen Großeltern, Anni und Hans in Rottenstein gilt mein Dank. Ohne dass sie es wissen, haben sie an der Entstehung dieser Arbeit einen übergroßen Anteil und wäre ohne sie der Ziellauf nicht möglich gewesen.

Schließlich schulde ich – es hier zu bekennen muss mir gestattet sein - dem lieben Gott, seiner Familie und seinem Hofstaat meinen Dank. Er hat mir durch alle Mühen hindurch geholfen, die Gottesmutter Maria meine Gebete erhört, dass ich noch zu Rande kommen möge.

Grafenstein im Oktober 2010

Stefan Mauthner

1 EINLEITUNG

Der Krieg erscheint oft als das Gegenteil von menschlicher Vergesellschaftung, von geordnetem Zusammenleben. Das wörtliche Gegensatzpaar von „militärisch“ und „zivil“ drückt diese scheinbare Zusammenhangslosigkeit von bewaffnetem Kampf und bürgerlichem Leben aus. Der Krieg, so könnte man sagen, fällt als ein Aliud aus dem Zusammenhang der menschlichen Zivilisation heraus, stellt eine Ausnahme zum Normalzustand dar, die mit den eigentlichen Verhältnissen, in denen der Mensch zu leben gewohnt ist, nichts zu tun hat.

Dieser Gedanke ist insofern verführerisch, als er den Anschein erweckt, als sei der verbürgerlichte, der zivilisierte Kulturmensch seiner Bestimmung nach kein kriegerisches Wesen, sondern ein friedliches zoon politikon und sei die menschliche Gemeinschaft auf friedfertige Koexistenz hin ausgelegt, die – wie durch ein hinzunehmendes Naturphänomen – dann und wann vom hereinbrechenden Krieg bedroht wird.

Solchen Wertungen mag allerdings mehr die moralische Entrüstung über den furor belli zugrunde liegen, als eine tatsächliche Analyse der Beziehungen des Krieges zu den nicht kriegerischen Aktivitäten des Menschen. In der Tat wurden diese Beziehungen schon sehr früh in der Geschichte abendländischen Denkens thematisiert und klar herausgestellt, dass der Krieg keineswegs eine Singularität, einen isolierten Akt darstellt, sondern er in das Leben der Gesellschaft verflochten ist. Bereits der vorsokratische Philosoph Heraklit unternahm eine erste, wenngleich vage Bestimmung des Verhältnisses von Krieg und nichtkriegerischen Phänomenen, indem er ersteren als den Vater aller Dinge auffasste.

Über den Inhalt dieses Satzes, der dem Philosophen zu Recht den Beinamen Obscurus – der Dunkle - eingebracht hat, soll hier nicht spekuliert werden. Entscheidend ist, dass er ein Verhältnis zwischen dem Krieg als dem organisierten Morden und anderen Phänomenen, die eben nicht Krieg sind, herstellt.

Dass der Krieg notwendig immer auf andere Phänomene verweist, insbesondere auf die Verfasstheit einer Gesellschaft, die ihn führt, ist eine Einsicht, die Clausewitz so prägnant formulierte. Sein Diktum vom Krieg als der Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, das uns im folgenden Kapitel ausführlich beschäftigen wird, statuiert zweifellos ein enges Naheverhältnis zwischen beiden Rechtsräumen.

Der bekannte Militärhistoriker John Keegan formulierte eine Synthese zwischen Heraklit und Clausewitz. „Alle Zivilisationen verdanken ihren Ursprung dem Krieger. Eine Kultur ernährt jeweils die Krieger, die sie verteidigen, und die zwischen den Kulturen

bestehenden Unterschiede sorgen dafür, dass sich die Kriegsführung der einen schon rein äußerlich stark von der der anderen unterscheidet.“¹

Dieses Verhältnis vom Krieg, als einer gesellschaftlichen Konstante ist der größere Rahmen der vorliegenden Arbeit. Insbesondere ist es um eine genuin moderne Gestaltung dieses Verhältnisses zu tun, die vor allem im Bereich des klassischen Staatenkrieges im wahrsten Sinne des Wortes verheerend gewirkt hat, nämlich den Volksheeren, deren Erscheinung als historisch bedingt verstanden werden muss.

Um der Verknüpfung von Krieg und zivilem Leben nachzuspüren, muss man vorzüglich jene gesellschaftlichen Räume aufsuchen, in denen sich der Bürger und der Soldat zeitlich und sachlich verschränken und in ihre Funktionen austauschbar werden. Ein solcher Raum ist naturgemäß das moderne Heereswesen, das noch immer in zahlreichen Staaten auf die Einberufung männlicher Staatsbürger mittels des rechtlichen Instituts der allgemeinen Wehrpflicht operiert. Innerhalb der Europäischen Union rekrutieren sich in Deutschland, Österreich, Griechenland, Finnland, Estland und Dänemark die Soldaten der jeweiligen Heereskörpern aus Wehrpflichtigen, als Nicht-EU-Staaten kommen in Europa Norwegen, die Schweiz, Weißrussland, Moldawien und Russland, sowie gegenwärtig noch die Ukraine, Serbien und Albanien hinzu.²

Weltweit verfügen noch immer viele Staaten über das Institut der Wehrpflicht, um ihre Armeen personell auszustatten. Über diese Wehrpflicht wird derzeit gerade in Europa, und jüngst auch in Österreich selbst viel gestritten und geredet. Die Rufe nach ihrer Abschaffung werden laut, gleichzeitig werden in die Debatten Beiträge eingebracht, die auf einen behaupteten staatsbürgerlichen Nutzen der Wehrpflicht für das rekrutierte Individuum hinweisen. Die Frage nach dem Sinn oder Unsinn, nach den Vorteilen und Nachteilen, nach dem Pro und dem Contra bezüglich des geschichtlich so wirkmächtigen Instituts der allgemeinen Wehrpflicht soll und kann hier gar nicht beantwortet, ja nicht einmal gestellt werden.

Es ist die Überzeugung dieser Arbeit, dass, wenn das künftige Verbleiben einer gesellschaftlichen Einrichtung in Frage steht, der Blick zuerst auf Ursprung und Entstehungsgrund derselben gerichtet werden muss.

¹ John Keegan: Die Kultur des Krieges. Hamburg 2007. S. 18

² Wegen der geforderten Aktualität dieser überblicksmäßigen Daten musste auf eine digitale Quelle zurückgegriffen werden. Vgl.: http://en.wikipedia.org/wiki/File:Conscription_map_of_the_world.svg am 15.August 2010

Von Interesse ist für vorliegende Analyse aber nicht die Frage der Sinnhaftigkeit heutiger Wehrpflichtgesetze, noch die Frage, ob und wie lange dieses Institut in Österreich und Europa noch bestehen wird. Der Gegenstand der nachfolgenden Argumentation ist also nicht das mögliche Ende, sondern der Ursprung und Beginn der Wehrpflicht.

Auch wenn dieses Institut heute als überkommen, althergebracht erscheinen mag, so ist den immer wiederkehrenden, auch österreichischen Debatten um die Wehrpflicht, doch selten zu entnehmen, dass diese selbst ein Gewordenes ist.

Ihr Ursprung liegt geographisch in Frankreich, was aber nur ein kontingentes Faktum darstellt. Wichtiger ist es, die ideelle Quelle der allgemeinen Wehrpflicht ausfindig zu machen. Wenn man die Levée en masse von 23. August 1793 als Beginn moderner Wehrpflichtgesetze ansieht, denen zufolge alle männlichen Bürger bestimmten Alters dem Staat, dem sie angehören, im Kriegsfall als Soldaten zu dienen haben, so ist zwar die historische Wiege der Wehrpflicht angegeben, aber noch nicht begrifflich erarbeitet, wieso gerade die Figuration der Französischen Revolution die Wehrpflicht einführen konnte oder sogar musste.

Tatsächlich sind so gut wie alle modernen, uns bekannten staatlichen Einrichtungen irgendwie geworden im Verlauf der europäischen Geschichte seit dem Ende des Mittelalters. Immer haben bestimmte gesellschaftliche Veränderungen den Anstoß gegeben, auch politische Neuerungen und legislative Anpassungen vorzunehmen. Die Zeit, so könnte man sagen, musste für bestimmte Entwicklungen erst reif werden, ehe sie sich Bahn brechen und geschichtsgestaltend auftreten konnten. Die Zeit und ihre Verhältnisse mussten auch für die Wehrpflicht erst reif werden, sodass sie eingeführt und von der solcherart verpflichteten Gesellschaft auch akzeptiert werden konnte.

Diese Arbeit gibt bereits im Untertitel an, worin diese Reife der Zeit, diese spezifischen Verhältnisse bestanden haben, aus denen die Wehrpflicht als überlegenes Prinzip der Heeresorganisation hervorgehen musste: es ist dies das Konzept der Nation, das einen neuen Typus des Verhältnisses der Einzelnen zum Gemeinwesen, der Regierten zur Regierung schuf. Diese gewandelten Herrschaftsbeziehungen schlugen auch auf das Feld der militärischen Reorganisation über, sodass das ehemals größtenteils aus bezahlten Söldnern bestehende Heer in ein Volksheer verwandelt werden konnte, in dem der Bürger seinem zivilen Leben entrückt wird, weil er als Bürger demokratischer Staaten Anteil an der Volkssouveränität, Anteil am Gewaltmonopol des Staates hat; er wird, wie es zu

Zeiten der Französischen Revolution geheißen hat, zum Soldat-Citoyen, zum Bürgersoldaten.

2 FRAGESTELLUNG

Theodor Heuß meinte am Höhepunkt der nachkriegsdeutschen Debatte um die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in einer Rede vor dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss: „Die allgemeine Wehrpflicht ist das legitime Kind der Demokratie, ihre Wiege stand in Frankreich.“³

Damit war mehrerlei ausgesagt: erstens konnte sich mit dieser Argumentation die neu entstehende Bundeswehr von der Wehrmacht abgrenzen, die sich in beiden Weltkriegen aus Millionen von Wehrpflichtigen zusammen setzte, und sich gleichzeitig durch eine unverdächtige historische Figuration legitimieren, nämlich die Französische Revolution. Zweitens, und das ist für die vorliegende Arbeit interessanter, sprach Heuss einen Zusammenhang an, der das Institut der allgemeinen Wehrpflicht wesentlich geprägt hat, nämlich das Zusammenspiel von volkssouveräner Herrschaftsformen, mithin einem partizipatorischen und demokratischen Selbstverständnis der Staatsbürger und der Pflicht zur Landesverteidigung. In der Tat konnte, und das wird diese Arbeit versuchen darzustellen, eine allgemeine Wehrpflicht zunächst nur dort in den Gesichtskreis der politischen Gestalter treten, wo die Bevölkerung zuvor auf irgendeine Weise demokratisch organisiert worden, bzw. das Volk zum Souverän seiner selbst geworden war⁴.

Der Leibeigene konnte nicht Wehrpflichtiger sein, ebenso wenig der Untertan des Absolutismus: wer am Staat nicht partizipieren konnte, der war, von einigen Ausnahmen abgesehen, auch zum Waffendienst nicht berufen. Daher kannten das Mittelalter und die frühe Neuzeit, ja selbst der Absolutismus des 18. Jahrhunderts keine Formen allgemeiner Volksbewaffnung⁵ und konnten sie aus, an angemessener Stelle zu diskutierenden Gründen nicht kennen. Es wäre den politischen Bauprinzipien vormoderner Gesellschaften nicht in den Sinn gekommen, jeden tauglichen Mann eines bestimmten Alters zu den Waffen zu rufen, ohne auf Herkunft, Einkommen und Stand Rücksicht zu nehmen.

³ Zitiert nach Roland Foerster: Vorwort. In: Roland Foerster (Hg.): Die Wehrpflicht. München 1994. S. VII. angegeben als „Parl. Rat, Hauptausschuss, S. 545 vom 18.01.1949“

⁴ Auf Ausnahmen von dieser Regel wird gesondert einzugehen sein.

⁵ Ausnahmen bestanden natürlich, etwa in der Landfolge des Mittelalters, wonach alle freien Bewohner eines Gebietes – wozu in vorfeudaler Zeit auch die Bauern zählten – zur Verteidigung des Wohn- und Herrschaftsbezirks berufen waren. Auch die frühe Neuzeit kannte Defensionspflichten der Einwohnerschaft bedrohter Gebiete; der Unterschied zur allgemeinen Wehrpflicht liegt aber darin, dass hier nicht der bewaffnete Bürger als Souverän der Nation gegen deren Feinde kämpfte, sondern der unter Waffen gezwungene Untertan seine Herrschaft schützen musste. Vgl. Helmut Schnitter: Die überlieferte Defensionspflicht. Vorformen der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland. In: Roland Foerster (Hg.): Die Wehrpflicht. München 1994. S. 29- 39, S. 29

Erst die gesellschaftlichen Umbrüche der Französischen Revolution schufen die Bedingungen, die die Einberufung aller Bürger zum Kriegsdienst ermöglichte.

Daraus kann man eine erste These ableiten, die für den weiteren Argumentationsverlauf von Bedeutung ist: die allgemeine Wehrpflicht, die durch die Entstehung der Nation in Frankreich ermöglicht wurde, unterscheidet sich wesentlich von älteren Formen der Volksbewaffnung, wie sie in Europa praktiziert wurden; äußere Ähnlichkeiten verbergen demnach eine prinzipielle Verschiedenheit. Noch deutlicher sagt es der schon zitierte Heuß: „Kriegswesen in seiner Anlage und Verwendung, in seiner Ordnung, Gliederung, seinem Geist und Charakter ist der Ausdruck einer Zeit [...]“.“⁶ Mit dieser Bemerkung ist bereits der theoretische Boden gewonnen, auf dem sich die vorliegende Arbeit ihrem Gegenstand nähern soll, gilt es doch die historischen Formationen des Kriegswesens zunächst als durch die Zeitumstände bedingte Erscheinungen zu begreifen. Die griechisch-römische Antike musste in den verschiedenen Stadien, die sie durchlief, bestimmte Erscheinungen des Krieges hervorbringen, das Mittelalter die seinen, ebenso wie die Neuzeit. In all diesen Formen der Kriegsführung und Truppenrekrutierung spricht sich die jeweilige Epoche deutlich aus, wie noch zu zeigen sein wird.

Aus dieser, auf den ersten Blick banalen Feststellung, wonach der Krieg von Zeit zu Zeit sein Gesicht eben wechselt und dabei den geistigen und materiellen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Epoche verpflichtet bleibt, lässt sich aber eine gewichtige Konsequenz ziehen: der Krieg ist ein Spiegelbild nicht nur der Zeit, sondern vor allem der Gesellschaft, die ihn führen will oder der er aufgezwungen wird.

Dieser Zusammenhang zwischen Krieg und Gesellschaftsform, bzw. der jeweiligen herrschenden Politik, ist am prägnantesten ausgedrückt im berühmten Clausewitzschen Diktum vom Krieg als der Fortführung der Politik mit anderen Mitteln. Die Interpretationen dieses Satzes sind zahlreich und widersprüchlich und lassen häufig eine bestimmte Haltung und Parteilichkeit zum Phänomen des Krieges erahnen. Sie reichen davon, dass Clausewitz in klischeehaft preußisch-militaristischer Weise die Politik zugunsten des reinigenden Stahlbades abwerten wollte, bis zur Meinung, er habe damit ausdrücken wollen, dass Politik und Krieg eigentlich eins wären und Frieden in der menschlichen Gemeinschaft Illusion bleiben müsse⁷.

⁶ Theodor Heuss: Staat und Volk. Berlin 1926. S. 285

⁷ Vgl. Erich Ludendorff: Der totale Krieg. München 1935. S. 70 - 79

Bescheidenere Exegeten sehen in dem berühmten Zitat lediglich einen Hinweis auf den schon vorgebrachten Umstand, dass der Krieg eben zeitlichen Gestaltwechseln unterworfen sei, wie alle anderen gesellschaftlichen Phänomene auch.⁸

Wir wollen uns nicht auf eine Diskussion dieser und anderer Meinungen über Clausewitzens Kriegsphilosophie einlassen, sondern eine moderne Auslegung seiner Definition von Krieg heranziehen, und sie zum theoretischen Unterbau der Überlegungen machen.

Bevor wir uns dieser neueren Interpretation zuwenden, soll Clausewitz selbst zu Wort kommen.

Die viel zitierte Formel über das Verhältnis des Krieges zu den nicht kriegerischen Phänomenen menschlicher Gesellschaft, findet sich im ersten Kapitel seines posthum herausgegebenen Werks „Vom Kriege“, das den Titel „Über die Natur des Krieges“ trägt. Dort heißt es: „Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. So sehen wir also, dass der Krieg nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln.“⁹

Wir können jedenfalls festhalten, dass Clausewitz den Krieg zunächst selbst als politischen Akt denkt, was bedeutet, dass er nicht das Ende aller Politik darstellt, sondern diese sich in ihm fortführt. Zugleich aber fallen Krieg und Politik nicht in völliger Identität zusammen, sondern verbleiben in begrifflicher Differenz zueinander.¹⁰

Darin könnte man freilich die vollkommene Umkehrung des augenfälligen Sachverhalts erblicken: Denn die Politik scheint mit dem Ausbruch des Krieges an ihr eigenes Ende gekommen zu sein. Sie kann gegebenenfalls den Krieg noch erklären oder eine solche Erklärung entgegen nehmen, muss dann aber zugunsten der Militärs zurücktreten und diesen die Erreichung eines bestimmten, friedlich nicht zu erreichenden Zieles überlassen. Ähnlich formulierte Generalfeldmarschall Helmuth Moltke (1800 – 1891), der zwar Clausewitzens Bedeutung als Militärtheoretiker erkannte, aber den Primat der Politik leugnete – wohl weil er selbst zunächst Soldat und nicht Politiker war: „Sie [die Strategie] arbeitet so der Politik am besten in die Hand, nur für ihren Zweck, aber im Handeln

⁸ Vgl. John Keegan: Die Kultur des Krieges. Hamburg 1997, S. 21 - 34

⁹ Carl von Clausewitz: Vom Kriege. Berlin 2005. S.22

¹⁰ Dem vom damals zur Modephilosophie aufgestiegenen Hegelianismus beeinflussten Clausewitz dürfte die Denkfigur der „Identität von Identität und Nicht-Identität“ bekannt gewesen sein, derzufolge das Gleiche und das Ungleiche aufeinander verwiesen bleiben und zu einer Synthese gebracht sind, in der die Gegensätze letztlich aufgehoben sind.

völlig unabhängig von ihr.“¹¹ Die Politik gebe zwar die Zielangabe vor, jedoch müsse sie sich, so Moltke, letztlich insoweit der militärischen Raison unterwerfen, als sie ihre Zielvorstellungen immer nur am Fortschritt und Erfolg der militärischen Operation ausrichten könne; je geringer die Erfolge, desto geringer müssten auch die politischen Ansprüche sein.

Hinter Moltkes und Clausewitzens unterschiedlicher Sicht des Verhältnisses von Krieg und Politik mag vor allem ein auf beiden Seiten unterschiedliches Verständnis des Politikbegriffs liegen. Moltke scheint davon auszugehen, dass Politik tatsächlich nur in den Handlungen der höchsten Staatsorgane zu finden ist, und relevante Politik immer als Außenpolitik in Erscheinung tritt.

Clausewitz wendet sich selbst gegen diese naive Lesart seiner These, wonach die Politik insofern im Kriege fortgesetzt würde, als der politische Verkehr zwischen den Staaten den Krieg zwar hervorbringe, danach aber ein unpolitisches Eigenleben zu führen beginne. Diese Interpretation des berühmt gewordenen Diktums kommt allerdings einer Binsenweisheit näher, als der Tiefe der Clausewitzschen Erkenntnis, denn natürlich wird der Krieg zunächst durch Politiken verursacht.

Was Clausewitz in seiner These ausspricht ist aber nicht die banale Feststellung, dass Kriege aus politischen und zumal diplomatischen Aktivitäten erwachsen, sondern „dass dieser politische Verkehr durch den Krieg selbst nicht aufhört, nicht in etwas ganz anderes verwandelt wird, sondern dass er in seinem Wesen fortbesteht [...] und dass die Hauptlinien, an welchen die kriegerischen Ereignisse fortlaufen und gebunden sind, nur seine Lineamente sind, die sich zwischen dem Krieg durch bis zum Frieden durchziehen.“¹²

Damit ist aber nicht nur gesagt, dass der Krieg eben aus der Politik entspringt, sondern selbst durch und durch politisch ist, nicht nur seinem Entstehungsgrund und Zweck nach, sondern seinem Wesen. Ein Primat des rein Militärischen, wie Moltke es angenommen hat, kann es demnach nicht geben, weil das Kriegswesen in keinem Fall „als ein selbständiges Ding, sondern als politisches Instrument“¹³ angesehen werden muss.

Wenn wir an dieser vagen Definition festhalten wollen, muss nachgefragt werden, inwiefern also die Politik – gedacht als die Gesamtheit staatlicher Interessenslagen und

¹¹ Zitiert nach Wilhelm von Schramm: Nachwort zum Verständnis des Werks, In: Carl von Clausewitz. Vom Kriege. Berlin 2005. S. 260

¹² Carl von Clausewitz: Vom Kriege. Berlin 2005. S. 216

¹³ Ebd. S. 22

deren waffenlose Durchsetzung – sich gerade im Krieg fortsetzen soll, in dem die zivile Handlungslogik offenkundig verdrängt und hintangesetzt wird.

Zum Verständnis der Clausewitzschen Antwort auf diese Frage muss ein weiterer, zentraler Begriff seiner Spekulationen erörtert werden, nämlich der des „politischen Zwecks“. Clausewitz präzisiert seine These an vielen Stellen seines Werkes durch die nähere Bestimmung des Politikbegriffs, der zentral für das Verständnis der Grundidee ist, und in dessen Auslegung die Debattenbeiträge differieren.

Clausewitz legt dar, dass der Krieg die Fortführung der Politik mit anderen Mitteln ist, nicht deshalb, weil Politiker den Krieg eröffnen, sondern weil dieser stets von einem politischen Zweck ausgeht, den die Politik selbst aber mit ihren gewohnten Mitteln nicht mehr erreichen kann.

Auf apodiktische Weise führt er aus, dass jeder Krieg auf einem solchen politischen Zweck beruht, das sich in ihm in aller Detailliertheit ausspricht; der politische Zweck ist demnach nicht nur das Ziel des Krieges, er ist auch sein Motiv und damit sein Ursprung: „Der Krieg einer Gemeinheit [...] geht immer von einem politischen Zustande aus und wird nur durch ein politisches Motiv hervorgerufen.“¹⁴ Und weiter: „Bedenken wir nun, dass der Krieg von einem politischen Zweck ausgeht, so ist es natürlich, dass dieses erste Motiv, welches ihn ins Leben gerufen hat, auch die erste und höchste Rücksicht bei seiner Leitung bleibt.“¹⁵

Damit ist – ganz klar entgegen Moltkes Ansicht - ausgesprochen, dass die Politik den Krieg entscheidend prägt und niemals zurücktritt, sondern in Gestalt des Kriegszweckes, der selbst kein militärischer, sondern ein politischer ist, ständig präsent bleibt. Das Politische ist also das Prinzip des Krieges, wörtlich genommen also sein Anfang und philosophisch verstanden, sein Wesen, mithin dasjenige, was alle seine Elemente bestimmt und ihnen Richtung und Gestalt gibt.

Eine genaue Definition dieses Schlüsselbegriffes findet sich in „Vom Kriege“ nicht expressis verbis, daher muss man sich anhand verstreuter Notizen und vor allem des biographischen Hintergrundes die genaue Bedeutung dessen, was unter „politischem Prinzip“ gemeint ist, erschließen.

Dem preußischen Offizier Carl Phillip Gottlieb von Clausewitz (1780-1831) standen bei seinen Erörterungen über den politischen Zweck, also das politische Prinzip, das sich im Krieg manifestiert, deutlich die bedeutenden Kriegsschauplätze der Zeit vor Augen; allen

¹⁴ Ebd. S. 21

¹⁵ Ebd. S. 21

voran jene, wo die französischen Armeesoldaten „Erfolge erbrachten, die Erstaunen bei Jung und Alt erregten“¹⁶.

Selbst erlebte er als junger Kadett die Koalitionskriege gegen das revolutionäre Frankreich, schlug sich als Adjutant von Prinz Friedrich Wilhelm Heinrich August von Preußen (1779 – 1843) in Auerstedt und Jena mit Napoleons Truppen und kämpfte später auf russischer Seite in Borodino und Smolensk gegen die Grande Armée. Im Angesicht der unbesiegbar scheinenden französischen Truppen – zunächst in Gestalt der Freiwilligenverbände, die zum Schutz der Revolution am Rhein kämpften, später in der der kaisertreuen Soldaten Bonapartes, erkannte er, worin das Geheimnis der militärischen Stärke der Franzosen beschlossen lag. Dieses lag nicht einzig in Erneuerungen der Waffentechnik oder ausgeklügelten Manövervarianten, nicht allein in strukturellen Reformen der Armee, sondern in der Überlegenheit des dort vorherrschenden politischen Prinzips, das in den französischen Soldaten wirkte, und in der Mobilisationskraft des politischen Zweckes, der hinter den Kampfhandlungen stand.

Im Kriege spricht sich also das politische Prinzip der Krieg führenden Gesellschaft aus, in ihm offenbart sich – ohne Unterschied zum Frieden – das Wesen der jeweiligen Gesellschaftsform.

Clausewitzens These ist bahnbrechend, denn „damit hatte er selbst die Verbindung zwischen der Form des Krieges und den jeweiligen Formen der Vergesellschaftung hergestellt. [...] Dies bedeutet, dass sich aus der Form der Vergesellschaftung zwangsläufig auch die Art der Kriegsführung ergibt.“¹⁷

Auf dem Fundament dieser ersten theoretischen Annahme, deren Nachweis späterhin erbracht werden muss, soll zunächst die forschungsleitende Frage dieser Arbeit formuliert werden.

Wenn angenommen werden darf, dass die Gestalt des Krieges zurückzuführen ist auf eine spezifische Form der Vergesellschaftung, und somit jedes gesellschaftliche Ordnungsprinzip einen bestimmten Typus der Heeresorganisation und der Kriegsführung hervorbringen muss, lässt sich ein Licht werfen auf eine der folgenreichsten Entwicklungen der Militärverfassung der letzten zweihundert Jahre: die allgemeine Wehrpflicht.

¹⁶ Ebd. S. 184

¹⁷ Irene Etzersdorfer: Krieg. Eine Einführung in die Theorie bewaffneter Konflikte. Wien, Köln, Weimar 2007. S. 57

Es bedarf keines Nachweises, dass ohne die Einführung der Einberufung aller (meist nur männlichen, Ausnahmen sind Israel und in gewissem Umfang auch das moderne China) Bürger zum Dienst an der Waffe die historischen Erscheinungen der großen kriegerischen Auseinandersetzungen, also etwa die Materialschlachten des Ersten Weltkrieges, als auch die verheerenden Vernichtungsfeldzüge des Zweiten Weltkrieges im gegebenen Ausmaß nicht denkbar gewesen wären.

Schon vor den Krisen des 20. Jahrhunderts wurden einige Kriege, die den Lauf der Geschichte in besonderer Weise beeinflussten, mit Heeren geführt, die mittels der allgemeinen Wehrpflicht ausgehoben worden waren, so etwa der Deutsch-Französische Krieg in den Jahren 1870 und 1871, der immerhin mit dem Untergang des Französischen Kaiserreichs unter Napoleon III. und der Einigung des Deutschen Reiches unter der Führung der nun zu deutschen Kaisern erhobenen preußischen Könige endete.

Weiters zu nennen wären, als bedeutendste Erscheinung von Armeen, die sich aus Wehrpflichtigen rekrutierten, im 19. Jahrhundert die Truppen Napoleons, die unter dem Namen der Grande Armée die Landkarte Europa zumindest für kurze Zeit vollkommen veränderten, und die in beinahe jedem geographischen Winkel des Kontinents kämpften, ja sogar Afrika und die Levante betreten.

Wir können also zunächst festhalten, dass die Massenheere, die die großen Kriege der letzten zweihundert Jahre europäischer Geschichte und damit faktisch diese Geschichte selbst so nachhaltig geprägt haben, ein Phänomen sind, das zweifellos einer näheren politikwissenschaftlichen Betrachtung zugeführt werden darf.

Es interessiert aus politikwissenschaftlicher Sicht vor allem die Frage, welche gesellschaftlichen Bedingungen, mit Clausewitz gesprochen, welches politische Prinzip die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ermöglichte.

Die Antwort auf diese Frage ist, jedoch ohne nähere Beweisführung bereits gegeben worden: die Geburt der allgemeinen Wehrpflicht war inspiriert vom politischen Prinzip, das das revolutionäre Frankreich spätestens ab der Ausrufung der Republik im Jahre 1792 zum ausdrücklichen Leitbild erhoben hatte, vollzog sich also aus dem Geist der Nation.

Die Idee der Nation, wonach die Bewohner eines Staates als Einheit zu begreifen sind, deren Ursprung in, von allen geteilten Gemeinsamkeiten liegt, ist vergleichsweise jung und entfaltete erst mit der Französischen Revolution die große Anziehungskraft, die

diesem politischen Ordnungskonzept heute noch anhaftet.¹⁸ In der Tat hat das Konzept der Nation – wenngleich in vielerlei Gestalt und nach zahlreichen Verformungen – seinen Siegeszug rund um den Planeten angetreten und ist formal zur universellen Grundkategorie des Menschseins geworden; das heißt „in der modernen Welt kann, sollte und wird jeder eine Nationalität haben, so wie man ein Geschlecht hat.“¹⁹

Die Nation ist – was den politischen Prozess betrifft - somit zu einem der bedeutendsten Mechanismen der Inklusion geworden, zum politischen Ordnungsbegriff schlechthin. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts jedoch konnte dieses Konzept „weder organische Solidarität noch kollektives Bewusstsein noch politische Konfiguration hervorbringen“²⁰, weshalb sich vorher kein Gemeinwesen als Nation begreifen konnte, sondern auf anderen Ordnungsprinzipien aufbaute. Das Prinzip der Nation wurde erst wirkmächtig, als die französischen Generalstände im Juni 1789 zur neu geschaffenen Nationalversammlung zusammentraten und die Nation zum alleinigen Souverän Frankreichs erhoben, dessen gesetzgeberischem Willen sich auch der König zu beugen habe.²¹

Diese Selbstbewusstwerdung der Nation vollzog sich entlang der Linie der revolutionären Parole „liberté, égalité, fraternité“ – „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, und verband diese drei Forderungen an das neue Frankreich zu einer Einheit: nach der, von der revolutionären Rhetorik gefeierten Befreiung des Dritten Standes von der Bedrückung und Verknechtung durch die Privilegien von Adel und Klerus, konnten sich die Bürger als Gleiche unter Gleichen begeben und, zur Nation zusammengeschlossen, sich schließlich als das Ganze Frankreichs begreifen. Der Abbé Sieyès, auf den später noch näher eingegangen wird, formulierte als erster die Gleichheit aller Bürger unter nationalen Vorzeichen, indem er „die Nation mit dem Dritten Stand gleichsetzte und die Inhaber von Privilegien aus ihr ausschloss.“²²

Die junge Nation sah sich bald mit der Bedrohung der übrigen europäischen Fürsten konfrontiert, und musste die gewonnene Souveränität aller Bürger nach außen verteidigen. In den so genannten Koalitionskriegen des monarchisch geprägten Europas gegen das

¹⁸ Stephan Huck: Vom Berufsheer zur allgemeinen Wehrpflicht. Militärgeschichte zwischen Französischer Revolution und Freiheitskriegen 1789 bis 1815. In: Karl-Volker Neugebauer (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Bd. 1. München 2006. S. 128

¹⁹ Benedict Anderson: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts. Frankfurt 2005. S. 14

²⁰ Albrecht Koschorke et al: Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas. Frankfurt 2007. S. 259

²¹ Ebd. S. 259

²² Ebd. S. 261

revolutionäre Frankreich schlossen sich die Franzosen „zu einem Volk in Waffen, von nationalem Enthusiasmus, einheitlichem Staatsbewusstsein [...] fest zusammen.“²³

Da der Bürger zum Souverän erhoben worden war, trat er in diesen Kriegen nun nicht mehr als angeworbener Soldat des Königs auf, sondern zog für seine eigene Sache ins Feld.

Um den gedrillten Heeren der ausländischen Aggressoren standhalten zu können, wurde in Frankreich zur levée en masse, zur Erhebung der Massen aufgerufen, was einer Wehrpflicht aller Bürger zumindest für die Zeit des Krieges gleichkam.

Diese Bataillone schlecht ausgebildeter und unzureichend mit Ausrüstung und Munition versorgter Freiwilliger blieben in den Koalitionskriegen jedoch unerwartet siegreich, und konnten das Vordringen des Feindes dauerhaft stoppen, um im Anschluss sogar zu einer kriegerischen Expansionsbewegung auszuholen, die die Zeitgenossen in Staunen versetzte.

Clausewitz schrieb hierzu: „Die französische Revolution hat durch die Kraft und die Wirksamkeit ihrer Grundsätze und durch die Begeisterung, zu der sie ein ganzes Volk hingerrissen hat, das volle Gewicht dieses Volkes und seiner ganzen Kräfte in die Waagschale geworfen, die bis dahin das Gewicht eines begrenzten Heeres und begrenzter Staatseinkünfte enthielt.“²⁴

Damit ist der oben festgehaltene Zusammenhang von politischem Ordnungsprinzip und Kriegsführung klar dargelegt: die überlegene gesellschaftliche Idee des republikanischen Frankreichs, mithin also der Zusammenschluss der Bürger zur Nation, die sich selbst das Gesetz gibt, unterwarf auch die militärischen Möglichkeiten einer grundlegenden Veränderung, da der Bürger, nunmehr zum Souverän geworden und aller Standesunterschiede enthoben, auch zum Soldaten seines eigenen Gemeinwesens werden musste, ohne Ansicht der Herkunft, der Person, ohne jeden Unterschied.

Genau um den von Clausewitz begriffenen Zusammenhang zwischen der Form der Vergesellschaftung und der Art des Krieges ist es der vorliegenden Arbeit zu tun. Untersucht werden soll aber nicht das Kriegswesen schlechthin, sondern eine seiner jüngeren Erscheinungsformen, nämlich die allgemeine Wehrpflicht.

Wenn die These gilt, dass die Erscheinungsform des Krieges in einer spezifischen historischen Gestalt ihre Bedingungen wesentlich in der zugrunde liegenden Vergesellschaftungsform hat, so steht im Zentrum dieser Arbeit die Frage nach den

²³ Georg Ortenburg: Waffen der Revolutionskriege 1792-1848. Augsburg 2005. S. 12

²⁴ Carl von Clausewitz: Vom Kriege. Berlin 2005. S. 69

gesellschaftlichen Bedingungen, die das Institut der allgemeinen Wehrpflicht ermöglicht haben. Diese gesellschaftlichen Bedingungen wurden nun – für die Skizzierung des Forschungsvorhabens reichen die bisherigen Ausführungen – mit der Nationswerdung Frankreichs im Verlauf der Französischen Revolution identifiziert. Demnach darf die forschungsleitende Frage der vorliegenden Arbeit wie folgt präzisierend formuliert werden:

Welche Dimensionen des Konzepts der Nation ermöglichen die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger und die positive Affirmation der Bürger für ein solches Unterfangen?

Die Beantwortung dieser Frage zerfällt notwendig in zwei voneinander geschiedene Teile: erstens wird die historische Figuration der Nationswerdung Frankreichs hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rekrutierungsmechanismen und dadurch neu eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten militärischer Praxis untersucht werden müssen. Aus diesem ersten Teil wird ableitbar, welche historisch zu identifizierenden Faktoren die Ausrufung der levée en masse und später die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bedingten. Ohne diesen geschichtsbezogenen Ansatz lässt sich die Bedeutung der nationalen Idee für die Veränderung der Gestalt des Krieges kaum ermessen.

Zweitens müssen die historischen Fakten auf die Theorie hin transzendiert werden. Verbliebe diese Arbeit im rein Geschichtlichen, ließe sich zwar ein konkreter, aber darum bloß kontingenter Zusammenhang zwischen der Selbstbewusstwerdung der Nation und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht aufzeigen. Um den Zusammenhang als einen wesentlichen zu argumentieren, muss an die historische Betrachtung eine theoretische Analyse des Konzepts der Nation angeschlossen werden, aus der ersichtlich wird, wieso gerade die Nation, und in gewissem Umfange nur sie, die Möglichkeiten bereitstellt, das Institut der allgemeinen Wehrpflicht einzuführen. Präziserweise liegt der Fokus tatsächlich auf der Möglichkeit der „Erfindung“ einer allgemeinen Wehrpflicht; dieser schöpferische Prozess im Bereich der Heeresverfassung musste von einem Staat, der mit seiner Nation gleichzusetzen war, geleistet werden, was nicht-national organisierte Staaten späterhin nicht daran hinderte, das erfolgreiche Konzept der allgemeinen Wehrpflicht ebenfalls einzuführen.

Der argumentative Voranschritt wird streng nach der angezeigten Zweiteilung verlaufen. Der erste, theoretische Teil beginnt mit der Erörterung des Begriffs der Nation, seinen verschiedenen Bedeutungsinhalten und einer Diskussion seiner Semantik, wie sie geschichtliche Wirkmächtigkeit erlangte. In einem zweiten Schritt soll das Konzept der Nation auf seine Wirkung als Inklusionsmechanismus von Gesellschaften hin befragt werden, wobei auch sein demokratisches Potential ausgeleuchtet werden soll. Hier ist auch der Ort, dem Konzept jene Dimensionen abzugewinnen, in den sich die allgemeine Wehrpflicht abzeichnete.

Im zweiten, historisch orientierten Teil soll zunächst in einem gerafften Überblick das europäische Heereswesen der Vergangenheit skizziert werden.

Dieser eröffnende Exkurs dient der Vergegenwärtigung der Tatsache, dass die uns allen geläufigen Phänomene von Massenheeren und allgemeiner Wehrpflicht keineswegs zu allen Zeiten die Kriegsschauplätze dominiert haben, und soll weiters der eingangs erörterten These, dass der Krieg seine Gestalt immer der gesellschaftlichen Verfasstheit der Zeit schuldet, Gewicht verleihen.

Sodann soll der Verlauf der französischen Revolution, die die Folie für alle weiteren Gedankengänge bilden soll, nachgezeichnet werden, um die allgemeinen Grundlagen der weiteren Überlegungen dazulegen.

Im nächsten Schritt muss dieses Projekt der Revolution hinsichtlich des in ihm wirkmächtigen Konzepts der Nation befragt werden, und soll die Rolle, die das neue, durch die Revolution geschaffene Selbstbewusstsein der Franzosen als Nation gespielt hat, beleuchtet werden.

Daraufhin sind die kriegerischen Auseinandersetzungen der jungen Republik und ihre militärischen Reformen darzustellen, wobei der Fokus wieder auf der Bedeutung der Idee der Nation für die Kriegsführung zu liegen kommen wird. Hier ist zunächst auf die Koalitionskriege, dann auf die Ausrufung der levée en masse und letztlich auf Napoleon und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht einzugehen.

Im vorletzten Kapitel soll noch der preußische Sonderweg zur Sprache kommen, der für die These dieser Arbeit, dass nämlich nur national gegliederte und darum von Volkssouveränität gekennzeichnete politische Gebilde eine allgemeine Wehrpflicht erfolgreich ausbilden können, insofern von Bedeutung ist, als Preußen eben keinen politisch mitspracheberechtigten Bürgern, sondern den königstreuen Untertanen kannte, und trotzdem eine allgemeine Wehrpflicht einführte. Das Preußische Beispiel soll die

Ausnahme zur hier formulierten Regel sein, und, gleichsam als Gegenprobe, die Regel bestätigen.

3 DER BEGRIFF DER NATION

Allenthalben ist vom Absterben des Nationalstaates, von seinem allmählichen Bedeutungsverlust die Rede. Dieser Befund stützt sich jedoch offenkundig weniger auf empirische Daten und daraus gewonnene Einsichten, sondern auf oft ideologische Einschätzungen der teilweise negativen Rolle, die der Erscheinung des nationalen Staats in der Geschichte zugedacht war.

Ein Blick auf die Landkarte zeigt an, dass die meisten der 193 existierenden Staaten in irgendeiner Weise an nationale und nationalstaatliche Traditionen anknüpfen, und jeder Erdenbürger technisch gesehen einer Nation ebenso einfach zugerechnet werden kann, wie einem Geschlecht oder einer Altersgruppe. „Das Nation-Sein ist vielmehr der am universellsten legitimierte Wert im politischen Leben unserer Zeit.“²⁵

Obschon jedermann seine eigene Nation angeben kann und der Begriff in der Alltagssprache fest verwurzelt ist, hat sich seine nähere Ausbestimmung, mithin seine definitorische Präzisierung als notorisch kompliziert erwiesen, was gewiss auch auf die politische Wirkmächtigkeit und Aktualität des gesamten Konzepts von Nation zurückzuführen ist.

Dennoch ist für die vorliegende Untersuchung gerade die Festlegung des Begriffs der „Nation“ unverzichtbar, damit im Wesentlichen klar ist, von welchen Gebilden die Rede sein soll.

Ursprünge und Doppeldeutigkeiten

Der Begriff der Nation leitet sich aus dem Lateinischen ab. Der Begriff „natio“ stammt aus dem Umkreis der Wortfamilie von „natus“. Das bedeutet selbst soviel wie geboren und abstammt, aber auch „geartet“, „geeignet“ und „beschaffen“, substantivisch genommen bezeichnet es den Sohn, die Tochter, im Plural die eigenen Kinder.²⁶ Die lateinische „natio“ bezeichnet demnach die Geburt oder die Abstammung, im weiteren Sinne schon Volksstamm, Volk, aber auch Art, Gattung, Klasse und Sippschaft. Interessant auch die Verwendung im Plural, wonach es die Heiden und Barbaren bezeichnet. Im Vordergrund stehen beim Bedeutungshof des Begriffes zwar Verhältnisse der Abstammung, jedoch sind die weiteren Bedeutungen konotiert mit einem deutlich

²⁵ Benedict Anderson: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts. Frankfurt 2005. S. 13

²⁶ Vgl.: Josef Stowasser et al (Hg.): Stowasser. Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch. München 1994. zum entsprechenden Lemma „natus“

sozialen Aspekt, nämlich dem der Abgrenzung von Menschen derselben natio von jenen einer anderen.

Der Begriff changiert also schon in den Zeiten seiner ursprünglichen Verwendung zwischen zwei Bedeutungen, die nur vage aneinander geknüpft sind: Erstens sind es Verhältnisse der Abstammung, der Blutlinie, der Familie, die als Nation bezeichnet werden. Zweitens sind es privilegierte, aus der Masse herausgehobene Schichten der Gesamtbevölkerung, die als Nation bezeichnet werden. Insgesamt zielt diese spezifisch politische Deutung des Nationsbegriffes schon bei den Römern auf jene ab, die in irgendeiner Weise zur Teilnahme am politischen Leben bestimmt sind.

Diese eigentümliche Doppelbedeutung mag – was aber im Bereich der Spekulation verbleibt – auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die Mitglieder der römischen Aristokratie sich selbst durch ihre Familien- und Standeszugehörigkeit definierten und als Adel kraft der ihnen eigenen nobilitas zum Staatsdienst geeignet waren, womit sich früh die beiden Bedeutungen zu verbinden beginnen. Jedenfalls überdauert die Doppeldeutigkeit des Begriffes das römische Reich, die Völkerwanderung und das Mittelalter, um in der Neuzeit in zwei verschiedene nationale Konzepte zu zerfallen und so politische Wirkmächtigkeit zu entfalten.

Die klassistische Deutung von natio blieb lange Zeit die bestimmende, bis sich im Mittelalter eine semantische Verschiebung einstellte, wonach nationes mit Völkern, oder Volksstämmen gleichzuhalten wären. Hatte man zunächst die ins römische Reich einbrechenden heidnischen Germanen als nationes bezeichnet, um sie vom geordneten Gemeinwesen der civitas und ihrer civitates (lat. für Bürger) abzugrenzen, setzte sich im Verlaufe der Christianisierung der einzelnen germanischen Stämme eine neue Bedeutung durch, wonach ein Volk insgesamt als natio bezeichnet wurde. Damit wurde die Nation „jene Rechtsgemeinschaft, zu der jemand kraft seiner Geburt gehörte“²⁷

Die Grenzen dieser nationes blieben indes unbestimmt, weil auch kein weiterer Anlass zur Ausdifferenzierung der verschiedenen Nationen untereinander bestand. Noch war der nationale Gedanke nicht zum politischen Prinzip erhoben, das eine Gesellschaft ordnen konnte.

Wie vage die Einteilung der europäischen Bevölkerung nach Nationen noch war, zeigt ein Blick auf das universitäre Leben des Mittelalters. An den Universitäten hatte sich eine administrative Gliederung der Studentenschaft nach ihrer jeweiligen natio eingebürgert.

²⁷ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 1994. S. 113

An der 1365 von Rudolf dem Stifter gegründeten Universität Wien zählte man fünf solche nationes. Die österreichische, die rheinische die böhmische, die sächsische und die ungarische.²⁸ Zu den Österreichern zählte man schlichtweg alle Studenten aus habsburgischen Ländern, aus Italien und Churwalchen, in der rheinischen Nation waren bayrische, schwäbische, elsässische, fränkische und hessische Studenten, sowie Studenten aus Frankreich, Spanien und Holland vertreten, zu den Sachsen zählte man die Sachsen selbst, aber auch die Westfalen, die Friesen, die Preußen, Litauer, Engländer und Skandinavier, in der ungarischen Nation schließlich waren Ungarn, Polen, Mähren und Böhmen zusammengeschlossen.²⁹

Deutlich zeigt sich also, dass als Nationen zunächst größere Völkerschaften bezeichnet wurden, die oft nur ein unspezifisches geographisches Moment miteinander teilten. Zum Selbstverständnis der solcherart klassifizierten Individuen gehörte offenbar eine nationale Zusammengehörigkeit noch nicht. Wie noch gezeigt werden wird, hängt dieses mittelalterliche Desinteresse an nationalen Abgrenzungen auch damit zusammen, dass die gesellschaftlichen Strukturen jener Zeit auf dem Ordnungsprinzip der persönlichen Unterworfenheit unter einen Grundherrschaften beruhten und sich der Einzelne somit einem Herrschaftsverband zugehörig fühlte, den oft nichts anderes, als die Person des jeweiligen Herrschers zusammenhielt.

Zwischen diesen beiden Bedeutungen, nämlich der politischen im Sinne einer herausgehobenen Bevölkerungsgruppe, und der im eigentlichen Sinne volksbezogenen, oszillierte der Begriff die frühe Neuzeit hindurch, bis die Französische Revolution eine Synthese beider semantischen Aspekte vollzog. Ihr gelang es, den Aspekt der Abstammung mit dem Aspekt der politischen Einflussnahme zu verschmelzen und somit ein modernes Verständnis von Nation auszubilden.

Grundlegende Vorbestimmung – Versuch einer Definition

„Was ist das, eine Nation?“ fragte Ernest Renan in seinem berühmt gewordenen Vortrag vor der Sorbonne vom 11. März 1882 und diskutierte mehrere verschiedene Möglichkeiten, die Frage zu beantworten: die Nation sei eine Dynastie, gründe sich auf eine spezifische, von all ihren Mitgliedern geteilten Rasse, auf eine gemeinsame Sprache, eine gemeinsame Religion, sei begründet in einer Gemeinschaft der Interessen oder

²⁸ Michael Pillei: Fuchsenbuch. Wien 2006. S. 13

²⁹ Vgl. Ebd. S. 13

bestimmt durch geographische Grenzen wie Flüsse oder Berge, die als natürliche Barrieren eine Nation von der anderen zu trennen vermögen.³⁰

Im Laufe seiner Untersuchung verwirft er alle diese vermeintlichen Wesenszüge und Ursachen für das nationale Phänomen, und gibt eine Antwort, die mehr Fragen offen lässt, als sie beantwortet. Die Nation, so Renan, sei ein geistiges, mithin metaphysisches Prinzip, das sich in zwei Dimensionen verwirkliche, einer historischen und einer aktuellen, die jedoch beide aufeinander verwiesen blieben: „Das eine ist der gemeinschaftliche Besitz eines reichen Erbes an Erinnerungen, das andere ist das tägliche, gegenwärtige Einvernehmen, das Verlangen zusammenzuleben, der Wille, den Wert des Erbes zu erhalten, das man ungeteilt übertragen bekommen hat.“³¹

Renans Bestimmung der Nation bleibt letztlich vage, weil sie von vorsichtiger Unbestimmtheit geprägt ist. Jedoch zeigt der Argumentationsverlauf des Vortrages all jene Muster auf, mit deren Hilfe im Laufe der Zeit die Nation gedacht wurde und konstituiert werden konnte, und wichtiger noch: gerade jene Kriterien, von denen Renan sich abzugrenzen bemüht, weisen zumindest formell auf das Wesentliche einer Nation hin: dass sie auf Gemeinsamkeiten beruht, die von denen, die sie teilen, positiv affirmiert werden.

Nationen, so könnte man fürs Erste sagen, sind Versuche, größere Mengen von Menschen so miteinander in Verbindung zu bringen und solcherart in einen Prozess zu integrieren, dass sie sich als näherhin bestimmte Gruppe begreifen können. Gerade aus diesem Gefühl der Zusammengehörigkeit und dem Erlebnis der Gruppe und ihrer – wie auch immer erworbenen Wir-Identität, liegt vielleicht die Schlagkraft, die das unbestimmte, und am Ende sogar unbestimmbare Projekt der Nation ausmache.

Was in Renans Vortrag hervorsteht, ist seine Feststellung, dass eine Nation eben nicht die Verkörperung eines göttlichen Gedankens darstellt, wie etwa noch im Sinne einer umfassenden Geschichts-Metaphysik Hegel meinte³², sondern sie etwas Gesetztes, wenn nicht Gemachtes ist, und sie kein Erzeugnis der Natur darstellt.

³⁰ Vgl Ernest Renan: What is a nation? In: Homi Bhabha (Hg.): Nation and Narration. London 1990. S. 8 – 22

³¹ Ernest Renan: What is a nation? In: Homi Bhabha (Hg.): Nation and Narration. London 1990. S. 8 – 22. S. 20, in meiner Übersetzung

³² Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Frankfurt 2007. S. 73

Ähnlich definiert Anderson die Nation als „vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän.“³³ Das Vorgestellt-Sein der Nation bezieht sich nicht darauf, dass sie keine reale Existenz führte, sondern darauf, dass die einzelnen Mitglieder einer Nation sich gegenseitig nicht kennen (wie wäre das im modernen Flächenstaat auch möglich?) und die Gemeinschaft, in der sie leben, nur ideell besteht. Die definierenden Begriffe der Begrenztheit und Gemeinschaftlichkeit verweisen aufeinander: indem die Nation als Gemeinschaft der Gleichen gedacht wird, muss es auch jene geben, die nicht gleich sind. Ihre Ungleichheit führt dazu, dass sie aus der Nation exkludiert sind. Anderson folgert daraus, dass es eine umfassende Nation der Menschheit nicht geben könne, weil so das denknotwendige Moment der Exklusion wegfiel.³⁴

Estel gibt, Hertz auslegend, drei historische Definitionen von Nation an, wie sie sich anhand einer empirischen Betrachtung der existierenden Nationen gewinnen lassen. Erstens die Nation als Überbegriff für alle Einwohner, bzw. Staatsbürger eines politischen Systems oder Territoriums, wobei ihre kulturelle oder ethnische Zugehörigkeit irrelevant bleibt. Zweitens die Nation als eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in empirisch überprüfbaren Kriterien gleichen, als da wären Sprache, Geschichte, Sitte, Lebensweise etc... Drittens schließlich die Nation als Zusammenschluss sonst nicht näher bestimmter Individuen, die durch ihren Willen und ihre Wir-Identität sich als Gemeinschaft konstituieren und als solche bestehen bleiben wollen.³⁵

Festzuhalten ist fürs Erste, dass die Nation eine Gemeinschaft der Gleichen darstellt, worin sich alle Autoren grundlegend einig sind. Worin diese Gleichheit besteht, ist von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich, jedoch lassen sich, in Auslegung Estels, drei divergente Typen von Nationen angeben, deren Unterschied zueinander in der Art bestehen, woran sie die Gleichheit ihrer Mitglieder festmachen: die Staatsnation, die Willensnation und die Kulturnation.³⁶

³³ Benedict Anderson: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts. Frankfurt, New York 1996. S. 15

³⁴ Vgl. Ebd. S. 16

³⁵ Vgl. Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 57

³⁶ Die dargestellte Einteilung nach Estel in Staats-, Kultur- und Willensnation ist insofern nicht praktikabel, als die Willensnation implizit immer in der Staats- und Kulturnation mitverwirklicht ist, da das Interesse am Zusammengehören konstitutiv für die Existenz einer Nation ist.

Drei Formen nationale Inklusion

Die drei, eben erwähnten Formen nationaler Inklusion der Bevölkerung und ihrer Zusammenfassung zu einer einheitlichen Gruppe sind historisch drei unterschiedlichen Rechts- und Kulturräumen zuzurechnen.

Im anglo-amerikanischen Raum dominierte das Konzept der Staatsnation, in Frankreich, das für diese Analyse besondere Bedeutung besitzt, erlangte die Idee einer Willensnation besondere Ausprägung und in Deutschland und den Ländern Ost- und Südosteuropas behauptete sich die Idee einer Kulturnation in den maßgeblichen Diskursen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.

Die staatsnationale Idee setzt die gewordene Nation de facto mit dem Staat gleich, dem sie inne wohnt, sodass die politische Loyalität des Einzelnen an diesen Nationalstaat rückgebunden bleibt und also „gerade nicht einer dem Staat vor- oder übergeordneten Nation“³⁷ gilt. Wer Einwohner des betreffenden Staates ist, ist zugleich auch Angehöriger der Nation.

Zu Recht hat man gegen diese nur vage Konzept der Nation, das am eigentlichen Kernbestand nationaler Vergemeinschaftung, nämlich der Konstitution dieser Gemeinschaft als solche von Gleichen, vorbeigeht, Kritik angemeldet. Zutreffend bleibt die staatsrechtliche Idee etwa nur auf Großbritannien selbst, das geschichtlich zahlreiche separate Völkerschaften, etwa die Iren, die Schotten und die Waliser, neben vielen kleineren ethnischen Gruppierungen, umfasste, deren spezifische Wir-Identitäten stärker ausgeprägt waren und noch sind, als etwa eine genuin großbritannische.

Aufgrund der Schwäche des staatsnationalen Konzepts, das Staat und Einwohner ohne Beachtung allfälliger gegenläufiger Denkmuster in der Bevölkerung zur nationalen Einheit zusammenfasst, wird die vorliegende Arbeit, immer dann, wenn von Nation die Rede ist, die Staatsnation eben gerade nicht meinen.

Für die Fassung dessen, was Nation ist, spielen die Konzepte von Kultur- und Willensnation eine entscheidende Rolle, da sich in ihnen die Vereinigung von Menschen zu einem Ganzen, darin sie als gleiche Teile gedacht werden, ausspricht. Die Prinzipien, nach denen diese Gleichheit verhandelt wird, unterscheiden sich jedoch und können in objektivistische und subjektivistische Kriterien geschieden werden, wobei die

³⁷ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 58

(vermeintlich) objektiven Merkmale einer behaupteten Gleichheit das Wesen der Kulturnation ausmachen, während sich aus subjektivistischen Merkmalen die Gleichheit einer Willensnation aufbaut.³⁸

Die Willensnation konstituiert sich demnach also aus dem Willen der Einzelnen, bewusst eine Gemeinschaft der Gleichen zu bilden, wobei also auf ein dem Subjekt innewohnendes Kriterium abgestellt wird, das von allen objektiven Merkmalen von Gleichheit abstrahiert. Demnach kann zur Nation jeder gehören, der ihr angehören möchte und bestimmte, als national definierte Denkinhalte mit der Gemeinschaft teilt. Berühmtestes Beispiel solcher Nationskonstrukte ist das revolutionäre Frankreich nach 1789, in dem jeder, der sich zu den Grundsätzen der Revolution bekennen mochte, als Franzose anerkannt werden konnte (vergleiche unten in Kapitel 8).³⁹

Nation im Sinne dieser Definition ist also das, was Renan das „tägliche Plebiszit“⁴⁰ nannte, also der ständig neu geweckte Wunsch der Einzelnen, zusammenzugehören. Wie im nächsten Kapitel zu zeigen sein wird, entfaltet gerade dieses willensnationale Konstrukt auch den politischen Anspruch auf eine staatlich zu organisierende Gleichheit dieser Einzelnen und weitere politische Implikationen. Estel hält hierzu fest, dass dieses Konzept einer politisch aufgeladenen Nation, wie sie die willensnationale Idee darstellt, vier zentrale Momente aufweist, die schon ins Politische hinüber greifen: erstens die Geschlossenheit des Territoriums, auf dem sich der Wille, eine Gemeinschaft zu bilden, entfaltet. Dieses Territorium werde dann, so Estel, emotional aufgeladen und als Heimat präsentiert. Zweitens der Anspruch der national inkludierten Massen, eine „Gemeinschaft von Gesetzen und Institutionen mit einem einzigen politischen Willen“⁴¹ zu bilden, worin sich bereits das revolutionäre Pathos der Forderung nach der Einheit und Unteilbarkeit der republikanischen Nation ausdrückt, mit dem die Konstituante am 25. September 1792 die Republik deklarierte.

Drittens die Verwirklichung einer realen rechtlichen und politischen Gleichheit aller Mitglieder der Nation innerhalb des geschaffenen nationalen Gesetzesraumes und schließlich viertens, die Schaffung eines Kanons national verbindlicher Normen, Narrative und Ideale, auf die sich der nationskonstituierende Wille beziehen muss.⁴²

³⁸ Ebd. S. 61

³⁹ Wenngleich in Frankreich auch das kulturnationale Konzept im Verlauf der Revolution immer stärkere Betonung erfuhr, wie im entsprechenden Kapitel über Revolution und Nation noch darzustellen sein wird.

⁴⁰ Ernest Renan: What is a nation? In: Homi Bhabha (Hg.): Nation and Narration. London 1990. S. 8 – 22. S. 21, in meiner Übersetzung

⁴¹ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 67

⁴² Vgl. Ebd. S. 67f

Estels Darstellung, die schon die Analyse der politischen Implikationen des willensnationalen Konzepts vorwegnimmt, wie sie im folgenden Kapitel ausgefaltet werden soll, zeigt also an, dass die Idee einer Nation, deren inneres Ordnungsprinzip der Wille zur Gemeinschaft und zu ihrer aktiven Ausgestaltung im Sinne dieser Gleichheit darstellt, ebenfalls nicht ohne ein Mindestmaß auch objektivistischer Kriterien auskommt, wie das vierte der angeführten Kriterien zeigt.⁴³

Dort, wo sich der nationale Gedanke nicht in politisch-revolutionärer Weise aufladen konnte und aus ihm nicht der mündige, politisch teilhabende Staatsbürger hervorging, wurde der Begriff der Nation auf andere Weise ausgedeutet. In Deutschland etwa, das seit dem Westfälischen Frieden heilloser politisch-territorialer Zersplitterung preisgegeben war, mit seinen vielfach konkurrierenden Kleinfürstentümern auf absolutistischer Grundlage konnte sich die „Identität zwischen Staat, Nation und Territorium wie im klassischen französischen Nationalstaat“⁴⁴ nicht durchsetzen. Die territoriale Zersplitterung erlaubte nicht die Konstitution einer deutschen Nation, die absolutistischen Verfassungen gestatteten den Untertanen kaum Möglichkeiten zur Teilnahme. Deshalb konnte die Gleichheit der Menschen nicht in politischen Kriterien gesucht, sondern nur über ihre kulturelle Zugehörigkeit definiert werden.

Die Idee der Kulturnation nährte sich vor allem in Deutschland aus metaphysischen Spekulationen zum Volksgeist, der den Staaten übergeordnet sei, und in einem deutschen Einheitsstaat erst seine Entfaltung finden sollte, womit weniger politische oder ökonomische, sondern geistige Ziele verfolgt werden sollten. Schulze schreibt hierzu. „In einer Zeit der immer neuen Entwurzelung und Sinnkrise, des Vergangenheitsverlusts und der Zukunftseuphorie bot die Idee der Nation dreierlei: Orientierung, Gemeinschaft und Transzendenz.“⁴⁵

Diese metaphysischen Überlegungen traten am deutlichsten bei Herder zu Tage, der in den Völkern selbst tätige Einheiten wirken sah, die sich in Kultur und Sprache, gleicher Mentalität und gleichem Charakter aussprächen, wonach Nationen über den bloßen Bestand ihrer Mitglieder hinauswuchsen. Sie wurden „spirituelle menschliche

⁴³ Auch in Renans Analyse des willensnationalen Konzepts fehlen – bei deutlichem Überwiegen der subjektivistischen Momente des Wunsches nach Zusammengehörigkeit – die objektiven Merkmale nicht und werden, als gemeinsame geschichtliche Herkunft und Abstammung, geeinte Sprache, Religion, vereinheitlichter Wirtschaftsraum und geographischer Gegebenheiten als zumindest der Nationswerdung dienliche Faktoren gekennzeichnet.

⁴⁴ Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Dritter Band. Hoffmann – Naturrecht. Freiburg, Basel, Wien 1987. S. 1266

⁴⁵ hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 172

Gemeinschaften, Kollektivindividuen, Gedanken Gottes.“⁴⁶ Die Romantiker und die Philosophen des Deutschen Idealismus übersteigerten diese Idee, sodass Hegel sagen konnte, dass Völker geistige Entitäten seien, und der jeweilige „Volksgeist nur ein Individuum ist im Gange der Weltgeschichte.“⁴⁷ Solche Volksgeister hatten ihm zufolge dann auch die Aufgabe, ihren Willen zu bewähren und den ihnen inne wohnenden Zweck, nämlich die Schaffung eines nationalen Staates zu verfolgen.

Estel weist diesem, in Deutschland bis weit in die Katastrophen des 20. Jahrhunderts hinein wirkmächtigen Konzept drei spezifische Wesensinhalte nach, die es ausmachen: erstens erscheint die Nation gleichsam als erweiterter Familienverband, als „Überfamilie, deren Angehörige [...] wie Brüder und Schwestern zueinander sind.“⁴⁸ Zweitens die Dominanz des vermeintlichen Willens des Volkes, dem auch demokratische und partizipatorische Forderungen jeweils nachgereiht sind. Somit ließe sich in solchen Konzepten die Idee nationaler Inklusion auch auf Diktaturen übertragen, solange sie vom Volkswillen getragen werden. Drittens die Fokussierung nicht auf eine alltägliche und politisch-praktische Kultur, sondern auf die alteingesessenen Sitten, Formen und Ideale, mithin also auf das vorgeblich Ursprüngliche, worin sich der Volksgeist eigentlich entfaltet hat.⁴⁹

Um die Argumentation dieser Arbeit zu beginnen, ist es nun notwendig, aus den dargestellten Überlegungen zu dem, was eine Definition der Nation abgeben könnte, eine Arbeitsdefinition abzuleiten, die zwei Zwecken dienen muss: Erstens muss sie dem nationalen Konzept, wie es in der Französischen Revolution wirkmächtig geworden ist, entsprechen, zweitens muss es hinlänglich verdeutlichen, was unter Nation im Sinne des Begriffsgebrauchs in der folgenden Darstellung verstanden werden soll.

Erster Annäherungspunkt ist sicher die grundlegende Bestimmung der Nation als eine wie auch immer geartete Gemeinschaft der Gleichen. Hier stellen sich zunächst zwei Probleme: erstens wurden eben zwei dominante Ausformungen nationaler Konzeptionen dargestellt, nämlich die kulturelle und voluntaristische, die beide inhaltlich differieren. Zweitens wirkte im Verlauf der Französischen Revolution sowohl das Willensmoment, als auch die Idee kultureller Einheit und Vormacht, sodass zeitlich und sachlich das eine nicht vom anderen zu trennen ist.

⁴⁶ Ebd. S. 170

⁴⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Frankfurt 2007. S. 74

⁴⁸ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 67

⁴⁹ Vgl. Ebd.: S. 66f

Ernest Gellner diskutiert in „Nationalismus und Moderne“ dieses Problem und stellt fest, dass eine Definition von Nation zwei Grundmomente umfassen muss, anhand derer sich die intendierte Inklusion realisieren lässt: Unabdingbares konstitutives Moment der Nation ist zunächst eine allgemein geteilte Kultur – wobei der Kulturbegriff nicht die Verengung erfährt, wie in kulturellen Konzepten. Diese allgemeine Kultur ist vielmehr „ein System von Gedanken und Zeichen und Assoziationen und Verhaltens- und Kommunikationsmustern.“⁵⁰ Zweitens müssen sich die Mitglieder einer Nation als solche anerkennen, worin sich eben das Willensmoment ausspricht.⁵¹

Beide Momente für sich genommen, erscheinen ihm als zu wenig aussagekräftig, um letztlich eine Definition von Nation abgeben zu können, weshalb er zu der paradoxen Figur greift, die Nation als sowohl kulturelle, als auch voluntaristische Einheit von Gleichen zu begreifen. Es müssten demnach zuerst die sozialen Verhältnisse so umgestaltet werden, dass die Forderung nach einer zentralen Staatsgewalt und einem, von ihr gestützten gemeinsamen kulturellen Muster erhoben werden kann. Erst durch solche gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, in denen „klar definierte, durch Ausbildung sanktionierte und vereinheitlichte Kulturen fast schon die einzige Art Einheit bilden“, kann die Nation zum politischen Gestaltungsmoment werden, aus dem dann die Forderung nach Gleichheit auch in rechtlichen und politischen Belangen erwachsen kann. Wenn in vorliegender Arbeit also von Nation die Rede ist, ist dies stets im Sinne Gellners zu verstehen. Nation, das ist eine gewollte Einheit von Gleichen unter einem gleichen Gesetz, in dessen Grenzen sie kraft ihrer Gleichheit die Staatsgewalt selbst tragen und sich über diese gemeinsame Kultur, nämlich dem Dasein als aktiver Staatsbürger, selbst definieren.

Da keine Nation schlichtweg alles umfassen kann, weil der Wegfall der äußeren Grenzen schließlich die Gemeinschaft im Inneren auflösen würde, werden die Staatsgrenzen, worin die Nation sich etabliert, mit der Kultur zusammenfallen, und wird der gemeinsame Wille sich sowohl auf die Kultur – verstanden als Teilhabe am politischen Prozess und der staatlichen Souveränität – als auch den Staat selbst beziehen. „Die Fusion von Wille, Kultur und staatlicher Einheit wird damit zur Norm [...]“⁵²

Der Nachweis, dass das Konzept der Nation, wie es hier verstanden wird, tatsächlich ein demokratisches Potential entfalten kann, wird im folgenden Kapitel zu erbringen sein.

⁵⁰ Ernest Gellner: Nationalismus und Moderne. Berlin 1991. S. 16

⁵¹ Vgl. Ebd. S. 16

⁵² Vgl. Ebd. S. 87

Dass unter Zugrundelegung eines anderen, spezifisch auf die Kultur allein abzielenden Begriffs von staatlicher Gemeinschaft, nationale Diskurse auch undemokratische Systeme legitimieren können, wird im Exkurs über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen am Ende dieser Arbeit zu erbringen sein.

4 POLITISCHE IMPLIKATIONEN DER NATIONALEN IDEE

Die These dieser Arbeit lautet, dass das Konzept der Nation, wie es in Frankreich durch die Ereignisse der Revolution politisch wirkmächtig wurde, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bedingte. Um die Argumentation dieser These beginnen zu können, tut es Not, die Frage nach dem, was die Nation ist, schärfer zu stellen, als das bisher in den vorausgegangenen Begriffsbestimmungen geschehen ist.

Im Folgenden soll das Konzept der Nation ausgefaltet und insbesondere hinsichtlich seiner politischen Implikationen befragt werden. Vor allem geht es um die Frage, inwieweit das nationale Konzept schon theoretisch auf den gleichberechtigten und politisch aktiven Staatsbürger verweist.

Vier Dimensionen des nationalen Konzepts

Estel konstruiert in seiner wegweisenden Studie „Nation und nationale Identität“ vier Dimensionen des nationalen Konzepts, die er als „vier allgemeine nationale Zielsetzungen von annähernd universeller Verbreitung“⁵³ anspricht: Einheit, Eigenständigkeit, hohe Dignität und kollektiver Erfolg.⁵⁴ Bedeutung erlangen diese vier Faktoren vornehmlich im Bereich der Schaffung, bzw. der Selbstsetzung der Nation.⁵⁵

Unter Einheit ist zu verstehen, dass eine Nation nach außen als geschlossener Verband auftreten muss, der durch seine Grenzen sich von allem abschließt, was nicht Teil der Nation ist. Implikation dieses prinzipiell exklusiven Charakters ist freilich schon der territoriale Anspruch der Nation, alle zu ihr gehörenden Teile zu umfassen. Nach innen zeigt sich die Forderung nach Einheit als Inklusion, als „Herstellung bzw. Vertiefung der Nation als Gemeinschaft ihrer Angehörigen.“⁵⁶ Diese Gemeinschaftsbildung kann, wie bereits gezeigt über objektive Kriterien oder im Sinne subjektiver Zuschreibungen geleistet werden.

Estel konstatiert gerade im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der inneren Nation, dass die Gemeinschaftsbildung zur Voraussetzung hat, dass eine soziale Grundordnung geschaffen werde, die sich der Zustimmung der überwiegenden Mehrheit verdankt, und in deren Rahmen die Interessen des Einzelnen mit denen der Gemeinschaft akkordiert

⁵³ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 155

⁵⁴ Vgl. ebd. S. 155 - 165

⁵⁵ Zur Frage, ob die Nation geschaffen und konstruiert wird, oder durch Selbstsetzung erwacht, siehe Kapitel 2.

⁵⁶ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 157

sind. Aus dieser Gemeinschaft erst ist die den Nationen eigene Solidarität abzuleiten, die es gestattet, die Behauptung der Nation als Einheit nach außen zu realisieren.⁵⁷

Verbunden mit der Zielsetzung der Konstitution der Nation nach innen ist laut Estel die dreifache positive Affirmation dieser Gemeinschaft durch ihre Mitglieder, wonach die Nation erstens als vorzügliche Gemeinschaft verstanden werden muss, die „die Masse der anderen sozialen Gebilde, denen die Menschen sonst angehörten, umfasse und überwölbe“⁵⁸, zweitens das Individuum sich expressis verbis in die so konstituierte Gemeinschaft einfügen und als Teil derselben begreifen muss und sich ihrer Normierung aussetzt, und drittens schließlich die Nation durch die ihr eigene Würdigkeit ihren Mitgliedern auch Teilhabe an dieser Würdigkeit vermittelt.

Am Beispiel der Französischen Politik wird später zu zeigen sein, dass die Politik der Nationalversammlung auf eben diesen drei Ebenen aufbrachte: indem sie die ständische Gliederung der spätfudalistischen Gesellschaft vernichtete, konstituierte sie die Nation als die wichtigste und zentralste aller Gemeinschaften, denen ein französischer Mensch angehören konnte. Durch ausgeprägte Propaganda und die Schaffung eines national einheitlichen Kulturraums stiftete sie das Bewusstsein des Einzelnen, an der nationalen Erhebung beteiligt zu sein. Kulturelle Angleichung, Abbau sozioökonomischer Unterschiede und die Betonung der nationalen Gemeinsamkeiten aller Franzosen schließlich statteten die Nation mit dem Nimbus der Würdigkeit aus und führte unweigerlich zur hohen Begeisterungskraft dieses Konzepts.

Die zweite Dimension der nationalen Idee ist die Eigenständigkeit. Sie tritt laut Estel in der gedoppelten Form der staatlichen Souveränität nach außen und der Volkssouveränität nach innen auf. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu beantworten, inwieweit das Konzept der Nation, das unweigerlich mit der Legitimation politischen Handelns durch den Willen des Volkes verknüpft ist, demokratischer Natur sei.

Der Zusammenhang läge tatsächlich nahe, wenngleich man bei näherer Betrachtung konzederen muss, dass die Nation sich nur gegen eine Form „der Herrschaft aufgrund eigenen Rechts“⁵⁹ wendet und eine Monarchie oder Diktatur, die grundsätzlich dem

⁵⁷ Vgl. Ebd. S. 158: „Darin besteht ja der eigentliche Sinn der erstmalig in der Französischen Revolution geforderten, säkular verstandenen Brüderlichkeit aller.“

⁵⁸ Ebd. S. 158

⁵⁹ Ebd. S. 160

Willen des Volkes verpflichtet bleibt und von ihm als Träger der Souveränität legitimiert wird, im nationalen Kontext durchaus bestehen könnten.⁶⁰

Die dritte Dimension, von Estel angesprochen als „hohe Dignität“, verlangt, dass nach innen die Nation von ihren Mitgliedern als bedeutsame Errungenschaft wahrgenommen wird, und ihrer Ehre von außen her Respekt gezollt wird. Die Verwirklichung dieser Forderungen zeigt sich in der gerade am Beispiel der Französischen Revolution zu beobachtenden Tendenz, im Inneren die Kristallisierung einer genuin französischen Hochkultur zu betreiben, sowie „die Bemühung um Verwirklichung politisch ausdrücklich gesetzter, wertvoller Ziele innerhalb und außerhalb der Nationalgesellschaft.“⁶¹

Schließlich ist die vierte Dimension als Streben nach kollektivem Erfolg anzusprechen, wonach die Nation unweigerlich mit Projekten nach innen, wie nach außen verknüpft ist, deren Verfolgung – durchaus auch im Wettstreit mit anderen Nationen – zur Identifikation der Einzelnen mit ihrem Gemeinwesen und zur Steigerung der Dignität dient.

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen zu Estels Rekonstruktion des Prozesses der Nationswerdung erhellt, dass die Konstitution einer Nation immer von Konflikten begleitet ist, was mit Gewissheit auf die inhärente Logik von Ausschluss und Inklusion zurückzuführen ist. Die Nation, so könnte man sagen, bedarf eines Objekts, anhand dessen sie sich abgrenzen und als sie selbst setzen und begreifen kann. So verwundert es nicht, dass in den Zeitläuften von Nationsbildungen alsbald Feindbilder entstehen, gegen die es vorzugehen gilt: „entweder [...] die alten Herrschaftseliten und die von den vornationalen Verhältnissen besonders profitierenden Schichten und Gruppen [...] oder andere sozio-politische Gebilde, darunter auch: moderne Nationen, die insbesondere von der staatlichen Konstitution der neuen Nation politische Verluste [...] zu erwarten haben.“⁶²

⁶⁰ Gerade im Dritten Reich wurde die rhetorische Figuration des Nationalen extensiv bemüht, wobei sich die Diktatur darauf berief, Ausdruck der Volksgemeinschaft zu sein und gemäß deren Willen zu handeln. Damit wird das Konzept der Volkssouveränität in eigentümlich verdrehter Form wiederum zur Legitimation totaler Herrschaft herangezogen: das Volk selbst gilt nach wie vor als Souverän, von dem alles Recht ausgeht, wenngleich es diese Kompetenzen de jure und de facto längst aufgegeben hatte.

⁶¹ Ebd.: S. 163

⁶² Ebd. S. 169. Estel nennt anschließend jene Kriegstypen, die im Gefolge der Konflikte, die die Konstituierung neuer Nationen begleiten, aufzutreten pflegen: Bürgerkriege, Einigungskriege, Unabhängigkeitskriege, Vereinigungskriege, Konstitutionskriege, Homogenisierungskriege, Sezessionskriege, Prestigekriege, Missionskriege und imperialistische Kriege.

Nation und Volkssouveränität

Dass zwischen dem Konzept der Nation und der Idee der Volkssouveränität ein innerer und komplexer Zusammenhang besteht, ist im bisherigen Verlauf der Arbeit nur behauptet, jedoch nicht erwiesen worden. In der Tat ist es schwierig, den theoretischen Boden zu erreichen, auf dem eine solche Behauptung gründen könnte und dennoch impliziert das Konzept der Nation – so, wie wir es im vorhergehenden Kapitel definiert haben – die Inklusion der Massen in den politischen Prozess, verwandelt gerade das nationale Konzept den Untertan in den Staatsbürger, weil die Nation als Gemeinschaft aus gleichberechtigten und gleichrangigen Mitgliedern besteht. Diese erste Annäherung erlaubt den Schluss, dass die Nation unweigerlich mit dem Konzept der Volkssouveränität verbunden sein muss, weil aus einer Gemeinschaft der Gleichen, die das gesamte Volk umfasst, kein Element durch eine besondere und nationsferne Legitimation zum politischen Handeln hervorgehoben werden kann. Der Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit bedingt demnach, dass die Herrschaftsrechte diesen Gleichen als ihren Trägern zukommen, und, weil nichts außer diesen Gleichen existiert, sie gemeinsam den Souverän bilden. Trüge nur einer von ihnen oder eine besonders privilegierte Gruppe unter ihnen die Herrschaft. Wäre die Nation als Gemeinschaft der Gleichen zerstört.

Damit ist aber ein fundamentaler Wandel in den Beziehungen zwischen der Regierung, respektive dem Staat und den Regierten angezeigt: letztere sind nicht mehr Untertanen und somit Objekt von Regierungshandeln, sondern werden selbst – zumindest ideell – zum handelnden Subjekt des Staates. Mehr noch, die zur Nation zusammengeschlossenen Gleichen werden zum Souverän ihres Gemeinwesens; von ihnen als der ganzen Nation geht hinfort das Recht aus, wodurch die historische Größe der „Nation als Subjekt des Nationalstaates“ konstituiert ist.⁶³

Zur prinzipiellen Unaufhebbarkeit der Verbindung der Idee der Volkssouveränität mit der Etablierung der Nation als Gemeinschaft von gleichberechtigten Bürgern gibt Estel an: „Zwischen dem Wandel von der vormodernen zur modernen Nation und der Entwicklung der alten *societas civilis* [...] hin zur modernen Gesellschaft als der alle Staatsbürger umfassenden Assoziation von prinzipiell Gleichen und Freien besteht mehr als nur eine zeitliche Parallelität.“⁶⁴

⁶³ Martin Kriele: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates. Opladen 1980. S. 102

⁶⁴ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 27

Im Diskurs über diese neue Vergemeinschaftungsform, in der der Bürger zum Träger der Herrschaftsrechte über sich selbst wird, Regierter und Regent in zumindest begrifflicher Identität zusammenfallen, nimmt der Gedanke eines Gesellschaftsvertrages bedeutsamen Rang ein. Rousseaus Überlegungen in seinem gleichnamigen Essay hierzu fußen auf der Idee, dass durch einen Zusammenschluss der Einzelnen, wie oben gezeigt notwendig gedacht als Gleiche, „jeder, der sozusagen mit sich selber den Vertrag eingeht, sich doppelt bindet: Nämlich als Glied des Souveräns gegenüber den [anderen] Einzelnen und als Glied des Staates gegenüber dem Souverän.“⁶⁵

Die Souveränität wird hier also getragen von der sich selbst konstituierenden Gemeinschaft, die deshalb zum Träger dieser Macht werden kann, weil sie den allgemeinen Willen artikuliert, der stets auf das Gemeinwohl ausgerichtet ist.⁶⁶ Um diese Harmonie der Interessen, oder vielmehr ihre weitgehende Uniformität herzustellen, muss, so Estel über Rousseaus Konzeption, „die Beseitigung der naturwüchsigen Sonderrechte, Sonderinteressen und der sozio-ökonomischen Unterschiede überhaupt“⁶⁷ vorgenommen werden.

Diese Uniformierung der Einzelinteressen wird bei Rousseau auch durch die Verstaatlichung des Eigenbesitzes erreicht, wodurch der Einzelne zum Verwalter eines öffentlichen Gutes, und dieses Verwalten zum Wesen des rechtlichen Instituts von Eigentum wird.⁶⁸ Weiters sollen die statuierten Pflichten und Rechte in einem Verhältnis der Wechselseitigkeit stehen, wonach die Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung der zustehenden Rechte niemals nur einem Einzelnen oder einer gesonderten Gruppe dienen, sondern stets dem Allgemeinwohl unterstellt wären. Insgesamt sollen die Interessen der Einzelnen also einander so angeglichen werden, dass „die Beteiligten [...] zu einem Körper bzw. einer Staats- oder Moralperson mit eigenem Quasi-Ich verschmelzen.“⁶⁹

Diese Uniformierungen, Estel spricht von „Kollektivierungen“, dienen aber nicht einem ökonomischen Zweck, sondern verfolgen die Aufrichtung einer neuen Form der Beziehung zwischen Objekt und Subjekt politischer Herrschaft, nämlich der Republik.

⁶⁵ Jean-Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts. Leipzig 1996. S. 28

⁶⁶ Auf eine Distinktion zwischen *volonté de tous* und *volonté generale* kann hier nicht Rücksicht genommen werden. Wichtig ist, dass Rousseau ausdrücklich die gemeinsamen Interessen der Verbundenen zur Grundlage jeden Regierungshandelns erhebt. Damit ist schon der Weg zur nationalen Umdeutung seiner Theoriebildung vorgezeigt: indem die Nation zur souveränen Gemeinschaft der Gleichen erklärt wird, muss jedes Regierungshandeln vom Willen der Nation ausgehen.

⁶⁷ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 214

⁶⁸ Vgl.: Jean-Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts. Leipzig 1996. S. 33f

⁶⁹ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 214

Im Nachvollzug der Argumentation Rousseaus zeigt sich, dass der zum Bürger umgewandelte Einzelne, als Glied des Gemeinwesens, kraft seiner Gleichheit nur in Form einer republikanischen Verfassung dieses Gemeinwesens gegeben sein kann, ja mehr noch, nur innerhalb des Rahmens eines „Konzepts direkter Demokratie und Volkssouveränität.“⁷⁰

Wenn aber das Volk Träger der staatlichen Souveränität sein muss, fallen Souverän und Bürgergemeinschaft ineinander, womit bereits die Einheit der sich konstituierenden Staatsnation angezeigt ist.

In der Postulierung allgemeiner Gleichheit steckt also schon die politische Forderung nach der Einheit der Nation, die selbst Trägerin aller Souveränität ist. In diesem Zusammenhang werden wir in einem späteren Kapitel auf die Frage einzugehen haben, inwieweit die Französische Revolution gerade diese Verknüpfung eines nationalen und eines demokratisch-republikanischen Impulses praktisch nachvollzogen hat. Bislang genügt der Nachweis, dass dieser Zusammenhang theoretisch existiert.

Rousseau definiert in seinem Essay über den Gesellschaftsvertrag also jene Mechanismen, die dem Konzept der Nation inne wohnen: Einzelne konstituieren sich als Gemeinschaft der Gleichen, wobei die Gleichheit - wie im vorangehenden Kapitel gezeigt, kann diese verschiedentlich argumentiert werden (kulturelle, staatsrechtliche etc...) - sich in zwei Dimensionen entfaltet: einerseits in einer sozusagen vertikalen und einer horizontalen. Die vertikale Gleichheit bezieht sich auf die Gleichartigkeit der einzelnen Subjekte untereinander. Mögen sie in manchen Gesichtspunkten differieren, so sind sie doch im Wesentlichen als Gleiche anzusprechen, weil ein Kriterium gefunden wird, ihnen diese Gleichheit zuzuerkennen. Sie sind gleich vor dem Gesetz, gleich an Rechten, an Pflichten, gleich an Sprache, Kultur oder ideellem Erbe. Die Gleichheit setzt sich aber in der horizontalen Dimension fort als Äquidistanz zur Regierung. Aus dieser Gleichheit resultiert auch das Freiheitskonzept der Rousseau'schen Konzeption, wonach alle Bürger voneinander frei sein, jedoch in „äußerster Abhängigkeit vom Staatswesen“⁷¹ verbleiben müssen. Auch damit ist eine wesentliche Komponente nationaler Konzepte angedacht, nämlich die Verbindung aller zur Nation, die aber nicht mit der Summe ihrer Teile zusammenfällt, sondern ihren Gliedern vorgeordnet bleibt.⁷²

⁷⁰ Gerhard Luf: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Wien 2005. S. 66

⁷¹ Jean-Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts. Leipzig 1996. S. 77

⁷² Vgl.: Nigel Warburton: Philosophie. Die Klassiker. Von Platon bis Wittgenstein. Hamburg 2000. S. 116f: Warburton gibt den Staat, respektive die Nation im Sinne Rousseaus an als „ein Ganzes, das seinen eigenen

Wir sehen also, dass dem Konzept der Nation immer schon die Forderung inne wohnen muss, dass die Regierten in ein neues Verhältnis zur Regierung treten und der Untertan zum Bürger verwandelt wird, der aktiv am politischen Leben teilnehmen kann. Besonders deutlich trat diese Verbindung übrigens im deutschen Diskurs des Vormärz zu Tage, worin der Wunsch nach einer Verfassung und Festschreibung bürgerlicher Rechte mit dem Verlangen nach dem deutschen Nationalstaat verknüpft wurden.⁷³

Rousseaus Theorienbildung, sein Entwurf einer idealen Gesellschaft, ist, schon wegen seiner Verfechtung der direkten Demokratie im modernen Flächenstaat nachgerade undurchführbar. Seine Idee einer fundamentalen Volkssouveränität schloss jede Form der Stellvertretung und damit der Repräsentanz dieser Souveränität aus, weshalb es, bevor die nationalrepublikanische Idee realisiert werden konnte, einer Umdeutung des Konzepts bedurfte. In den Schriften des Abbé Emmanuel Joseph Sieyès, einem Priester, der sich dem dritten Stand verpflichtet fühlte, für den er später in der Nationalversammlung der Französischen Revolution auftrat, ist diese Umdeutung wirkmächtig vollzogen. Er wurde somit der „erste große Theoretiker dieses neuen im Frankreich des 19. Jahrhunderts sozialdominanten Milieus [des Bürgertums]“. ⁷⁴

Nation und Nationalrepräsentation

Rousseau bereitete, wie gezeigt wurde, die Revolution der Legitimationsverhältnisse politischen Handelns vor: Grundlage der Gesetzgebung und Regierung sollte von nun an der Gemeinwille sein. Er präziserte jedoch nicht, was dieser Gemeinwille sein sollte, bzw. wie dieser empirisch aufzufinden sei.

Auch bleibt er die Erklärung schuldig, wer denn eigentlich diese Gemeinschaft der Einzelnen sei. Man kann spekulieren, ob damit das Volk selbst, der Staat, die besitzende oder gebildete Bürgerschaft gemeint ist.

Erst Sieyès definiert diese Gemeinschaft näherhin. Auch er geht von einem ursprünglichen Übereinkommen der Einzelnen aus, die sich, kraft ihrer Gleichheit und ihrem daraus resultierenden gemeinsamen Willen zur Gemeinschaft zusammenschließen. Diese Gemeinschaft der Gleichen, der allein die Legitimation zu politischem Handeln zukommt, ist bei Sieyès die Nation, die er in zwei Dimensionen ausbestimmt, nämlich einerseits den Binnenverhältnissen zwischen ihren Teilen und dem Verhältnis der Teile

allgemeinen Willen hat, der nicht notwendig einfach nur eine Summe der individuellen Willen der Leute ist, aus denen er zusammengesetzt ist.“

⁷³ Vgl. Michael Schäfer: Geschichte des Bürgertums. Eine Einführung. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 50

⁷⁴ Eberhart Schmitt: Sieyès. In: Hans Maier, Heinz Rausch, Horst Denzer (Hg.): Klassiker des politischen Denkens II. Von Locke bis Weber. München 1968. S. 135 – 160. S. 136

zum Ganzen. Er schreibt hierzu: „Was ist eine Nation? Eine Gesellschaft von Verbundenen, welche unter einem gemeinschaftlichen Gesetz leben, und deren Stelle durch eine und dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten wird.“⁷⁵

Die Teile der Nation sind demnach untereinander durch gleiche Interessen verbunden und treten, ungeachtet ihrer individuellen Unterschiede, der Regierung als Gleiche gegenüber. Da ihm, anders als Rousseau, an der Verwirklichung seiner politischen Idee gelegen war, musste er sich allerdings darüber Gedanken machen, wie die Nation, von der alles Recht ausgeht und die jede Legislative legitimiert, ihren Willen auch artikulieren und ausüben konnte.

Sieyès bewegte sich diesbezüglich zwar im Rahmen „der denkotwendigen ursprünglichen Souveränität Rousseaus.“⁷⁶ Aber aus der Souveränität des Volkes leitete er nicht ab, dass diese unteilbar war und nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden konnte. Rousseaus radikal-demokratische Option einer nur direkten Vollstreckbarkeit des Gemeinwillens stand seiner Idealrepublik als technisches Hindernis im Wege, weshalb Rousseau selbst meinte, ein solcher Gesellschaftsvertrag und die aus ihm resultierende Gesellschaftsverfassung könnten allenfalls auf der Insel Korsika errichtet werden.⁷⁷

Sieyès sah aber in Frankreich die Bedingungen der Möglichkeit für die Etablierung einer auf der Nation selbst ruhenden Souveränität als erreicht an, in einem Volk also, dem damals mehr als 25 Millionen Menschen angehörten.⁷⁸ Solche eine Volksmenge konnte, wenn sie zur Nation und damit zum Träger der Souveränität erhoben wurde, nicht durch direktdemokratische Entscheide regiert werden. Es bedurfte vielmehr des Instituts der Repräsentation der Nation im politischen Prozess.

Die Gemeinschaft der Nation – in einem späteren Kapitel wird auf die Frage, was Sieyès als zur Nation gehörig erachtete, näher einzugehen sein – musste also einen Teil der ihr zukommenden Regierungsgewalt abgeben und auf eine Nationalversammlung übertragen, in der nationale Repräsentanten den Willen der Nation zum Ausdruck bringen und verhandeln konnten. Die Regierung musste also von der Nation selbst abgetrennt, und deshalb ein System von Normen aufgesetzt werden, dass es verhinderte, dass die

⁷⁵ Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand. In: Janko Musulin (Hg.): Proklamationen der Freiheit. Von der Magna Charta bis zur ungarischen Volkserhebung. Hamburg 1959. S. 68 – 72. S. 70

⁷⁶ Eberhart Schmitt: Sieyès. In: Hans Maier, Heinz Rausch, Horst Denzer (Hg.): Klassiker des politischen Denkens II. Von Locke bis Weber. München 1968. S. 135 – 160. S. 150

⁷⁷ Vgl.: Jean-Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts. Leipzig 1996. S. 73

⁷⁸ Vgl.: Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 224

Regierung, die ausschließlich den Willen der Nation zu verwirklichen hatte, sich diesem entfremdete.

Daher erhob Sieyès früh die Forderung nach einer Verfassung, die die Rechte der Bürger untereinander, als auch ihr Verhältnis zur Regierung genau ausbestimmte. Damit war der Untertan aber vollends in den politischen Prozess inkludiert und zum handelnden Staatsbürger geworden, der zu sich, als dem Souverän in ein Verhältnis treten konnte, das wesentlich anders gestaltet war, als das auf Exklusion zielende Staatsprinzip des Absolutismus.

Es erhebt sich freilich die Frage, ob die Nation durch die Deklaration einer Verfassung und Festschreibung ihrer rechtlichen Axiome sich nicht der Souveränität begibt, die sie allererst zur Nation macht. Sieyès argumentiert hierzu, dass eine solche Verfassung jederzeit revidierbar sein müsse und eine verfassungsmäßige Regierung sofort zu entfernen sei, wenn der Wille der Nation es so bestimmte.⁷⁹

Wie deutlich ersichtlich ist, war spätestens mit den Ideen des Abbé Sieyès das Konzept der Nation unweigerlich mit der Forderung nach Partizipation, mit Rechtsstaatlichkeit und der Forderung einer Verfassung verbunden. In seiner Konzeption einer Nation, deren Willen sich in Versammlungen durch Repräsentanten artikuliert ist auch die Gewaltentrennung bereits mitgedacht. Schmitt führt hierzu aus: „Das zusammenwirkende Nebeneinander von je mit verschiedenen Teilfunktionen betrauten Organen [der Repräsentation] erzielt nämlich ohne Mühe die gegenseitige Kontrolle, verhindert [...] die Ausbildung eines von der Nationalwohlfaht sich absondernden Partikularinteresses.“⁸⁰

Vom Untertan zum Bürger

Die Idee der Nation lässt sich also als von einem nationaldemokratischen Prinzip getragen ausbestimmen, wenngleich sie auch andere, allerdings weniger wirkmächtige Ausformungen erfahren hat. In der kanonisierten Version der Begriffsgeschichte der Nation nehmen die Ideen von Rousseau und Sieyès eine bedeutende Stellung ein, da sie die Nation „auf die Formel Einheitlichkeit und Souveränität des Volkswillens“⁸¹ gebracht haben.

⁷⁹ Vgl. ebd. S. 226

⁸⁰ Eberhard Schmitt: Sieyes. In: Hans Maier, Heinz Rausch, Horst Denzer (Hg.): Klassiker des politischen Denkens II. Von Locke bis Weber. München 1968. S. 135 – 160. S. 155

⁸¹ Bernd Estel: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002. S. 227

Beide stellen zunächst auf eine Menge von Einzelnen ab, die den Wunsch hegen, sich als Gemeinschaft zu konstituieren. Diese Gemeinschaft wird aber nicht um der Gemeinschaft willen gegründet, sondern verfolgt einen genuin politischen Zweck. Die allgemeinen Interessen der Einzelnen, wie auch immer sie konkret gestaltet sein mögen, werden durch die Vereinigung zu öffentlichen Interessen. Da die Einzelnen aber Träger dieser Interessen bleiben, müssen sie selbst zu öffentlich handelnden Personen werden, müssen vom regierten Untertan zum selbsttätigen Staatsbürger werden, der, auf welche Weise auch immer, seine Interessen in Gestalt politischer Allgemeininteressen verfolgt.

Was zunächst in Gestalt politischer Theorien auftrat und allenfalls gebildete und interessierte Lesezirkel beschäftigte, brach sich in der Französischen Revolution alsbald Bahn. Der dritte Stand erklärte sich zur Nation und seine Abgeordneten demgemäß zur Nationalversammlung, die schon 1789 eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte beschloss und 1791 den Franzosen eine Verfassung gab.

Von nun an lag jegliche Souveränität de jure in den Händen des Volkes, dem aber die bloß staatsbürgerliche Gleichheit, mithin die Äquidistanz zur Regierung nicht genug war. Aus den anfänglichen Forderungen politischer Partizipation, die den mündigen Staatsbürger hervorgebracht hatten, wurde unter der Hand ein Projekt, auch weiter reichende Tendenzen des nationalen Konzepts vorzunehmen, nämlich die Homogenisierung und Uniformierung einer ganzen Gesellschaft, die ihre Erfolge mit Gewalt in alle Welt exportieren sollte.

Die treibende Kraft hinter den revolutionären Ereignissen identifiziert Nürnberger mit der Nation, „die [...] alles in ihrem Interesse mediatisieren wollte; die Nation wurde zur alles beherrschenden Gruppenform, die Solidarität der Nation trat vor alle anderen Solidaritäten. Die Nation identifizierte sich mit dem Staat.“⁸²

In diesem nationalen Impuls ist auch die Bedingung für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu sehen, die im Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzungen, die das revolutionäre Frankreich zu bestehen hatte, stufenweise eingeführt wurde.

Denn indem die Interessen der Bürger im Sinne des nationalen Wohls zum öffentlichen Interesse wurden, der Bürger selbst Anteil nehmen konnte am Staat, so fielen auch die klassischen Staatsaufgaben an den Bürger. Da er selbst zum Träger der Souveränität

⁸² Richard Nürnberger: Das Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. In: Golo Mann (Hg.): Das neunzehnte Jahrhundert. Frankfurt, Berlin 1960. S. 59 – 192. S. 64

geworden war, musste er das mit der Souveränität verbundene Gewaltmonopol auch ausüben.

Bislang war es den königlichen Souveränen vorbehalten gewesen, Armeen aufzustellen, die im Namen der Krone kämpften. Nun, da die Nation den König als Souverän abgelöst hatte, musste der Bürger, kraft gleicher Rechte, auch gleiche Pflichten schultern und die Landesverteidigung, ja das Kriegswesen überhaupt, in die eigenen Hände nehmen.

Bevor diese Arbeit sich ihrem eigentlichen Gegenstand, nämlich der Bedeutung des nationalen Konzepts für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Frankreich nähern kann, wird das nächste Kapitel historische Formationen des Verhältnisses zwischen den Einzelnen und ihrem Gemeinwesen, bzw. ihrer Regierung nachzeichnen und im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gewaltausübung untersuchen.

5 DAS GEWALTMONOPOL DES MODERNEN STAATES

Der Wandel in der Verfasstheit der militärischen Rekrutierungs- und Kriegsführungssysteme ist von den jeweils herrschenden politischen Gegebenheiten nicht abgetrennt analysierbar. Man kann die Veränderungen, die sich in der Geschichte des Abendlandes gerade auf militärischem Gebiet ergaben, nicht verstehen, ohne zugleich einen Blick auf die Politik zu werfen, mithin also auf das Clausewitzsche „politische Prinzip“, das den militärischen Überlegungen einer bestimmten Zeit erst ihre spezifische Ausprägung gibt.

Zum Zusammenhang von Staat und Krieg

Man kann den Ursprung von Staatlichkeit auf sehr idealistische Weise in Gesellschaftsverträgen erblicken, wie Rousseau das tat, oder mit Hegel meinen, der Staat sei das sittliche Ziel der Weltgeschichte und der Ausdruck der sich entfaltenden Freiheit.⁸³

Schon eher gerecht wird man dem Phänomen des Staates aber, wenn man ihn als die Konsequenz betrachtet, die aus einer Grundkonstante im menschlichen Zusammenleben zu ziehen ist, nämlich „dem Zwang, die Machtbeziehungen zwischen den nun einmal von Natur immer ungleichen Menschen in Gruppen aller Art zu regeln.“⁸⁴

Macht, mit Weber gedacht als die Möglichkeit, den eigenen Willen gegen einen anderen durchzusetzen, ist in allen menschlichen Vergemeinschaftungsformen das dominierende Prinzip, da jene, die schon über Macht verfügen, in aller Regel den Wunsch hegen, ihre Macht zu vergrößern und zu stärken. Im Prozess dieser Expansion und Kumulierung von Macht, sieht etwa Reinhard den entscheidenden Impuls, der zur Etablierung gerade moderner Staatlichkeit führte, da aus der gewonnenen Macht, wenn sie von den anderen respektiert und anerkannt wird, Herrschaft entsteht, die Macht also politische Wirksamkeit zu entfalten beginnt. Mit solchen Dynamiken der Ausweitung und Befestigung realer Macht „beginnt der lange Weg zum organisierten Gemeinwesen und unter besonderen Bedingungen auch zum modernen Staat. Denn dieser ist seinem Wesen nach Machstaat [...]“⁸⁵

Ein ganz allgemeiner Blick auf die europäische Geschichte und dem ihr innewohnenden Aspekt des Aufbaus des modernen Staates zeigt, dass diese Form menschlichen

⁸³ Emerich Coreth et al: Philosophie des 19. Jahrhunderts. Stuttgart, Berlin, Köln 1997. S. 90

⁸⁴ Wolfgang Reinhard: Geschichte des modernen Staates. München 2007. S. 9

⁸⁵ Ebd. S. 9

Zusammenlebens sich durch den Einfluss von Kriegen gebildet hat, wenngleich die Gewaltherrscher keineswegs explizit an die Schaffung solcher Strukturen gedacht hatten.⁸⁶ Ihnen ging es vorrangig um den Erhalt von Macht, der allerdings Reformen und eine spezifische Architektur von Herrschaftsbeziehungen erforderte, was insgesamt den modernen Staat herbeiführte.

Allen voran ist in der neuzeitlichen Kriegsführung jener Impuls zu suchen, der letztlich die Herrscher dazu zwang, den Staat als Organisationsform des Zusammenlebens und aller Regierung zu entwerfen. Die Anzahl und Dauer kriegerischer Konflikte war es, die, zusammen mit den gestiegenen Kosten für solche außenpolitischen Projekte die Spirale des „Coercion-Extraction-Cycle“⁸⁷ in Gang setzte, wonach die sich etablierende Staatsgewalt ihre Souveränität nach außen durch Kriege abstützte, diese aber durch Finanzverwaltung und Steuerwesen im Inneren finanzieren musste, was diese Staatsgewalt nur noch stärker machte.

Mit Jellinek argumentiert, definiert sich der moderne Staat über drei spezifische Kriterien, die ihn von anderen Organisationsformen abgrenzen: das einheitliche Staatsgebiet, das Staatsvolk (womit nicht nur eine Gemeinschaft von Einwohnern, sondern eine gegliederte und strukturierte Gruppe von Menschen, die sich dem Zwang der Staatsgewalt innerhalb eines Territoriums dauerhaft nicht entziehen können gemeint ist) und schließlich die Staatsgewalt, die als Trägerin der Souveränität auftritt.⁸⁸

Diese Souveränität tritt in zwei Erscheinungsformen zu Tage, nämlich dem Gewaltmonopol nach innen, womit hauptsächlich die Betätigungsfelder der Exekutive, der Jurisdiktion und der Administration erfasst sind, und dem Gewaltmonopol nach außen, das vor allem das *ius ad bellum*, das Recht, Krieg zu führen, umfasst und damit institutionell den jeweiligen Waffenträgern (also Heeren, Armeen, und dergleichen) zugewiesen ist.⁸⁹

Wenn die Clausewitzsche These, dass der „Krieg nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln“⁹⁰ zutrifft, und sich insofern in der Art der Kriegsführung, bzw. der Heeresverfassung jeweils das gesellschaftliche Ordnungsprinzip

⁸⁶ Vgl. Hannes Wimmer: *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates*. Berlin, Wien 2009. S. 184: Der Staat als „unbeabsichtigtes und ungeplantes Resultat der Anforderungen“, die vornehmlich der Krieg stellte.

⁸⁷ Vgl. Wolfgang Reinhard: *Geschichte des modernen Staates*. München 2007. S. 11

⁸⁸ Vgl. Bernd Raschauer: *Öffentliches Recht. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden* Teil I. Wien 2005. S. 12ff

⁸⁹ Vgl. Wolfgang Reinhard: *Geschichte des modernen Staates*. München 2007. S. 13

⁹⁰ Carl von Clausewitz: *Vom Kriege*. Berlin 2005. S.22

ausspricht, lässt sich an der Herausarbeitung der Entwicklung des Gewaltmonopols des Staates für die vorliegende Arbeit dreifacher Gewinn erzielen: erstens wird die theoretische Grundannahme des Clausewitzschen Diktums in der Lesart von Etzersdorfer sich als zutreffend erweisen, zweitens lässt sich aus der Analyse historischer Verhältnisse von Staat und Krieg eine Kontrastfolie erarbeiten, vor deren Hintergrund die Neuerungen der Französischen Revolution und insbesondere des mit ihr aufgekommenen Projekts nationaler Inklusion besonders scharf zu Tage treten, drittens werden die Strukturmomente und Ordnungsprinzipien erläutert, deren Vervollkommnung durch die Revolution geleistet wurde, und ohne die sie ihr Reformprojekt nicht hätte umsetzen können.⁹¹

Im Folgenden soll daher, ausgehend vom Mittelalter ein konziser Überblick über die Entwicklung des Gewaltmonopols des Staates und damit auch über die Entwicklung moderner Staatlichkeit gegeben werden. Besonderes Augenmerk wird auf das Bedingungsverhältnis von Staatsordnung und Heeresverfassung gelegt werden.

Der Lehnsverband des Mittelalters

Zunächst einmal gab es im Mittelalter noch keinen Staat, weder im modernen, noch im vormodernen Sinne. Reinhard argumentiert: „Europa hat den Staat erfunden.“⁹² Bei Schulze heißt es zu dieser prima vista gewagten Aussage: „Von Staaten in unserem heutigen Verständnis, also von politischen Gebilden, die alle Menschen eines großen Gebiets umfassen, konnte allerdings im mittelalterlichen Europa nicht die Rede sein.“⁹³ Er führt weiter aus, dass die Tatsache, dass uns der Gedanke eines staatenlosen Mittelalters wohl deshalb so befremdlich erscheint, weil wir, geprägt durch die idealisierende Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts gewohnt sind, anzunehmen, dass auch in den vielen Herrschaftsverbänden des Mittelalters die Bewohner eines Territoriums auf eine gleichförmige Weise staatlich organisiert gewesen seien.

Tatsächlich bestanden diese, aus der Verfasstheit heutiger Gesellschaften nicht mehr weg zu denkende Phänomene in keiner Weise. Die mittelalterliche Gesellschaft war nicht staatlich geordnet, wengleich man versucht wäre, ihr den Charakter von Staatlichkeit

⁹¹ Reinhard führt aus, dass die Revolution in Frankreich nur vordergründig „ein blutiger Bruch mit der Vergangenheit gewesen ist, ihrer Tiefenstruktur nach aber ein gewaltiger Wachstumsschub für die Staatsgewalt.“ Vgl. Wolfgang Reinhard: Geschichte des modernen Staates. München 2007. S. 86

⁹² Wolfgang Reinhard: Geschichte des modernen Staates. München 2007. S. 7

⁹³ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 22

zuzuerkennen. Nach der rechtswissenschaftlichen Definition von Staatlichkeit, wie Jelinek sie gegeben hat, wonach die Trias Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt den Staat erkennbar machen, könnte man sicherlich auch in mittelalterlichen Herrschaftsverbänden Staaten ausmachen, denn es gab im Fränkischen Reich der Karolinger zugegebenermaßen eine dauerhaft ansässige Bevölkerung, die von einer königlich-adeligen Staatsgewalt verwaltet und beherrscht wurde.

Nach Jelineks Definition wäre aber beinahe jede menschliche Gesellschaftsform, die über einen gewissen Grad an Sesshaftigkeit und Organisiertheit verfügt, als Staat anzusprechen, wodurch für die Theorienbildung nichts allzu viel gewonnen ist.

Besser als Jelineks Kriterien helfen uns Überlegungen von Hagen Schulze, um das Wesen mittelalterlicher Herrschaft in Europa zu erfassen und gegen das System des modernen Staates abzuheben. Hagen Schulze stellte zur Abgrenzung moderner Staatlichkeit von vormodernen Gesellschaftsentwürfen die Kriterien zeitliche Dauer, überpersönliche Verfasstheit und Institutionalismus auf.⁹⁴

Wenn wir anhand dieses definitorischen Vorschlags die Form mittelalterlicher Herrschaft untersuchen, zeigt sich, dass von Staaten überhaupt nicht die Rede sein kann, da die Beziehungen zwischen Herrscher und Beherrschten in hohem Maße persönlich geprägt waren, war doch die mittelalterliche Gesellschaft wesentlich Lehnverband zwischen dem Lehnsherr und dem Lehnsman, seinem Vasall. Diese Rechtsbeziehungen konstituieren „in erster Linie eine Besitzordnung, welche die landwirtschaftliche Nutzung regelt.“⁹⁵

Durch das lehnsrechtliche Verhältnis übertrug der König, der bis zum Hochmittelalter nichts anderes war, als der mächtigste Grundeigentümer eines Gebietes, der von den anderen Großgrundbesitzern als Primus inter Pares anerkannt wurde⁹⁶, Herrschaft über einen Landstreifen und dessen Bewohner an einen, ihm durch Treue verbundenen Lehnsnehmer, ohne diesem jedoch zugleich Eigentum daran einzuräumen. Im Gegenzug war dieser verpflichtet, dem König beizustehen, bestimmte Abgaben zu leisten, und im Kriegsfall für und mit ihm zu kämpfen.

Diese persönliche Verbindung, die durch die Ablegung des Lehnseides zustande kam, konnte demgemäß nur von begrenzter Dauer sein, denn war einer der beiden Beteiligten verstorben, musste das zurückgebliebene Lehensgut mittels neuerlicher Eidleistung wiederum in persönlicher Abhängigkeit vergeben werden. Das Lehnswesen bedingte eine Art von Herrschaft, die ungleich komplizierter und verwickelter war, als die in modernen

⁹⁴ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 23

⁹⁵ Otto Borst: Alltagsleben im Mittelalter. Frankfurt 1983. S. 63

⁹⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. 23

Staaten geübt, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die Lehnbeziehungen keine ausschließlich vertikale Stratifizierung der Gesellschaft ermöglichten, sondern auch horizontale Ordnungsmuster bedingten.⁹⁷

So konnte es geschehen, dass der König als oberster Lehnsherr wiederum Lehnsmann anderer Könige sein konnte, und jeder Vasall Teile der ihm übertragenen Güter und Ämter wiederum zum Lehen zu vergeben wusste, was eine Kette von Aftervasallen schuf, deren einzelne Glieder wiederum auf lehnsrechtlicher Basis untereinander verbunden waren. „Auf dem Lehenssystem beruhte im größten Teil Europas alle Herrschaft: Nicht Staaten auf territorialer Basis kannte das mittelalterliche Europa, sondern Personenverbände auf der Grundlage des persönlichen Lehenseides.“⁹⁸

Da „Grund und Boden als die entscheidenden Bezugsgrößen“⁹⁹ der sozialen Stratifikation im lateinischen Mittelalter angesehen werden können, bezog der Lehenseid sich zunächst und in erster Linie auch auf die Vergabe von Ländereien, an denen dem Vasall umfassende Herrschaftsrechte zustanden. Dafür schuldete er allerdings Hörigkeit im Sinne zahlreicher Verpflichtungen, zu deren bedeutendster der Waffendienst zählte.

Er musste – um seine Treue zum Lehnsherrn zu bezeugen – selbst für seine Rüstung aufkommen und gegebenenfalls ein bestimmtes Kontingent an schlecht ausgerüsteten Fußtruppen stellen. Der entscheidende Vorteil des militärischen Aspekts des Lehenssystems für den Lehnsherr, bzw. den König, bestand darin, dass er selbst der Aufgabe enthoben wurde, aus eigenem Gut Waffenträger anzuwerben und ihre Ausrüstung zu finanzieren, wodurch aber sein militärisches Potential zahlenmäßig begrenzt blieb.

Waffentechnische Verbesserungen und kampfstechische Erneuerungen brachten es spätestens nach den Erfahrungen der Kreuzzüge mit sich, dass viele Lehnsleute sich die teure Ausrüstung, die für den Vollzug der Waffenpflicht notwendig geworden war, nicht mehr finanzieren konnten, immerhin hatte sich das Gewicht militärischer Operationen mittlerweile vom leichtbewaffneten Krieger auf die schwer gepanzerte Reiterei verlagert, die mit der Stoßlanze und dem Langschwert vom Sattel aus kämpfte, was teure Rüstungen, verfeinerte Waffenherstellung und langwieriges Training in den neuen Waffengattungen notwendig machte.¹⁰⁰

⁹⁷ vgl. Wolfgang Reinhard: Geschichte des modernen Staates. München 2007. S. 12

⁹⁸ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 23

⁹⁹ Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 85

¹⁰⁰ Ebd. S. 86

Viele Vasallen befreiten sich aus dem Kriegsdienst, der sie solchermaßen finanziell überforderte, durch die Leistung von Arbeitsdiensten oder Naturalabgaben ihrer landwirtschaftlichen Produktion, wodurch die bodengebundene Hausmacht des Königs gestärkt und seine Einnahmen vermehrt wurden. Die Mehreinnahmen konnte er dazu verwenden, eigens besoldete Ministeriale in seinen Dienst zu nehmen.¹⁰¹

Dadurch entstand überall in Europa eine elitäre Schicht von adeligen Berufskriegern, die ihr stolzes Selbstbewusstsein aus der Tatsache bezog, der alleinige legitime Waffen- und damit Machtträger der Gesellschaft zu sein. Als Resultat dieses faktischen Primats vor anderen Bevölkerungsgruppen bildete sich auf Seiten dieser Adligen bald der Wunsch aus, das unsichere Band des Lehensverhältnisses zugunsten der Vererblichkeit der übertragenen Herrschaftsrechte zu lockern, und dadurch Allein- und Gesamteigentum an den verliehenen Ländereien zu erwerben.¹⁰²

Die Tatsache, dass nur wenige zum Krieg berufen waren, und die dafür nötige Ausrüstung kostspielig und wertvoll war, bedingte eine spezifische Gestalt des mittelalterlichen Krieges, in dem das Gewicht der taktischen Rason weniger auf die Konfrontation in der Schlacht zu liegen kam, sondern in der Verwüstung und Verheerung der Ländereien des Gegners.¹⁰³

Die Homogenität innerhalb der zum Krieg berufenen Bevölkerungsteile, also des so genannten Schwertadels, geriet –von Ausnahmen abgesehen¹⁰⁴ - erst im 14. und beginnenden 15 Jahrhundert ins Wanken, als zu den Ritterheeren mit ihren unterstützenden Fußtruppen die Bogenschützenverbände und später die Armbrustschützen hinzukamen. Vor allem die letztgenannte Waffe bereitete, aufgrund ihrer enormen Durchschlagskraft, das Ende der Vorherrschaft des Ritters und seiner Stellung als privilegiertem Waffenträger vor: zum einen erwies sich vor ihr das klassische Kettenhemd als nutzlos, weswegen es vom schweren und wesentlich teureren Eisenpanzer abgelöst wurde; zum anderen konnten sich durch diese weitere Erhöhung des erforderlichen Rüstungsaufwandes die Kriegspflicht viele Adlige nicht mehr leisten, wodurch sie sich vermehrt von der Kriegspflicht loszukaufen suchten.

¹⁰¹ Viele Autoren sehen im Aufkommen dieser landlosen Kriegsspezialisten einen Grund für die zunehmende Barbarisierung der mittelalterlichen Kriegsführung. Diese landlosen Ministerialen wurden zwar besoldet, mussten aber für den Fall einer Verwundung oder gar des Todes die Versorgung ihrer Familien sicherstellen, wodurch das Beutemachen zu einem zentralen Bestandteil von Kriegszügen wurde.

¹⁰² Vgl. Wilhelm Brauner: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien 2005. S. 33

¹⁰³ Vgl. Herfried Münkler: Die neuen Kriege. Hamburg 2004. S. 65

¹⁰⁴ Vgl. Siegfried Fiedler: Taktik und Strategie der Landsknechte. Augsburg 2005. S. 18: Der Schwertadel wurde „schon im Hochmittelalter zunehmend vom Söldnertum überwachsen“

Die solcherart gefüllten Kassen des Königs wurden genutzt, um eigens besoldete Kriegsknechte anzuwerben. Diese waren aufgrund ihres schlechten persönlichen Schutzes und ihrer schlechteren Ausrüstung zwar weniger effizient als traditionelle Ritterverbände, dafür aber billiger und im zahlenmäßig gesteigerten Kriegshaufen sehr effektiv.

Aus diesen knappen Bemerkungen lässt sich ableiten, dass ein Gewaltmonopol im Mittelalter nicht existieren konnte, und demgemäß auch die Unterscheidung von Krieg und Frieden verschwommen blieb.¹⁰⁵ Zunächst bestand kein souveräner Staat, der dieses Monopol durch eigene Beamte hätte ausüben können, und, weit wichtiger, war das Recht, Waffen zu tragen und sie in Fehden und sonstigen kriegerischen Auseinandersetzungen zu nutzen, auf viele lokale Gewalthaber verteilt, und das Gewaltmonopol somit in der Gesellschaft diffuse verbreitet. Eine mit Souveränität ausgestattete Staatsgewalt existierte nirgends in Europa, sodass jeder, der es vermochte, die Durchsetzung seiner Angelegenheiten in die eigenen Hände nehmen konnte und es zu zahllosen Fehden zwischen solchen privaten Gewaltakteuren kam. Für Wimmer „repräsentiert die Fehde die Gewaltordnung des Mittelalters. Wann immer die Fehde (als Form einer gewalttätigen Selbsthilfe) durch das geltende Recht legitimiert erscheint, können wir mit einiger Sicherheit auf fehlende Staatlichkeit schließen.“¹⁰⁶

Die militärische Revolution

Für den Zusammenbruch der feudalen Ordnung des Mittelalters werden verschiedene Faktoren verantwortlich gemacht. Müller, der den später zu erläuternden Begriff einer militärischen Revolution ablehnt, führt an, dass der Schwarze Tod, Hungersnöte und Klimaveränderungen, welche wiederum zu Missernten führten, das Sicherheitsbedürfnis in Europa verstärkten, was zur Ausbildung neuer militärischer Formen und damit zu neuer Organisation der Herrschaftsbeziehungen führte.¹⁰⁷

Andere Autoren sehen allerdings in militärischen Erneuerungen jene treibenden Kräfte, die zur Ausbildung moderner Staatlichkeit führten. Keegan etwa argumentiert, dass der moderne Staat dort nimmt, wo er „sich auf ein Steuersystem stützen [kann], bei dem Kanonen das schärfste Mittel der Steuereintreibung gegenüber widerspenstigen Vasallen darstellen.“¹⁰⁸ Damit ist schon der Bereich der „militärischen Revolution“ betreten, die mehrheitlich als entscheidender Motor der politischen Neuordnungen angesehen wird.

¹⁰⁵ Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 134

¹⁰⁶ Hannes Wimmer: Gewalt und Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 36

¹⁰⁷ Vgl. Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 113f

¹⁰⁸ John Keegan: Die Kultur des Krieges. Berlin 2007. S. 455

Wimmer nennt vier analytische Dimensionen der militärischen Revolution“: Gunpowder Revolution, Men under Arms, Revolution in Tactics, Standing Armies,¹⁰⁹ womit der Rahmen abgesteckt ist, in dem sich auch politische Veränderungen hielten, weil wie Fiedler formuliert, sich hier am deutlichsten „das Gesetz des Wechselspiels von Heeresstruktur und Staatsverfassung zu erkennen [gibt]. Veränderungen auf dem einen Gebiet verursachten den Wandel auf dem anderen.“¹¹⁰ Jeder der genannten Faktoren unterhöhlte die mittelalterliche Herrschaftsordnung und ließ sie – wie die Wehrmauern zahlreicher geschleifter Burgen – letztlich zusammenstürzen.

Allen voran ist gewiss das Aufkommen einer neuen Waffentechnik zu nennen, den Feuerwaffen. Bekannt waren diese zwar schon seit dem 7. Jahrhundert und firmierten damals unter dem Begriff des „griechischen Feuers“ und dürften wesentlich aus Petroleum bestanden haben. Erst die Chinesen erkannten aber, dass Petroleum in Verbindung mit Salpeter sowohl als Brand- als auch als Sprengmittel verwendet werden konnte, nutzten diese Erfindung aber vornehmlich für Feuerwerke friedlicher Art.¹¹¹

Spätestens im Hundertjährigen Krieg zwischen Frankreich und England eroberte diese Erfindung buchstäblich die Schlachtfelder Europas. Mit den neuen Kanonen ließen sich die Mauern und Wälle der mittelalterlichen Burgen mühelos in Schutt und Asche legen, wie etwa der Sturm auf die Feste Kufstein durch Kaiser Maximilian I. 1504 zeigt, als die für uneinnehmbar geltende Burg innerhalb von drei Tagen genommen werden konnte, weil sie „unter den gewaltigen Feuerschlägen“¹¹² zerbarst.

Die alte Fortifikationsstrategie hoher Mauern, die man nur mit großem Aufwand und unter hohen Verlusten mittels Sturmleitern oder durch Unterminierung überwinden konnte, war der neuen Waffentechnik nicht gewachsen, weshalb man, ausgehend von Italien auf neue Ideen zur Befestigung zu sichernder Plätze verfiel: die Winkelbastei, bzw. die „trace italienne“. Die Außenmauern wurden niedriger, dafür lagerte man an ihnen auf der Verteidigerseite dicke Erdwälle an, in denen Kanonenkugeln, wenn sie das Mauerwerk durchschlugen, regelmäßig stecken blieben.¹¹³ In regelmäßigen Abständen wurden Basteien aufgeführt, deren zwei Frontseiten sich gegen den Feind richteten und von wo aus man den Graben und das Hinterland bestreichen konnte. Die gedeckten Flanken bot den Verteidigern die Möglichkeit, die Mauern zwischen den Basteien zu bestreichen und so näher gekommene Angreifer in Schach zu halten.

¹⁰⁹ Vgl. Hannes Wimmer: Gewalt und Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 162ff

¹¹⁰ Siegfried Fiedler: Taktik und Strategie der Landsknechte. Augsburg 2005. S. 29

¹¹¹ Vgl. John Keegan: Die Kultur des Krieges. Berlin 2007. S. 453f

¹¹² Siegfried Fiedler: Taktik und Strategie der Landsknechte. Augsburg 2005. S. 202

¹¹³ Vgl. Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 166

Die mittelalterlichen Mauern mussten also, wenn sie nicht in die Bedeutungs- und Wertlosigkeit absinken wollten, erneuert werden, was jedoch einen ungeheuren Kapitaleinsatz erforderte, den viele der um Macht konkurrierenden Akteure des feudalen Systems sich nicht leisten konnten. Burgen, Städte, ganze Herrschaften wechselten durch die Feuerkraft der Kanonen den Besitzer und gerieten unter die Herrschaft mächtigerer Gewalthaber. Landesherren sahen sich gleich doppelt herausgefordert. Einerseits musste nun in die neue Technologie der Feuerwaffen investiert und zugleich die Befestigung komplett umgestellt werden. Viele der mittelalterlichen Potentaten waren jedoch diesen finanziellen Anforderungen nicht gewachsen. „Die Zeit der feudalen Partikularismen ging im Lauf des [16.] Jahrhunderts endgültig zu Ende.“¹¹⁴

Neben waffentechnischen Neuerungen vollzog sich ein bislang ungekanntes Wachstum der Armeen. Für das Mittelalter sind nur sehr niedrige Anzahlen von Kriegeren verbürgt. In den großen Kreuzzugsschlachten des 11. Jahrhunderts dürften kaum mehr als 1200 Ritter einer ebenso großen Anzahl an Sarazenen gegenübergestanden haben. Das gesamte Aufgebot an Rittern in den deutschen Landen wird auf kaum mehr als 30.000 Mann geschätzt.¹¹⁵

Mit Beginn der Neuzeit – und einem generellen Bedeutungsverlust der ritterlichen Heerfolge – explodierten diese Zahlen rasant. Frankreich hielt 1494 noch 25.000 Mann unter Waffen, hundert Jahre später schon 80.000 und 1635 schließlich 130.000.¹¹⁶

Dieses Anwachsen ist erklärbar mit dem Untergang des Schwertadels als privilegierter Klasse innerhalb der Gesellschaft. Er war den neuen Anforderungen nicht gewachsen, da sich das edle Selbstverständnis der Ritter als machtlos gegenüber den neuen Waffengattungen erzeigte. Wichtiger als das begrenzte Aufgebot, zu dem Lehnsnehmer verpflichtet waren, wurde jetzt die Anwerbung bezahlter Soldaten, die als geschlossene Infanterie bewegt werden konnten. Diese Söldner, als gegen Bezahlung zu den Waffen gerufenen Männer aus vermutlich unteren Bevölkerungsschichten, bedeuteten natürlich einen weiteren finanziellen Aufwand für Landesherren, sodass wiederum nur wenige politische Akteure überhaupt dazu im Stande waren, solche Truppen zu rekrutieren.

Söldnerheere stellten jedoch in zweifacher Hinsicht eine Bedrohung für die werdende Ordnung des modernen Staates dar: zunächst eignete ihnen eine geringe Loyalität gegenüber ihrem Brotherren, da sie mit den politischen Zielen allfälliger Kampfhandlungen nichts verbanden, als den Gelderwerb. Das führte dazu, dass, am Ende

¹¹⁴ Ebd. S. 166f

¹¹⁵ Vgl. Siegfried Fiedler: Taktik und Strategie der Landsknechte. Augsburg 2005. S. 182

¹¹⁶ Vgl. Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 169

einer Kampagne, wenn die Truppen nicht mehr gebraucht und demgemäß auch nicht mehr bezahlt wurden, diese Soldateska marodierend und plündernd ganze Regionen verwüstete.

Dann zeigte sich, dass die Ausdifferenzierung innerhalb der einzelnen Truppenkörper die Ausbildung von Fachleuten notwendig machte, die speziell an ihrer Waffe trainiert waren und die vielen Handgriffe kannten, die etwa zum Laden und Abfeuern einer Muskete nötig waren.¹¹⁷ Solche Fachleute konnte man nicht einfach anwerben und dann wieder entlassen, weil ein solches Vorgehen sie unter Umständen in die Dienste des Gegners getrieben hätte und sie ohne beständige Übung und Drill die Meisterschaft ihres Handwerks eingebüßt hätten.¹¹⁸

Erst mit den stehenden Heeren, wie sie durch den Dreißigjährigen Krieg notwendig wurden, lösten sich beide Problemlagen.

Schließlich begann somit auch der Söldner in seiner ursprünglichen Gestaltung abgelöst zu werden, indem der entstehende Staat der Westfälischen Ordnung als Machtstaat eigene stehende Heere formte und die Mittel zu ihrer Unterhaltung aufbieten konnte, womit die Entwicklung „an der Wasserscheide zwischen Krieger und Soldat angelangt [war], die mitten durch die Geschichte des Söldnertums hindurchschneidet.“¹¹⁹

Die beiden dargestellten Neuerungen, nämlich die Entwicklung der Feuerwaffe und die Anwerbung weiterer Kombattanten erforderten den Umbau und die sachliche Differenzierung innerhalb der Truppen. So entstanden – spätestens beim Einmarsch des französischen Königs, Karl VIII. in Italien – die bis weit in die Neuzeit kanonisiert gebliebenen Gruppen von Infanterie, Artillerie und Kavallerie.¹²⁰

Wenngleich letztere für das Kampfgeschehen lediglich untergeordnete Bedeutung besaß und im Verlauf der Jahrhunderte taktisch gänzlich irrelevant wurde, ist doch, wie Wimmer ausführt, gerade in der Reiterei ein Werkzeug zu sehen, mit dem die Eingliederung des an sich aufgabenlos gewordenen Adels in die Armee gelang, waren doch gerade die Regimenter der Kavallerie bis zum totalen Zusammenbruch adeliger Standesstrukturen im Ersten Weltkrieg „Sammelbecken für die alte kriegerische

¹¹⁷ Vgl. John Keegan: Die Kultur des Krieges. Berlin 2007. S. 485: Im Exerzierreglement des Oberkommandierenden der niederländischen Streitkräfte, Moritz von Oranien werden 74 einzelne Schritte des gesamten Lade- und Schussprocedere genannt.

¹¹⁸ Vgl. Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 170

¹¹⁹ Werner Picht: Vom Wesen des Krieges und vom Kriegswesen der Deutschen. Stuttgart 1952. S. 152

¹²⁰ John Keegan: Die Kultur des Krieges. Berlin 1997. S. 37

Aristokratie; sie wird auf diese Weise in eine Institution des entstehenden Staates integriert und so zugleich pazifiziert.“¹²¹

So gelingt schon auf diese Weise die Ausschaltung adeliger Partikularinteressen, indem dieser Kaste weitreichend die Souveränität über den eigenen Grund und Boden entzogen, und ihm eine Aufgabe im modernen Staatsgefüge zugewiesen wird, wodurch letztlich die Befriedung nach innen ermöglicht und die Durchsetzung des Gewaltmonopols erreicht, als auch das Privileg, Waffen zu tragen und zu gebrauchen, beim Staat als dem Träger dieser Rechte konzentriert wird.

Gleichzeitig änderte sich aber das Herrschaftsverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Regierung, die durch die Anwerbung von Fußsoldaten einen ersten Kontakt zueinander aufbauen konnten, denn gerade in den Infanterietruppen, die großteils aus dem gemeinen Volk zusammengestellt wurden, „traten die kleinen Leute erstmals in eine direkte Beziehung zu König und Staat.“¹²²

Krieg als Geschäft - Obristen und Condottiere

Fernab militärischer Erneuerungen kommt den ökonomischen und politischen Veränderungen am Beginn der Neuzeit entscheidende Bedeutung für die Herausbildung moderner Staatlichkeit zu. Als entscheidende Faktoren für die Auflösung der mittelalterlichen Ritterheere und der mit ihnen verwandten Wehrformen werden in der Literatur zunächst das Erstarken vorstaatlicher Strukturen¹²³ und die Vermehrung des Goldumlaufs und die damit einhergehende Stärkung der ökonomischen Position der Territorialfürsten¹²⁴ identifiziert.

Beide Phänomene stellen letztlich die zwei Facetten einer einheitlichen Entwicklung dar: durch den vermehrten Goldumlauf, der zuerst im Italien des 13. Jahrhunderts begann und sich dann rasch auf ganz Europa ausbreitete, traten „die Einkünfte des Herrschers, den Krondomänen, [...] in den Hintergrund“¹²⁵, und gewannen die Staatseinkünfte als solche an Bedeutung. Zu ihnen gehörten die monopolisierten Rechte des Staates auf die Einkünfte aus dem Bergbau, der Münzprägung, der Salinenwirtschaft und den Zöllen. Diese Geldquellen ließen sich nur erschließen und durchsetzen, weil die sich konstituierende Herrschaftsgewalt ihren Anspruch darauf auch geltend machen konnte. Zugleich wuchs aber die Macht der Zentralgewalt durch diese neuen ökonomischen

¹²¹ Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 172

¹²² Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 151

¹²³ Vgl. Kaldor: Neue und alte Kriege. Frankfurt 2000. S. 37

¹²⁴ Vgl. Siegfried Fiedler: Taktik und Strategie der Landsknechte. Augsburg 2005. S. 18

¹²⁵ Vgl. Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 52

Möglichkeiten an. Der Territorialherr konnte durch die neuen Geldflüsse nun – fernab des Systems der Lehensfolge – Kriegstruppen anwerben, die er nicht mehr durch die Vergabe von Grund und Boden entlohnte, sondern durch Direktzahlungen.

Problematisch gestaltete sich aber zunächst das Aufbringen der benötigten Geldmittel. Regelmäßig finanzierten sich solche außenpolitischen Agenden über Steuern, die jedoch der Zustimmung der Stände bedurften, die im Einzelfall solche Unternehmungen auch ablehnten und scheitern ließen. Bevor der Aufbau moderner Steuerverwaltung gänzlich gelungen war (darauf wird noch gesondert einzugehen sein) waren die Landesfürsten hauptsächlich auf Kredite angewiesen, die die jeweiligen Stände, zu denen sich der Adel zusammengeschlossen hatte, gewährten.¹²⁶

Da gerade die Kriegslogik keine langwierigen Verhandlungen erlaubt und häufig die Gunst der Stunde über Sieg und Niederlage entscheiden, mussten die Landesherren einen Weg finden, ohne die Einmischung der Stände zu größeren Heeren zu kommen, was sie über eine teilweise Privatisierung des Rekrutierungsgeschehens realisierten; so „konnte der Landesherr als formal oberster Kriegsherr das Recht zur Aushebung von Truppen und zur Führung des Krieges an selbständige Kriegsunternehmer (Condottiere) vergeben, die im 16. Jahrhundert in Europa immer häufiger in Erscheinung traten [...]“¹²⁷

Diese Kriegsunternehmer erhielten per Vertrag einen genau bemessenen Betrag zur Rekrutierung zugesichert, der zunächst teilweise von ihnen mittels Krediten oder dem Einsatz von Eigenmitteln gebracht werden musste. Den entscheidenden Gewinnfaktor machte jedoch die Beute aus, die für den Fall des Sieges in Aussicht lag. Nachdem militärische Angelegenheiten seit unvordenklicher Zeit Reservate adeliger Betätigung und Auszeichnung gewesen waren, eröffnete sich jetzt talentierten Köpfen dieses Feld und wurde vielfach zum Sprungbrett in die hohe Politik der Macht. Zahlreiche dieser privaten Kriegsherren stiegen im Laufe der Zeit selbst zu mächtigen politischen Akteuren auf, konnten unter Umständen sogar selbst Herrschaften erwerben, wie etwa Francesco Sforza, der 1450 zum Herzog von Mailand aufstieg und dessen Dynastie sich bis weit ins 16. Jahrhundert halten konnte.

Diese Söldner, die sich aufgrund genauer Verträge (in Italien nannte man diese juristischen Regelwerke „condotta“) in den Dienst des jeweiligen Herrschers stellten, prägten das Bild des Krieges während der frühen Neuzeit entscheidend.

¹²⁶ Vgl: Christopher Clark: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München 2008. S. 80: 1631 war der preußische Kurfürst bei den Adelligen hoch verschuldet, insbesondere bei Johann von Arnim, dem er 50.000 Taler schuldete und hierfür zur Besicherung zwei Güter verpfändet hatte.

¹²⁷ Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 116

Der Dreißigjährige Krieg stellte sowohl Klimax, als auch Ende dieser Entwicklungen dar, worin die nachteiligen Aspekte des Söldnerwesens deutlich hervortraten: die Tatsache, dass viele Kriegsparteien sich auf angeworbene Söldnerheere verließen, führte zu einer unerträglichen Perpetuierung des Krieges. Die Landsknechte und Söldner „bildeten bald zügellose Haufen, die, nachdem sich die Kriegskassen des Landesherrn geleert hatten, [sich] aus kahlgefressenen Regionen zu versorgen suchten und mit Versprechungen auf künftige Soldzahlungen mühsam hingehalten wurden, bis sie wieder einmal die Seiten wechselten.“¹²⁸

Für das Gewaltmonopol des Staates bedeutete diese Entwicklung zweierlei: einerseits waren durch die hohe finanzielle Belastung, die das Anwerben von Söldnern darstellte und die damit zusammenhängenden Gefahren von Plünderung und Verwüstung des eigenen Territoriums, nur mehr wenige Akteure dazu in der Lage, am Kriegsgeschehen mitzuwirken, was insofern zu einer Pazifizierung führte, als effiziente Gewalt tatsächlich zum Monopol kapitalstarker Kräfte avancierte.

Andererseits „gaben die Kommunen ihre eigenen Waffen aus der Hand, um sie dem Condottiere mit seiner ebenso kampf- wie raublustigen Soldateska auszuliefern.“¹²⁹

Deshalb regte sich schon sehr früh Widerstand gegen diese Form der Kriegsführung. Niccolò Machiavelli schrieb in seinem „Il Principe“ früh gegen diese unkontrollierte Privatisierung des Krieges an: „Wer seinen Staat auf Söldner stützt, wird niemals sicher und fest stehen; denn sie sind uneinig, ehrgeizig, treulos, ohne Zucht [...]. Man kommt nur dann nicht zu schaden durch sie, wenn es keinen Krieg gibt.“ Und er gibt sofort die Gründe dafür an, eine Analyse, der auch moderne Autoren sich anschließen: „Die Ursache dafür ist, dass sie keine Anhänglichkeit zeigen und keinen Antrieb haben, der sie auf dem Schlachtfeld halten könnte, als ein wenig Sold [...]. Sie wollen deine Soldaten sein, solange du keinen Krieg führst. Sobald es zum Krieg kommt, wollen sie flüchten oder abziehen.“¹³⁰

Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges, der Deutschland um Jahrzehnte in seiner kulturellen und politischen Entwicklung zurückwarf, und in dem sich unerhörte Gräueltaten vollzogen haben, wurden die Stimmen lauter, dass das Söldnerwesen gänzlich unangemessen sei.¹³¹

¹²⁸ Ebd. S. 136

¹²⁹ Siegfried Fiedler: Taktik und Strategie der Landsknechte. Augsburg 2005. S. 16

¹³⁰ Niccolò Machiavelli: Der Fürst – Il Principe. Essen 2004. S. 61f

¹³¹ Vgl. Friedrich Schiller: Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Leipzig 1911. S. 4f: „Ein Krieg, in welchem mehr als dreimal hunderttausend Streiter ihren Untergang fanden, der den aufglühenden Funken

Vornehmlich aus protestantisch-pietistischer Ecke kam Kritik am zügellosen Leben der Landsknechte und der schlechten, um nicht zu sagen verdorbenen Sitte in ihrem Tross.¹³² Langsam aber sicher begann der aufkommende Staat mit der Demontage der Strukturen, die sich die Landsknechtverbände selbst gegeben hatten und zwang ihnen seine Kontrolle auf: eingeführt wurden Arbeitspflichten für Soldaten, selbst die entehrenden Schanzarbeiten mussten von den Söldner selbst ausgeführt werden. Ein System von Exerzierübungen und militärischem Drill wurde installiert, die bunten Gewänder der Landsknechte, in denen sie ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Haufen ausdrückten, zugunsten der Uniform abgeschafft und schließlich der Tross und seine ökonomische Basis vernichtet, indem die Truppen festgesetzt und kaserniert wurden. Dort wurden Soldaten nicht nur an den Waffen geübt, sondern einem Reglement straffer Zucht und teilweise grausamer Strafen unterworfen, um die Disziplin zu sichern. Technisch funktionierte diese Disziplinierung und gewissermaßen Verstaatlichung des Kriegswesens durch die Umwandlung der noch bestehenden Söldnerhaufen, indem man die Veteranen und erfahrenen Kriegshandwerker aus ihnen ausgliederte und ihnen die Aufgabe künftiger Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle der Heere übertrug. „Um zum alleinigen Herrn des Krieges zu werden, hatte der Staat zunächst seines Militärs Herr werden müssen.“¹³³

Resümierend kann mit Wimmer festgestellt werden, dass in den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges, die Wurzeln für die Verstaatlichung des Krieges zu suchen sind, da nur der Staat mit jener Macht ausgestattet war, um innerhalb des Chaos eine Ordnung zu etablieren, die von Dauer sein konnte. „Die Eskalation der Gewalt [...] bedurfte allerdings einer durchgreifenden Lösung, die darin bestand, dass sich moderne Staatlichkeit mit dem Militär als Institution des Staates sowie mit diesen das Gewaltmonopol des Staates zu etablieren hatte.“¹³⁴

Der moderne Staat richtet sich auf

Wie bereits festgehalten, bedingte und gestattete die militärische Revolution die Ausformung moderner Staatlichkeit und zwang die Erfahrung des kontinuierlichen

der Kultur in Deutschland auf ein halbes Jahrhundert verlöschte und die kaum auflebenden bessern Sitten der alten barbarischen Wildheit zurück gab.“

¹³² Ausgehend von Luther geißelten die Protestanten zunehmend den schlechten Einfluss der Landsknechte und ihres Trosses auf die bürgerliche Gesellschaft. Vgl. D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Tischreden Bd. 4. Weimar 1916. S 600: „Es seint landtsknecht unter leuten wie buckling untern heringen: Ein verdorbener Hering gibt ein buckling, und was sonst zu nichte dint, gibt ein Kriegsmann.“

¹³³ Herfried Münkler: Die neuen Kriege. Reinbek bei Hamburg 2004. S. 102

¹³⁴ Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 185

Krieges zwischen 1618 und 1648 geradezu zu einem solchen Vorgehen. Die Institutionen des modernen Staates wurden jetzt aufgerichtet und gruppierten sich allesamt um den Kern der fürstlichen Politik, nämlich den Krieg.

Verfassungsrechtlich konnten vor allem die einzelnen Fürsten des Deutschen Reiches deshalb nun ihre Staatsbildungsprozesse aufnehmen, da der Westfälische Frieden für den Staatenverbund des Reiches das Prinzip „ständischer Liberalität“ festgesetzt hatte, was dem Kaiser nur bedingt Möglichkeiten einräumte, ohne die Reichsstände zu operieren.¹³⁵

Auf der Ebene der einzelnen Länder aber hatte sich ein umgekehrtes Verhältnis realisiert, sodass dort die zentrale Staatsgewalt als große Gewinnerin des Dreißigjährigen Krieges angesehen werden kann, und der Fürst dort zulasten der ihm unterstellten Stände alle Kräfte an sich ziehen konnte.

Wimmer identifiziert als solche Institutionen des modernen Staates zunächst das Heer, bzw. die Polizei als sichtbarste Ausformungen des neu installierten Gewaltmonopols, das nach rationalen Aspekten organisierte Steuerwesen, die bürokratische Verwaltung und schließlich die Staatsleitung als solche.¹³⁶

Das Militär, als entscheidender Machtfaktor jener Dekaden, wurde nun als stehendes Heer eingerichtet, was zunächst die ältere Praxis, Heere nur für die Dauer einer kriegerischen Kampagne zu rekrutieren, aussetzte. Weiters musste – schon aufgrund des ausdifferenzierten Waffenarsenals – der Fokus auf Fragen der Ausbildung und Spezialisierung gelegt werden, was auch zu einer Professionalisierung des Heeres führte.

Außerdem nahm der Aspekt der Uniformierung zu, sodass Soldaten nicht nur das gleiche Gewand tragen mussten, um das unliebsame Phänomen zu beseitigen, dass auf die eigenen Leute geschossen wird. Wichtiger erscheint noch der Aspekt der Unterordnung des Soldaten unter den Souverän, der als die Verkörperung des Staates aufgefasst wird. Denn uniformiert im eigentlichen Wortsinn waren bis dahin nur die Hausdiener an adeligen Höfen gewesen; sie trugen die Livrée, und zeigten so ihren Stand als Bedienstete an. Dieser Umstand zeigt an, wie die Soldaten sich selbst verstehen durften, nämlich nicht länger als freie Söldner, sondern als Diener einer wesentlichen Staatsfunktion.¹³⁷

Das neue System stehender, kasernierter Heere erforderte überdies eine umfassende Logistik der Truppenversorgung, eine Aufgabe, die vornehmlich von Zweigstellen des Heeres selbst übernommen wurde. „Das so genannte Magazinwesen bestand aus einem genau berechneten Netzwerk aus Versorgungspunkten, bei dem man, so weit es ging,

¹³⁵ Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 143

¹³⁶ Vgl. ebd. S. 187 - 222

¹³⁷ John Keegan: Die Kultur des Krieges. Hamburg 1997. S. 485

leistungsfähige Straßen und Wasserwege ins Kalkül zog. [...] Die depotgebundene Versorgung machte den Feldzug planbarer [...].“¹³⁸

Gleichzeitig etablierte sich, wie Rogg festhält, fast überall in Europa ein dreigliedriges System der Kontrolle und Verwaltung des stehenden Heeres, an dessen Spitze der jeweilige Souverän die absolute Entscheidungsgewalt inne hatte, sich allerdings von einem Kriegskabinet oder Kriegsrat beraten ließ. Darunter fungierten Kriegskommissäre als Kontaktstelle zur Truppe und organisierten den Informationsstrom zwischen Stab und Soldat. Auf der untersten Ebene war das Regiment selbst angesiedelt, das in gewissem Umfang ökonomisch selbständig agieren musste.¹³⁹

Um all diese Aufgaben finanzieren zu können, musste der moderne Staat neue Geldquellen erschließen. Zwar gab es eine Fülle bereits monopolisierter, staatlicher Einnahmemöglichkeiten, die spätestens mit dem Ende feudalistischer Zersplitterung in die Hände des Landesherrn übergingen: Regalien bezüglich des Zolls, des Bergbau- und Minenwesens, der Salzgewinnung, des Münzwesens. Alle diese „Staatseinnahmen wurden aber von den Steuern in den Schatten gestellt.“¹⁴⁰

Steuern bestanden eigentlich schon in vormoderner Zeit. Ab dem 14. Jahrhundert wurden in Frankreich die Aides und Traités als Waren- und Verkehrssteuern eingehoben, sowie eine Salzsteuer und die berühmte Taille, bei der es sich um eine pro Kopf oder auf Basis des Bodenertrags berechneten direkten Steuer handelte, eingeführt.¹⁴¹

Bis auf die französische Ausnahme blieben aber ständige Besteuerungen im übrigen Europa die Ausnahme, und behalf man sich demgemäß mit der Einführung anlassbezogener Steuern zur Finanzierung spezifischer Projekte, nach deren Abschluss auch die Steuer nicht mehr vorgeschrieben wurde.

Steuern wurden in vormoderner Zeit offenbar als Erscheinung verstanden, zu der der Landesherr nur in Ausnahmefällen legitimiert war. Steuern waren zwar grundsätzlich mit der Bibel und dem in hoher Geltung stehenden römischen Recht argumentierbar, „wurden aber dennoch als Rechtsverletzung empfunden, [Besteuerung] bedurfte daher der Zustimmung der Betroffenen.“¹⁴²

¹³⁸ Matthias Rogg: Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789. In: Karl-Volker Neugebauer: Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Bd. 1. München 2006. S. 80

¹³⁹ Matthias Rogg: Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789. In: Karl-Volker Neugebauer: Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Bd. 1. München 2006. S. 80

¹⁴⁰ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. S. 52

¹⁴¹ Vgl. Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. S. 53f

¹⁴² Wolfgang Reinhard: Geschichte des modernen Staates. München 2007. S. 71

Diese Tatsache führte regelmäßig zu Konflikten zwischen dem Landesherren und den Ständen einer- und der besteuerten Bevölkerung andererseits. Erst die militärische Revolution und die mit ihr einhergehenden finanziellen Anforderungen ließen den Territorialfürsten keine andere Wahl, als ständige Besteuerungen einzuführen. Wimmer etwa argumentiert, dass etwa 90 % aller dem Staat zur Verfügung stehenden Gelder insgesamt in die Kriegskassen flossen, und im Falle des Krieges die Kosten noch einmal beträchtlich anwuchsen.¹⁴³

Das Steuerwesen war allerdings noch weit davon entfernt, seine heutige komplexe und objektivierte Gestalt zu erlangen. Reinhard zeigt auf, dass die Steuerpflicht entweder über den Bodenertrag statuiert oder über ein Kriterium definiert wurde, dem kein Einwohner sich entziehen konnte: Steuern „pro kopf, pro Herd, pro Haushalt, pro Hütte, pro Fenster, pro Kamin usf.“¹⁴⁴ Außerdem existierten Repartitionssteuern, bei denen der Souverän die Geldmenge festlegte, die für ein bestimmtes Projekt aufgewendet werden musste, und den Betrag sodann auf die verschiedenen Verwaltungsbezirke aufteilte. Diese hatten dann – auf welche Weise auch immer – diese Steuermenge einzutreiben.

Die Stände opponierten freilich der Einführung von Steuern, erstens weil ihre ökonomische Basis darunter zu leiden hatte, zweitens weil mit diesen Geldern die teuren Institutionen stehender Heere finanziert wurden. Beide Faktoren zusammengenommen unterhöhlten die Macht des Adels weiter, bis er sich letztlich im Absolutismus (siehe weiter unten) als gänzlich von der Krone abhängige Klasse von Höflingen wiederfand.¹⁴⁵

Die Einführung allgemeiner¹⁴⁶ und ständiger Steuern machte in weiterer Folge den Aufbau einer effizienten Verwaltung des Landes zum Zweck der Steuererhebung und ihrer Eintreibung notwendig. Bislang hatte man hauptsächlich auf Steuerpächter als private Eintreiber zurückgegriffen, deren Tun politischer Kontrolle weitgehend entzogen war.

Indem der moderne Staat sein Territorium zu durchdringen begann, „bedurfte es einer verzweigten Finanzbürokratie und einer rational organisierten Verwaltung.“¹⁴⁷ Wenn man sich die Heeresgrößen damaliger Zeit ansieht, fällt auf, dass in den Garnisonen und

¹⁴³ Vgl. Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 212

¹⁴⁴ Wolfgang Reinhard: Geschichte des modernen Staates. München 2007. S. 74

¹⁴⁵ Vgl. Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 209

¹⁴⁶ Wenngleich es zahlreiche Ausnahmen innerhalb der Steuerpflicht gab und Adel und Klerus in vielen Teilen Europas keinerlei Steuer zahlen musste, bzw. diese auf die Bevölkerung abzuwälzen wussten. Auch wenn der Staat solche Exemptionen mit der Zeit aufhob, blieben bis zum Vorabend der Französischen Revolution zahlreiche Privilegien steuerrechtlicher Natur bestehen, sodass ein Gutteil der ersten Empörung der Bürger dem ungerechten Steuersystem zuzuschreiben ist. Tatsächlich nimmt die Französische Revolution ja in einer Ständeversammlung zum Beschluss neuer Steuern für die Kriegsfinanzierung ihren Ausgang.

¹⁴⁷ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 53

Kasernen Menschenmengen verwaltet werden mussten, die das Ausmaß mittelgroßer Städte angenommen hatten. Wimmer führt hierzu aus, dass die Bürger einer Stadt diesen Prozess der Selbstverwaltung in den vielen Entscheidungen des täglichen Lebens realisieren, wogegen der Kasernenhof für solche individuellen Entscheidungen eben keinen Platz bot, weswegen es einer Institution bedurfte, „die imstande ist, diesen Entscheidungsbedarf irgendwie zu rationalisieren und schließlich die Hebel in Bewegung zu setzen“¹⁴⁸ für die vielfältigen logistisch-administrativen Aufgaben.

Zwar hatte es schon im Mittelalter fürstliche Kanzleien gegeben, in denen die Minister (im ursprünglichen Wortsinne also Diener) des Fürsten tätig waren. Das neue Element, das der moderne Staat einführte war, dass diese fürstlichen Zuarbeiter zu Staatsdiener wurden, und die gesamte Verwaltungspraxis nach Grundsätzen sachlicher Art reorganisiert wurde. Max Weber hielt als die Grundsätze der bürokratischen Verwaltung, wie sie im modernen Staat aufgrund der neuen Ordnungsaufgaben entstanden war, fest: die Einrichtung administrativer Hierarchien mit monokratischen Entscheidungsorganen, die Durchsetzung von Hauptamtlichkeit und Professionalisierung der Beamtenschaft, Festlegung sachlicher Zuständigkeitsbereiche, Einübung einer beamtlichen Standesehre, die Versachlichung und Aktenbasierung aller Verfahren, die Ausschaltung von Ämterkauf und Vererblichkeit des Amtes, und schließlich die Statuierung einer Kontrolle über die Arbeit des einzelnen Beamten.¹⁴⁹

Wenngleich nicht alle diese Aspekte bürokratischer Verwaltung in der Frühphase des modernen Staates voll ausgebildet waren, traten sie doch im Laufe seiner Entwicklung immer deutlicher zutage, um spätestens im 19. Jahrhundert zur Vervollkommnung zu gelangen.

Der absolutistische Staat

Von Ludwig XIV. ist der Satz überliefert: „L'état c'est moi – Der Staat bin ich!“. In dieser Formulierung ist, wenn man Schulze folgt, weniger die arrogante Selbstüberschätzung und Anmaßung des Sonnenkönigs zu lakonischem, sprachlichem Ausdruck gelangt, sondern tatsächlich das Staatskonzept angegeben, das bis zur Französischen Revolution das unangefochtene Bauprinzip moderner Staatlichkeit darstellen sollte: „In der Krone sollten sich fortan sämtliche ständischen Gewalten vereinen.“¹⁵⁰

¹⁴⁸ Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 216

¹⁴⁹ Vgl. Hannes Wimmer: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009. S. 220

¹⁵⁰ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 65

Tatsächlich war es der Absolutismus, in dessen Ära sich der Staat – und mit ihm der jeweilige Fürst als dessen Verkörperung – aller Gewalten und Rechte bemächtigte, und als Souverän zur Quelle allen politischen und rechtlichen Wirkens wurde. Damit verbunden war freilich die totale Entmachtung des Adels, wie sie am Hof der französischen Könige in Versailles baulichen zum Ausdruck gelangte.¹⁵¹

Souveränität wurde zum dominanten Aspekt, unter dem das Phänomen der Staatlichkeit verhandelt wurde. Sie, verstanden als zeitlich unbegrenzte und räumlich zumindest nur bedingt limitierte, absolute Entscheidungsgewalt des Staates¹⁵² über alle Einwohner und Haushalte innerhalb seiner Grenzen, musste, weil absolut und damit auch absolut konzentriert, auf eine Person fokussiert sein: den König selbst. Alles Recht ging demnach von ihm aus, alle Gerichtshöfe, Behörden und Ämter, selbst die Rechtswirksamkeit der privatrechtlichen Regelungen zwischen den Bürgern wurde durch ihn legitimiert und empfangen von seiner Person her Rechtskraft und Bestand.¹⁵³

Die Vereinheitlichung des Staatsgefüges vollzog sich also in erster Linie in der Person der starken Zentralgewalt des Souveräns, in technischer Hinsicht durch die straffe Organisation politischer Macht durch den Aufbau hierarchischer Befehlsketten und durch die Verstärkung der stehenden Heere.

Ludwig XIV. durchdrang seinen Staat mit einem Netz von Verwaltungsdistrikten, 35 an der Zahl, denen, als Repräsentant der Krone und damit des Staates, ein Intendant zugewiesen wurde, der in Belangen des Justizwesens, der Polizei, des Militärs und vor allem des Steuerwesens Hoheitsrechte ausübte und von der Mitsprache, geschweige denn dem Einverständnis von Ständen und Städten vollkommen unabhängig war. Er war, wie Schulze formuliert: „reines Instrument der Regierung, Prototyp der auf Effizienz angelegten bürokratischen Behörde.“¹⁵⁴

Zweites stabilisierendes Element absolutistischer Herrschaft waren immer die Armeen, auf die sich der Souverän unbedingt verlassen konnte. Frankreich verfügte unter der Regentschaft Ludwigs über bis zu 400.000 Soldaten, die dem König allein unterstellt

¹⁵¹ Vgl. Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 69: „Auf diese Weise war es gelungen, den französischen Feudaladel zugunsten des Staates weitgehend zu domestizieren.“

¹⁵² Schon der französische Rechtstheoretiker Bodin argumentierte jedoch, dass der Souverän sich an das göttliche recht, sowie an das Naturrecht halten müsse, und er ebenfalls die grundlegenden Baugesetze der Monarchie, die *leges imperii* beobachten müsse. Vgl. Koschorke et al: Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas. Frankfurt 2007. S. 97ff

¹⁵³ Demgemäß ist es wenig erstaunlich, welch großen Wert die Französische Revolution auf die Feststellung legte, alles Recht gehe allein von der Nation aus. Tatsächlich hat der politische Körper der Nation den politischen Körper des Königs abgelöst und stieg somit selbst zur Verkörperung des Staates auf.

¹⁵⁴ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 72

waren und das Gewaltmonopol von Staat, bzw. Souverän sowohl nach innen, als auch nach außen manifestierten.¹⁵⁵

Das Rekrutierungswesen im Absolutismus – Desertion und Offizierskorp

Das Armeewesen des Absolutismus verdient indes besondere Aufmerksamkeit, weil in ihm jene Elemente sichtbar werden, gegen die sich die Französische Revolution in ihrem nationalen Impetus der levée en masse wandte. Zugleich bildet gerade das Wesen der Rekrutierung der Heeresverfassung absolutistischer Staaten die scharfe Kontrastfolie, vor der die in späteren Kapiteln nachfolgenden Ausführungen zur allgemeinen Wehrpflicht umso deutlicher hervortreten und verständlich werden.

Zunächst ist bedeutsam, dass der Krieg im Absolutismus einer starken Regulierung ausgesetzt war. Ausgehend vom Westfälischen Frieden, der die Staaten als Träger der Souveränität und damit des Gewaltmonopols hervorbrachte, setzte sich ein Rechtsdenken durch, wonach wesentliches Merkmal solcher Kriegsführung die Symmetrie war: gleichrangige Akteure, ausgestattet mit denselben Hoheitsrechten und der selben Souveränität traten sich als „*iustus hostis*“ entgegen.¹⁵⁶ Damit hing zusammen, dass der Krieg formell erklärt und ebenso wieder beendet wurde, was der These von Hugo Grotius entsprach, wonach zwischen Krieg und Frieden kein drittes Element existierte.

Diese Kabinettkriege stellten – im Vergleich mit der privatisierten und demgemäß überbordenden Gewalt des Dreißigjährigen Krieges oder der mittelalterlichen Fehde – gehegte Gestalten des Krieges dar, deren Hauptlast nicht, wie einst, unbewaffnete Zivilisten tragen mussten, sondern von den regulären Kombattanten zu schultern war. Da das Volk an den Souverän alle seine Gewaltrechte abgetreten hatte, konnte es auch in die eigentlichen Gewaltakte nicht einbezogen werden und blieb, abgesehen von verschiedenen Kriegspflichten wie Steuerabgaben und allfälligen Einquartierungen von Soldaten vom Krieg unbehelligt. Die einzige Bindung, die der Bevölkerung zum Geschehnis des Krieges erlaubt war, realisierte sich über die Truppenwerbung, da die stehenden Heere sich meistens nicht mehr über gekaufte Söldner rekrutierten, sondern über spezifische Wehrpflichten und Anwerbungen. Von allgemeinen Wehrpflichten kann indes nicht die Rede sein, da es sehr viele Exemptionen und Privilegien, als auch das Institut der Stellvertretung gab, auf das im Kapitel über Preußens Sonderweg noch eingegangen werden wird.

¹⁵⁵ Rolf-Dieter Müller: *Miltärsgeschichte*. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 144

¹⁵⁶ Vgl. Irene Etzersdorfer: *Krieg. Eine Einführung in die Theorie bewaffneter Konflikte*. Wien, Köln, Weimar 2007. S. 53f

Der Soldat war ein teures Gut des Souveräns; teuer, weil sich auf ihm ein gutteil königlicher Macht aufbaute, teuer, weil die Erhaltung von großen Heeren eine kostspielige Angelegenheit war.¹⁵⁷ Daher galt es, den Soldat im Krieg nicht unnötig Gefahren auszusetzen, als auch die heimische Wirtschaft durch Rekrutierungen personell nicht allzu sehr zu schädigen, war sie doch ein wesentliches Rückgrat der Unterhaltung stehender Heere. Deshalb waren die einzelnen Souveräne bemüht, ihre Truppen meistens aus dem Ausland zu rekrutieren, wobei die denkbar zwielichtigsten Mittel angewandt wurden. In seinem „Curriculum Vitae Militaris“ berichtet Dominicus Neubauer, wie ihm die preußischen Werber zusetzten. Zunächst versuchen sie ihn „theils mit guten Worten, theils mit scharffen Bedrohungen“ zur Unterzeichnung des Werbedokuments, der so genannten Kapitulation zu bewegen. Als das nichts fruchtet, wird nach der Wache geschickt, um ihn zu arretieren: „[...] da würde mir unter der Schwitzbanke der Wille wohl gemacht werden [...]“ Sodann, weil auch diese Drohung nicht weiterhilft, „[...] kamen 4 Mann mich in Arrest zu holen.“¹⁵⁸

Den Soldaten, die einen denkbar schlechten Ruf in der zivilen Bevölkerung hatten, hatten demgemäß keine sonderliche Beziehung zu dem Staatswesen, für das sie kämpfen sollten und schon gar nicht zum Souverän, in dessen Namen die brutalen Werbeaktionen durchgeführt werden. Daher verwundert es nicht, dass Desertionen häufig vorkamen und diese Dezimierung der Armeen ungeheure Ausmaße annehmen konnte. „In der Regierungszeit des Soldatenkönigs [Friedrich Wilhelm I. von Preußen] verlor die preußische Armee durch Fahnenflucht 30.000 Mann.“¹⁵⁹ Wenn man bedenkt, wie teuer das Anwerben, Ausrüsten und Ausbilden von Soldaten war, wird erklärlich, wieso die Monarchen zu brutalen Mitteln griffen, um potentielle Deserteure aufzuhalten und abzuschrecken. In Berlin etwa hatte die Desertion aus der Garnison solch belastende Folgen für den preußischen Haushalt, dass der Soldatenkönig sich 1734 zum Bau der Akzisenmauer entschloss.

Diese sollte sowohl den Schmuggel in die Stadt hintanhaltend, als auch die Fahnenflucht verhindern.¹⁶⁰

¹⁵⁷ Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 154

¹⁵⁸ Dominicus Neubauer: Curriculum Vitae Militaris. In: Hans Bleckwenn (Hg.): Kriegs- und Friedensbilder 1725 – 1759. Osnabrück 1791. S. 223ff

¹⁵⁹ Matthias Rogg: Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789. In: Karl-Volker Neugebauer: Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Bd. 1. München 2006. S. 82

¹⁶⁰ Obwohl zunächst als Palisadenwall errichtet, wurden Teile später in Mauerwerk aufgeführt. Das Brandenburger Tor war das westlichste der Stadttore. Die Akzisenmauer ist das bekannteste Beispiel solcher Stadtmauern aus dem 18. Jahrhundert, die in keiner Weise der Verteidigung dienten, sondern quasi ganze Städte kasernierten.

Ein anderes Mittel zur Beseitigung dieses unliebsamen Systems waren die drakonischen Strafen für dieses Vergehen. Die Kriegsartikel, die das Heeresleben regelten, statuierten meistens die Todesstrafe für Deserteure. Angesichts des finanziellen Wertes von Soldaten konnte man aber in den meisten Fällen das Todesurteil nicht vollziehen und begnügte sich mit dem Spießrutenlauf, wobei der Verurteilte durch einen Spalier laufen musste, der von seinen Kameraden (in der Regeln 100 bis 300 Mann) gebildet wurde, die laufend mit Ruten auf ihn einhieben. Vor dem Deserteur marschierte ein Offizier und gab mit einem Spieß das Tempo vor, in dem der zu Bestrafende gehen musste, wodurch sich Dauer und Intensität der Strafe bestimmen ließen. Preußen ist mit dieser Form militärischer Bestrafung bis heute verbunden, wenngleich sie 1807 im Zuge der Heeresreform abgeschafft wurde und auch vorher oft nicht in aller Radikalität ausgeführt wurde. „Um das Leben des Delinquenten zu schonen, wurde der Gang durch die Gasse oft auf mehrere Tage verteilt – selbst bei der Durchsetzung der Kriegsartikel galt das Primat der Nützlichkeit.“¹⁶¹ Daneben kannte man noch zahlreiche andere, vor allem auf Demütigung und Entehrung abzielende Bestrafungen: das Sitzen und Reiten auf einer Eselsattrappe, das Einschließen in den Stock, oder einfache Prügelstrafen, wie das „Stäupen“, bzw. gezielte Schläge mit dem Korporalsstock.

Neben der Aushebung von Wehrpflichtigen und der Rekrutierung mittels Anwerbung gab es im Zeitalter des Absolutismus noch eine weitere Form der Aufbringung von Truppen, nämlich den Soldatenhandel, der allerdings nicht die reale Besitzübertragung an den Soldaten bedeutete, sondern eine Überlassung auf Zeit gegen Geld. Dieser Handel vollzog sich in ganz Europa und war eine für entsprechend kapitalstarke Fürsten ein Weg, rasch Soldaten zur Verfügung zu bekommen, was eine Quelle reicher Einnahmen bedeutete, oder im außenpolitischen Ringen zu Koalitionen führte und oft als Gegenleistung für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen darstellte. „Für die Rangerhöhung zum König in Preußen 1701 lieh zum Beispiel der frisch gekürte Friedrich I. dem Habsburger Kaiser Leopold I. ein Kontingent von 8000 Soldaten – Truppen, die jener dringend im Spanischen Erbfolgekrieg benötigte.“¹⁶²

Es liegt auf der Hand, dass unter solchen Bedingungen, dem inhumanen Werbesystem, der ungerechten und von Privilegien aller Art durchsetzten Wehrpflicht, den

¹⁶¹ Matthias Rogg: Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789. In: Karl-Volker Neugebauer: Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Bd. 1. München 2006. S. 83

¹⁶² Ebd. S. 84. Rogg erwähnt hier auch den grotesken Fall des Sächsischen Königs August dem Starken, der von den Preußen ein ganzes Dragonerregiment lieh und im Gegenzug eine Sammlung wertvoller Chinavasen abtrat.

drakonischen Strafen und ständigen Entehrungen, und nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass viele Soldaten mit dem Gemeinwesen, dem sie per Eid verpflichtet waren, nicht angehörten¹⁶³, keine besondere Bindung der Truppen an das jeweilige Land bestand und ihr Einsatz daher begrenzt, ihr Mut und Durchhaltevermögen noch nicht durch gemeinsame Ideale beflügelt war. Erst die Französische Revolution sollte unter dem Banner der Nation für diese Begeisterung sorgen.

Die absolutistische Staatsverfassung bedingte aber noch ein weiteres Charakteristikum der stehenden Armee, nämlich die Ausbildung eines gesonderten Offizierstandes. Noch im Dreißigjährigen Krieg hatten die Kriegsunternehmer ihre Offiziere selbst ernannt; der Staat musste diese Regimentsordnungen hinnehmen. Im Absolutismus und seinen stehenden Heeren war es die Aufgabe des Territorialfürsten, die Offiziersränge zu besetzen, was vor allem mit der Konsolidierung einer zentralen Staatsgewalt zusammenhängt. Je mehr der Adel zurückgedrängt und das feudale Moment geschwächt wurde, desto wichtiger wurde die Schaffung neuer Betätigungsfelder für junge Aristokraten. Eines dieser Reservate wurden die Offizierskorps, was soweit ging, dass etwa in Preußen im 18. Jahrhundert 90 % der Offiziere adeliger Herkunft waren.¹⁶⁴ Während in Preußen das Prinzip der Anciennität galt, wonach ein Aufstieg innerhalb der Offiziersränge auch für Adelige erst mit gesammelter Erfahrung und reiferem Alter möglich wurde, waren in Frankreich Offizierspatente Gegenstand eines schwunghaften Handels, der erstens zu einer verminderten Leistungsfähigkeit des Heeres führte, weil die Inhaber von Offiziersrängen durch Kauf oft schlichtweg von der Wissenschaft der Kriegsführung keinerlei Ahnung hatten, und zweitens zu einer Abschottung des Korps nach unten, sodass es für tüchtige und talentierte Soldaten kaum Möglichkeiten gab, in höhere Ränge aufzusteigen.¹⁶⁵ Auch mit diesen Verzerrungen brach erst die Französische Revolution.

¹⁶³ Vgl. Wolfgang Reinhard: Geschichte des modernen Staates. München 2007. S. 82: Er gibt an, dass etwa in Preußen nur ein Drittel der Armee aus Untertanen bestand, der überwiegende Teil war durch Anwerbung und Soldatenkauf aufgebracht worden.

¹⁶⁴ Matthias Rogg: Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789. In: Karl-Volker Neugebauer: Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Bd. 1. München 2006. S. 86

¹⁶⁵ Vgl. Ebd. S. 88

Die Gestalt des Kabinettskrieges

Die vorzüglichste Rolle innerhalb des militärischen Diskurses jener Zeit spielt der Kabinettskrieg, „eine Einhegung des Krieges in Form einer begrenzten Kriegsführung.“¹⁶⁶

Aus den Erfahrungen der Verwüstung und Verheerung etwa des dreißigjährigen Krieges leitete sich die Vorstellung ab, der Krieg müsse beherrscht, müsse gezähmt werden. Die Kriegsführung wurde als Gegenstand der Wissenschaft gedacht, um so die Berechnung des Krieges zu ermöglichen, was es „bei richtiger Handhabung ermöglichen würde, das Risiko kriegerischer Aktionen zu minimieren und den Nutzen zu optimieren.“¹⁶⁷

Diese Optimierung zeigte sich vor allem in der Taktik, in der sich die Umstellung vom überkommenen Heerhaufen auf die präzise ausgerichtete Linie vollzog, woher sich auch die Bezeichnung der grundlegenden Manöveridee ableitete: Lineartaktik.

Diese wurde ermöglicht durch drei Faktoren: die gesteigerte Feuerkraft der Gewehre und Kanonen, die kostengünstigere Anfertigung von solchen Feuerwaffen in entsprechenden Manufakturen¹⁶⁸ und dem Drill der Soldaten, der aus ihnen „starre Automaten mit rechts oder links gedrehtem Kopf“¹⁶⁹ machen sollte.

Die Waffen, deren Art sich seit dem Dreißigjährigen Krieg nicht grundlegend verändert, wohl aber an Feuerkraft gewonnen hatten, forderten, um maximalen Erfolg und geringstes Risiko zu erzielen, die Soldaten in dünnen Linien aufmarschieren zu lassen. Diese einreihigen Gefechtslinien konnten sich kilometerweit über das Schlachtfeld ziehen und waren jeweils zu dritt angeordnet. Hinter diesen drei Linien, etwa im Abstand von 200 Metern warteten weitere Infanteristen, bereit, eingeschossene Lücken wieder zu schließen. Dirigiert wurden die Linien durch spezielle Trommelsignale, der Takt und die Militärmusik erzeugten auch in der Schlacht jene automatisierten Bewegungen, deren Ablauf im Drill eingeübt worden war. Müller spekuliert, dass dieses Element der Gleichförmigkeit auch die Todesangst des einzelnen Soldaten überwinden half, und das gemeinsame Vorrücken auf die Linie des Feindes selbst als psychologisches Moment des Taktik betrachtet werden muss, dass auf Beeindruckung des Gegners abzielte.¹⁷⁰ Diese Geordnetheit, das so genannte Rangieren zum Ordre de Bataille, ließ keinen Platz für

¹⁶⁶ Irene Etzersdorfer: Krieg. Eine Einführung in die Theorie bewaffneter Konflikte. Wien, Köln, Weimar 2007. S. 54

¹⁶⁷ Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 154

¹⁶⁸ Die berühmte Manufaktur in Potsdam konnte schon 10.000 Gewehre pro Jahr herstellen und dabei die hohe Qualität halten, für die gerade preußische Waffen bekannt waren.

¹⁶⁹ Georg Heinrich von Berenhorst: Betrachtungen über die Kriegskunst. Osnabrück 1978, S. 216: Berenhorst wendet sich in seiner 1827 entstandenen Denkschrift gegen das Soldatenideal, wie es die friderizianische Ära hervorgebracht hatte, kennzeichnet aber unseres Erachtens den geforderten Typus des Soldaten sehr treffend.

¹⁷⁰ Vgl. Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 156

individuelles Agieren des Soldaten, der nur ein untergeordnetes, durch Drill und Zwang geformtes Element der strategischen Überlegung war.

Insgesamt war der Kabinettkrieg mehr von logistischen und strategischen Fragen beherrscht, als von der tatsächlichen Auseinandersetzung auf dem Feld, das nur zum Schauplatz der Realisierung von Ideen wurde, die der ferne Stab ersonnen hatte. Dem Kabinettkrieg muss etwas künstliches angehaftet haben, mit seinen geordneten Soldatenreihen und nach geometrischen Kenntnissen aufgestellten Bataillonen, den bunt uniformierten Truppen, den Trommel- und Trompetensignalen und den ausgefeilten Taktiken aus den Zentralen. Mit dieser Künstlichkeit, die mit der Hegung des Krieges einherging, sollte erst die Revolution in Frankreich brechen und den Krieg wieder zur Sache des ganzen Volkes machen.

In der Tat war das Volk, mithin die gesamte Zivilgesellschaft – wenn man von solcher schon sprechen kann – aus dem kriegerischen Geschehen exkludiert. Der Staat hatte das Gewaltmonopol vollends an sich gezogen und der Bürger trat mit dem Militär, als Träger desselben, kaum in Berührung. Schlachten fanden meist abseits der Städte statt, die Truppenversorgung regulierte man aus dem Hinterland und nicht mehr aus der Produktion nahe gelegener Bauerndörfer, die aufmarschierenden Soldaten waren, wie erwähnt, meist ausländischer Herkunft.

Diese Exklusion des Bürgers vom Krieg hat gewiss auch ökonomische Gründe, galt es doch, das Rückgrat der Heere, nämlich die heimische Produktion, den Handel und Wandel innerhalb des Staates zu bewahren und ihm keine personellen Ressourcen zu entziehen. Auch können rechtstheoretische Gründe hierfür angeführt werden, galt doch zur Zeit des Absolutismus die Vorstellung vom Gesellschaftsvertrag zwischen Souverän und Volk, wobei letzteres zu Staatstreue und Pflichterfüllung verbunden war und der Souverän im Gegenzug für Sicherheit sorgen musste.¹⁷¹

Als entscheidendes Motiv darf aber die Durchsetzung des staatlichen Anspruchs auf die Ausübung physischer Gewalt und dessen totale und konsequente Monopolisierung angesehen werden. Wenn nur der Staat selbst berechtigt war, Waffen zu tragen und Gewalt zu üben, der Staat aber mit dem Souverän zusammenfiel, so konnte der einzelne Bürger als Untertan nicht in den Krieg hineingezogen werden und musste (durfte?) sich von allen kriegerischen Handlungen fernhalten.

¹⁷¹ Vgl. Rolf-Dieter Müller: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009. S. 159

Fazit

Die Konzentration aller Gewalten beim Staat bedingte am Vorabend der Revolution die Unterordnung des Bürgers unter denselben. Die Entscheidungen des Souveräns waren quasi gleichbedeutend mit der Legislative, was in der Formel „Lex Rex“ zum Ausdruck gebracht wurde. Der moderne Staat war also in seinen Anfängen ausschließlich monarchisch geprägt, indem der Monarch den Staat verkörperte und durch seine umfängliche Machtbefugnis die Zentralisierung der Staatsgewalt vorwegnahm. Damit war der moderne Flächenstaat schon vollends ausgeprägt und bedurfte es, wie noch zu zeigen sein wird, nur mehr der Französischen Revolution, um die Position des Souveräns vom Monarchen auf die gesamte Nation zu übertragen. Bis dahin aber war „die territoriale Wirklichkeit des Königreiches mit der Macht des Königs eins geworden [...]“.¹⁷²

Das Volk war aus dem politischen Prozess exkludiert, und, weil die militärischen Belange die politischen Verhältnisse spiegelbildlich wiedergaben, auch aus dem Kriegswesen weitgehend ausgeschlossen. Die Armee war tatsächlich Abbild der von zahlreichen Privilegien und ständischen Unterschieden – die trotz allem auch das Königtum nicht beseitigen konnte – geprägten Gesellschaft: der Soldat war wesentlich Diener des Souveräns, kämpfte auf dessen Befehl und unter dessen Namen, identifizierte sich wenig oder gar nicht mit den eigentlichen Kriegszielen, die ihn nicht zu interessieren hatten und war, wie der Bürger, zwar zur Pflichterfüllung, aber nicht zu individueller Teilhabe an den öffentlichen und kriegerischen Handlungen berufen, weil er auch keinen Anteil an der Heeresverfassung hatte, wie der Bürger keine an der Staatsverfassung hatte. Erst die revolutionären Ereignisse und das Aufkommen der Idee der Nation als Mechanismus der Inklusion der Massen in den politischen Prozess ermöglichte, im Politischen und Militärischen, die Mitwirkung des ganzen Volkes und ermöglichte so militärische Neuerungen umfangreichen und tief greifenden Ausmaßes. Deutlichste Gestalt dieser revolutionären Veränderungen sind auf der Seite des Zivilen der am nationalen Geschehen teilhabende Staatsbürger und im militärischen Bereich der Soldat in den Massenheeren der allgemeinen Wehrpflicht. Beide sind aufeinander verwiesen und können – zumindest im entsprechenden Zeitraum jener Jahre - nicht unabhängig voneinander gedacht werden.

¹⁷² Victor-Lucien Tapié: Das Zeitalter Ludwigs XIV. In: Golo Mann (Hg.): Von der Reformation zur Revolution. Frankfurt 1964. S. 275 – 348. S. 297

6 HISTORISCHE VORFORMEN DER ALLGEMEINEN WEHRPFLICHT

Wenn wir mit der Grundthese, der Krieg sei in seiner Gestalt wesentlich ein Ausdruck der vorherrschenden Form der Vergesellschaftung, Ernst machen, tut ein Rückblick auf historische Figurationen im Verhältnis von Gesellschaftsform und Kriegsführung Not.

Solch ein geschichtlicher Abriss dient dem Zweck, ältere Formen verpflichtender Waffendienste abgrenzen zu helfen gegen das Institut der allgemeinen Wehrpflicht, wie die Französische Revolution und der ihr inne wohnende Nationalgedanke es hervorbrachten.

Letzteres ist vor allem insofern von Bedeutung, als es dieser Arbeit darum zu tun ist, den Zusammenhang zwischen dem Werden der Nation und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auszuleuchten. Dem Vorwurf, es habe lange vor dem Beginn der Karriere des Begriffs der Nation Wehrpflichten gegeben, soll durch eine Darstellung ihrer Vorformen begegnet werden, sodass klar wird, dass äußerliche Ähnlichkeiten den Blick auf die prinzipiellen Unterschiede zwischen Landfolge und Defensionswerk auf der einen und der modernen Wehrpflicht gleichberechtigter und gleich verpflichteter Bürger verstellen.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Wehrpflichten in vielen Gesellschaften existierten, ohne dass diese sich als Nationen konstituiert hätten, ohne dass in ihnen die Forderung nach Gleichheit aller Bürger erhoben worden wäre. Das ist aber kein Einwand gegen unsere These, wonach die Wehrpflicht ein genuin republikanisch-nationales Phänomen wäre, denn aus der Tatsache, dass für die Einwohner eines Gebiets nicht allein die Notwendigkeit besteht, sich zu verteidigen, sondern oftmals eine Pflicht zu Waffengängen bestand, lässt sich nicht ableiten, dass jene Untertanenpflichten schon die allgemeine Wehrpflicht darstellten. Diese ist wesentlich davon geprägt, dass in ihr der Bürger, und in ihm der Souverän des Gemeinwesens selbst kämpft, und nicht der Beherrschte für die Ziele seiner Herrschaft.

Zur Zeit der athenischen Republik, am Höhepunkt der antiken Polis-Demokratie, galt es als Pflicht aller männlichen Bürger Athens, Wehrdienst zu leisten. Eine allgemeine Wehrpflicht war dadurch jedoch insofern nicht statuiert, als nur die Besitzenden eingezogen werden konnten, da die Krieger für ihre Ausrüstung selbst aufzukommen

hatten.¹⁷³ Nicht-Athener, die so genannten Metöken, die dennoch in den Grenzen des Stadtstaats lebten, wurden zwar ebenfalls herangezogen, allerdings nicht für den eigentlichen Waffendienst, sondern für untergeordnete Hilfsarbeiten in der Etappe; dasselbe galt für Sklaven. Wenn sie doch einmal ins Feld ziehen mussten, so stets vor der eigentlichen Schlachtreihe, der berühmten griechischen Phalanx, wo sie rüstungs- und damit schutzlos dem Feind ausgeliefert wurden¹⁷⁴.

Die Dienstzeit, die so genannte Ephebie, betrug in der Regel zwei Jahre, wobei das erste Jahr der Ausbildung in den zugeteilten Waffengattungen gewidmet war und die Rekruten noch keine Waffen trugen. Diese wurden erst im zweiten Jahr – nach abgeschlossener „Grundausbildung“ ausgehändigt, woran sich der Dienst in den Befestigungen an den Grenzen anschloss.¹⁷⁵

Letztlich waren also – von den Hilfsdiensten und den außerordentlichen Bedrohungen des Peloponnesischen Krieges abgesehen, in dessen Verlauf ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft jedermann zur Verteidigung eingezogen wurde – nur die politisch berechtigten Bürger des Staates zum Dienst an der Waffe berechtigt. Das athenische Heer war, wie alle Heere der griechischen Städte der klassischen Zeit, die Gemeinschaft der Bürger in Waffen.

Obschon die Ähnlichkeiten zur allgemeinen Wehrpflicht moderner Prägung auffallend sind, besteht doch der elementare Unterschied, dass lediglich eine privilegierte Kaste alteingesessener Familien, die über die finanziellen Ressourcen verfügten, Kriegsdienst leisten mussten, eine Pflicht, die an das volle Bürgerrecht geknüpft gewesen zu sein scheint.

Die nichtbesitzenden Bürger, ganz zu schweigen von den männlichen Einwohnern ohne Bürgerrecht waren von Schulung und Dienst an der Waffe ausgeschlossen. Von einer allgemeinen Wehrpflicht kann demgemäß nicht die Rede sein, sondern eher von einem elitären Dienst der herrschenden Schichten jener aristokratischen Republiken.

Die römische Republik setzte auf eine allgemeine, alle mit römischen Bürgerrecht ausgestatteten Männer betreffende Pflicht zum Dienst in der Armee, wobei die Möglichkeiten, sich freizukaufen jedoch zahllos waren und somit nur wenige Bürger tatsächlich der jahrelangen Pflicht nachkommen mussten. Erst 105 vor Christus, als Gaius Marius (der Onkel von Julius Caesar), den man aufgrund seiner Heeresreform auch den

¹⁷³ Jochen Bleicken: Die athenische Demokratie. Paderborn 1994. S. 143

¹⁷⁴ John Keegan: Die Kultur des Krieges. Hamburg 2007. S. 361

¹⁷⁵ Jochen Bleicken: Die athenische Demokratie. Paderborn 1994. S. 119.

dritten Gründer Roms nannte, Freiwilligenverbände aus Angehörigen der unteren sozialen Schichten schuf, gestaltete sich die Armee in ein Berufsheer um.

In den benachbarten germanischen und keltischen König- und Fürstentümern galt ebenfalls eine der römischen Bürgerpflicht korrespondierende Form der Wehrpflicht. Alle Freien waren, soweit wehrfähig, auch wehrpflichtig und hatten ihrer jeweiligen „Thingpflicht“ nachzukommen.

Das Mittelalter kannte keine allgemeine Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer eines Herrschaftsbezirks und konnte sie auch nicht kennen. Das Institut der allgemeinen Wehrpflicht hat gesellschaftliche Voraussetzungen, die ideell erst in der Neuzeit vorbereitet und durch die Französische Revolution verwirklicht wurden. Den Ursprung der allgemeinen Wehrpflicht muss man – wie späterhin noch zu zeigen sein wird - in einem neuen Verständnis des Einwohner eines Gebiets zur Herrschaft sehen. In modernerer und dem Phänomen adäquater Diktion bedeutet das, dass die allgemeine Wehrpflicht eines besonderen Typus politischer Menschen bedarf und auf einem besonderen Verhältnis aufruht, das diese politischen Menschen zu ihrer Administration und ihrem Gemeinwesen einnehmen. Im Mittelalter waren die Voraussetzungen für das Entstehen dieses neuen – man darf getrost sagen – bürgerlichen Selbstverständnis noch nicht gegeben.

Das Mittelalter kannte den mündigen Staatsbürger nicht und entwickelte keine Gesellschaftsform, in der dieser Platz gefunden hätte. Das hat mehrerlei Gründe: Weder gab es einen Staat, als dessen Bürger sich jemand hätte verstehen können, noch gab es Menschen, die in ihrem Gesellschaftsgefüge tatsächlich als Bürger im heutigen Sinne fungierten, da prinzipiell keinerlei Möglichkeit zur Partizipation am politischen Willensbildungsprozess bestand, zumindest nicht für den überwiegenden Anteil der Bevölkerung. Wo dem Volk dennoch die Möglichkeit gegeben wurde, im politischen Geschehen als Akteur aufzutreten, beschränkte sich seine Rolle auf rein formelle und zeremonielle Handlungen.

Jedoch gab es Vorformen der allgemeinen Wehrpflicht moderner Prägung, nämlich die Landfolge des Frühmittelalters und die frühneuzeitlichen Defensionswerke.

Die Landfolge dürfte sich aus älteren Instituten aus der Völkerwanderungszeit entwickelt haben und tritt im frühen Mittelalter erstmals in Erscheinung. Sie war wohl „ursprünglich die Pflicht von Landeseinwohnern, in Kriegszeiten, vornehmlich beim Einfall fremder

Heere, militärische Dienste und Arbeiten für die Landesverteidigung zu leisten.“¹⁷⁶ Diese Dienstpflicht umfasste laut Schmitter sowohl die freien Bauern, als auch die anderen Dorfbewohner, die zumeist Unfreie waren.

Die Dienstpflicht der Landfolge umfasste auch die Pflicht zum Waffengang, worin der Landesherr die verpflichteten Männer für kriegerische Handlungen auf fremdem Territorium aufbieten konnte. Im Wehrweistum von Bermersheim bei Worms von 1488, einem der ältesten Dokumente zum Waffendienst der nichtadeligen Bevölkerung, zeigt sich allerdings deutlich der Charakter der Landfolge als Untertanenpflicht. Längst nicht alle männlichen Bewohner des Dorfes wurden eingezogen; ausgenommen waren zum Beispiel der ortsansässige Priester und dessen Glöckner. Außerdem kannte es bereits die Möglichkeit der Stellvertretung, wonach reichere Dienstpflichtige sich durch Stellung eines Knechts, den sie selbst auszurüsten und zu bezahlen hatten, von der Pflicht zur Landfolge lösen konnten.¹⁷⁷

Die Landfolge verlor im Verlauf des Hochmittelalters an Bedeutung, als der Stand der freien Bauern durch die Zunahme feudaler Macht zurückging, und der solcherart gestärkte Adel „die Waffenpflichten und –rechte übernahm.“¹⁷⁸

Am Ende des Spätmittelalters formierte sich, in Anlehnung an die Landfolge, das Defensionswerk als deutliche Vorstufe zur allgemeinen Wehrpflicht. Träger der Pflicht zum Kriegsdienst im Rahmen des Defensionswerks waren Besitzer von Grund und Boden, weswegen Schmitter ausführt, dass der Anknüpfungspunkt für die Statuierung der Defensionspflicht nicht mehr die Tatsache des Sesshaftseins im Herrschaftsbezirk, sondern der Besitz geworden war.¹⁷⁹

Die so aufgerichtete Defensionspflicht, die schon zwischen dem Ausschuss (also dem tatsächlich einberufenen Teil der Verpflichteten und der Reserve unterschied¹⁸⁰) war geprägt von einem neuen Verhältnis der Obrigkeit zum Untertan, dem eine größere Verbundenheit mit dem zu verteidigenden Gebiet zugeschrieben wurde. Daher sollte er einen Anteil an der Defension übernehmen und insofern am Recht auf das Tragen von Waffen beteiligt werden.

¹⁷⁶ Helmut Schmitter: Die überlieferte Defensionspflicht. In: Roland Foerster (Hg.) Die Wehrpflicht. München 1994. S. 29-39. S. 29f

¹⁷⁷ Günther Franz (Hg.): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Berlin 1967. S. 592ff

¹⁷⁸ Helmut Schmitter: Die überlieferte Defensionspflicht. In: Roland Foerster (Hg.) Die Wehrpflicht. München 1994. S. 29-39. S. 30

¹⁷⁹ Ebd. S. 31

¹⁸⁰ Ebd. S. 32

Dass die Defensionswerke späterhin zugunsten stehender Heere wieder aufgelöst wurden und in Vergessenheit gerieten, ist auf das Unbehagen des Adels angesichts bewaffneter Bauern zurückzuführen. Ihnen „die Mittel in die Hand zu geben, durch deren Missbrauch“ sie „ihren schuldigen Gehorsam vergessen könnten“¹⁸¹, erschien als unberechenbarer Faktor in den feudalen Strukturen.

Schnitter mutmaßt, dass sich aus der Erinnerung an die Tradition solcher Formen der Landesverteidigung durch Volksbewaffnung ein Gutteil der späteren preußischen Überlegungen zur allgemeinen Wehrpflicht speiste, die einen Bürger verlangt, „der für sein Land militärische Pflichten zu übernehmen hat, dafür aber auch staatsbürgerliche Rechte wahrnehmen darf.“¹⁸²

¹⁸¹ Eugen von Frauenholz: Das Heerwesen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, 2. Teil: Die Landesdefension. München 1939, S. 101

¹⁸² Helmut Schnitter: Die überlieferte Defensionspflicht. In: Roland Foerster (Hg.) Die Wehrpflicht. München 1994. S. 29-39. S. 37

7 REVOLUTION UND SOUVERÄNITÄT

Die Revolution in Frankreich stellt den Bruch mit den überkommenen Institutionen des Absolutismus und älterer Staatsformen dar und wurde getragen von der dominanten Idee der Nation als Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses des französischen Volks.

Bevor diese Arbeit sich auf eine Analyse der, der Revolution in Frankreich inne wohnenden Momente Nationsbildung und Heeresverfassung einlassen kann, tut eine Darstellung der revolutionären Ereignisse selbst Not.

Nach diesem historischen Abriss, der wesentlich die beiden Revolutionsphasen 1789 – 1792, als auch 1793 bis 1794 untersuchen wird, muss eine begriffliche Zergliederung der Revolution in ihre beiden Aspekte, nämlich dem Kampf um den monarchischen Verfassungsstaat und die Proklamation der volkssouveränen Republik anschließen, die, über das bloß Historische hinaus die politischen Implikationen der Revolution und ihre Durchexerzierung „der unterschiedlichsten Verfassungsformen [...], die für das 19. und 20 Jahrhundert wirkungsmächtig werden sollten“¹⁸³ vor Augen führt.

Der Sommer 1789

Frankreich war am Vorabend der Revolution wesentlich feudalistisch geprägt. Der König regierte zwar absolut, bedurfte jedoch in bestimmten Fragen, allen voran dem Steuerwesen und seiner Reformierung, der Zustimmung der Generalstände. Dieses Herrschaftsmodell entspricht einer ständisch gegliederten Gesellschaft, die in den Klerus als dem ersten, den Adel in den zweiten, und den Bürgern als dem dritten Stand zerfiel.

In einer finanziellen Krise des französischen Staates, bedingt unter anderem durch die militärische Intervention im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg ¹⁸⁴, schlug Finanzminister Calonne vor, eine neue Steuer auf Grundbesitz, die „Subvention auf Grund und Boden“ einzuheben, die der ökonomischen Schule der Physiokraten ein bedeutendes Anliegen war. Steuern, die grundsätzlich als Rechtsverletzung angesehen wurden und daher nur von temporärer Dauer sein durften, bedurften aber zu ihrer Beschließung der Zustimmung der Betroffenen. Da Grund und Boden hauptsächlich in den Händen der Notabeln konzentriert waren, wurden schon 1787 die Vertreter des Adels einberufen, um diese Steuer auf königlichen Vorschlag zu beschließen. Als die Notabeln sich weigerten und Calonne somit gestürzt war, trat „ an die Stelle der Adelsopposition [...] das Parlament (der Gerichtshof) von Paris, dem bald alle Provinzkammern folgen,

¹⁸³ Hans-Ulrich Thamer: Die französische Revolution. München 2004. S. 7

¹⁸⁴ Vgl. Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 16

und fordert [...] die Einberufung der Generalstände, die seiner Meinung nach allein befähigt sind, neue Steuern zu bewilligen.“¹⁸⁵

Da der König, Ludwig XVI. sich alsbald gezwungen sieht, dieser Forderung nachzukommen, um den drohenden Staatsbankrott abzuwenden, beruft er für Mai 1789 die Versammlung der Generalstände, rund etwa 1200 Delegierte¹⁸⁶ in Paris ein, wodurch er den revolutionären Prozess einläutet, der zunächst den Feudalismus, der wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Generalstände überhaupt einberufen werden mussten, und danach die Monarchie insgesamt abschafft.

Dass die Krone im Verlauf der Auseinandersetzungen mit den zusammengetretenen Ständevertretern politisch schwerfällig und unsicher agierte (Gaxotte nennt das Verhalten Ludwigs und seiner Berater sogar einen „Eiertanz“¹⁸⁷), mag auf die fehlende Erfahrung im Umgang mit diesen zurückzuführen sein, schließlich waren die Generalstände vor der Revolution zuletzt 1614 einberufen worden.

Da den jeweiligen Vertretern in den Generalständen so genannte Beschwerdehefte, die „cahiers de doléances“ mitgegeben worden waren, in denen die Anliegen der vertretenen Bevölkerung notiert waren, lässt sich heute ein guter Überblick darüber gewinnen, was die Franzosen von der politisch bedeutsamen Zusammenkunft in Paris erhofften und erwarteten. Den etwa 40.000 bis 60.000 Heften¹⁸⁸ sind beim dritten Stand zu entnehmen die Forderung nach einer Verfassung der Rechte der Franzosen und die Sicherung und Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Die verfassungstechnischen Details sahen vor, dass die Generalstände das Recht bekommen sollten, alle drei Jahre aus eigener Initiative zusammenzutreten, dort die Nation zu repräsentieren und eine solche Verfassung auszuarbeiten, die die legislative der ganzen Nation zuwies und dem König die exekutive Gewalt überließ. Bergeron nennt die Hauptanliegen, wie sie die Beschwerdehefte des dritten Standes formulierten: Konflikt zwischen den privilegierten und nichtprivilegierten Ständen, Gleichheit aller Franzosen vor dem Gesetz und in Fragen der Besteuerung und schließlich die Schaffung einer verfassungsrechtlich organisierten

¹⁸⁵ Louis Bergeron et al.: Das Zeitalter der europäischen Revolution. 1780 – 1848. Frankfurt 1969. S. 34

¹⁸⁶ Die Wahl der Delegierten erfolgte in jedem der drei Stände gesondert. In den Bezirksvertretungen von Klerus und Adel wurden die jeweiligen Abgeordneten direkt gewählt. Im dritten Stand war jeder männliche Einwohner über 25 Jahren wahlberechtigt, sofern er von einer regulären Steuerpflicht betroffen und insofern in die Steuerliste aufgenommen worden war. Allerdings wählten die Bürger nach Zünften, Pfarreien, Dorfgemeinschaften. Aus diesen Wahlen gingen Wahlmänner hervor, die für den politischen Oberbezirk einen Vertreter zu den Generalständen wählten. Vgl.: Hans-Ulrich Thamer: Die Französische Revolution. München 2004. S. 26f

¹⁸⁷ Pierre Gaxotte: Die Französische Revolution. München 1973. S. 104

¹⁸⁸ zu den unterschiedlichen Zahlen vgl.: Louis Bergeron et al.: Das Zeitalter der französischen Revolution. 1789 – 1848. Frankfurt 2005. S. 36 und Hans-Ulrich Thamer: Die Französische Revolution. München 2004. S. 26

und demgemäß machttechnisch begrenzten Monarchie.¹⁸⁹ Nürnberger formuliert weitergehend, aber in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur, dass die Franzosen eigentliche – und das mehrheitlich in allen drei Ständen – „eine Liquidation der monarchie classique“¹⁹⁰ forderten, was noch keineswegs eine antiroyalistische Stoßrichtung besaß.

Die Krone hielt diesen grundlegenden Reformvorstellungen jedoch in der ersten Sitzung der Versammlung am 5. Mai 1789 nur eine Steuereinführung als einzigen Tagesordnungspunkt entgegen. Die enttäuschten Delegierten des dritten Standes weigerten sich jedoch, über finanzielle Fragen auch nur zu sprechen, solange ihre Forderungen nicht erfüllt waren und traten, nachdem ein ganzes Monat der Untätigkeit und des königlichen Zauderns verstrichen war, am 10. Juni zu einer von den übrigen Ständen getrennten Versammlung zusammen. Beflügelt von den Ideen eines Abbé Sieyès proklamierten sie sich als „Assemblée Nationale“, die allein die Nation vertrat. Wenige Tage später schloss sich der Klerus mit knappem Stimmenüberhang der neuen Nationalversammlung an. Das solcherart verstärkte Gremium fand sich – weil der ursprüngliche Sitzungssaal erschlossen war – am 20. Juni im Ballspielhaus von Versailles ein und leistete den berühmt gewordenen Ballhauschwur, des Inhalts, nicht eher auseinander zu gehen, bis eine grundlegende Verfassung, beruhend auf den Prinzipien der Gleichheit und Gewaltenteilung, beraten und gegeben war. Mirabeau tätigte, als der Großeremonienmeister des Königs diese Ballhausversammlung zur Auflösung bewegen wollte, den Ausspruch, dass man sich „nur durch die Gewalt der Bajonette vertreiben“¹⁹¹ lasse. Nach dem Ballhauschwur traten 47 Adelige unter der Führung des Duc d’Orléan, einem Cousin des Königs, der Nationalversammlung bei, sodass Louis XVI. vollends isoliert wurde, bis er am 27. Juni Klerus und Adel den befehl gab, sich in die Versammlung des Dritten Standes zu integrieren. Damit war ein erster revolutionärer Akt geglückt, nämlich die Umdeutung der Rolle des königlichen Souveräns, dem bislang allein die Repräsentation der gesamten Nation zustand, und der sich nun einer von ihm nachträglich legitimierten Nationalversammlung gegenüber sah, die sich selbst als Vertreterin aller Franzosen und des Königreichs selbst ansah. Zugleich aber verdeutlichte die Tatsache, dass der Dritte Stand nun die anderen beiden Stände nach sich gezogen

¹⁸⁹ Vgl.: Louis Bergeron et al: Das Zeitalter der europäischen Revolution. 1780 – 1848. Frankfurt 1969. S. 36

¹⁹⁰ Richard Nürnberger: Das Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. In.: Golo Mann (Hg.): Das neunzehnte Jahrhundert. Frankfurt, Berlin 1960. S. 59 – 193. S. 66

¹⁹¹ Erwiderung des Grafen Mirabeau an den Marquis de Brézé, Großeremonienmeister des Königs, der die Nationalversammlung am 23. Juni 1789 im Namen seines Herrn zur Auflösung fordert. In: Peter Fischer (Hg.): Reden der Französischen Revolution. München 1974. S. 68

hatte, dass ihm im politischen Kräftespiel eine neuartige, noch nie da gewesene Bedeutung zukam.¹⁹²

Während in Versailles sich eine Verfassungsrevolution vorbereitete, wurde Paris und mit ihm das ganze Land von einer Welle der politischen Erregung erfasst, da man mit einem unverzüglichen militärischen Gegenschlag der Krone rechnete, mit dem die Hoffnungen, die man in die Delegierten des Dritten Standes gesetzt hatte, ausgelöscht wären.

Unter dem Eindruck dieser vermutlich nur fiktiven Bedrohung erstürmten Pariser Bürger am 14. Juli 1789 die Zeughäuser und Waffenschmieden der Stadt, erbeuteten Waffen und Munition, mit denen sie am gleichen Tag die Bastille, als vermeintliches Symbol des Despotismus¹⁹³, erstürmten. Zeitgleich stellten die Pariser Wahlmänner eine Bürgermiliz auf, um sich gegen den Schlag der Krone abzusichern und setzten eine eigene Stadtverwaltung ein, womit die Hauptstadt in der Hand vollends in die Hand der Revolution übergegangen war. Thamer schreibt zur Bedeutung des Bastille-Sturms: „Zunächst rettete er die Nationalversammlung und legitimierte den Machtwechsel. [...] Der König fügte sich scheinbar den neuen Machtverhältnissen, als er die Nationalversammlung nun förmlich anerkannte und sie um Unterstützung bei der Wiederherstellung der Ordnung bat.“¹⁹⁴

Tatsächlich reagierte die Nationalversammlung auf diese Forderung hin mit zwei legislativen Akten, die Frankreich erschütterten, nämlich der Abschaffung der Feudalordnung am 4. August und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August. Der König selbst übte jedoch das ihm zustehende Veto gegen diese Beschlüsse aus, wodurch der Bruch zwischen der überkommenen Macht des Souveräns und der tatsächlichen Legislative der Nationalversammlung offen zutage trat.

Dieser Weigerung Ludwigs, die revolutionäre Neuordnung anzuerkennen, sowie dem in Paris umlaufenden Gerücht, der König wolle die Stadt aushungern und somit die alte Ordnung wiederherstellen, ist es zu verdanken, dass am 6. Oktober ein aufgebrachter Mob von Pariserinnen die Schlossanlage von Versailles erstürmte und, nach einem Massaker an zahlreichen Leibgardisten, den König und seine Familie zwang, in den Tuilerien-Palast in Paris umzusiedeln. Somit befand sich die Krone gänzlich in der Hand des Volkes. Der ungeheure Verlust an Prestige manifestierte sich wenig später darin, dass

¹⁹² Vgl.: Hans-Ulrich Thamer: Die Französische Revolution. München 2004. S. 31

¹⁹³ Tatsächlich befanden sich zum Zeit ihrer Erstürmung in der Bastille als königlichem Festungsgefängnis lediglich sieben Inculpanten, zwei Urkundenfälscher, ein Sittenverbrecher nobler Herkunft und zwei Wahnsinnige. Vgl.: Pierre Gaxotte: Die Französische Revolution. München 1973. S. 112

¹⁹⁴ Hans-Ulrich Thamer: Die Französische Revolution. München 2004. S. 35

Ludwigs Veto insofern beschränkt wurde, als es nur für zwei Legislaturperioden gelten durfte und er fortan den Titel „Ludwig von Gottes Gnaden und der Staatsverfassung König von Frankreich“ tragen musste.¹⁹⁵

Von der konstitutionellen Monarchie zur Republik

Die eben dargestellte, erste Phase der Republik mündete schließlich in die Proklamation der Verfassung im Herbst 1791. Es ging also bislang nicht „darum, eine Souveränitätsdemokratie zu konstituieren, sondern einen demokratischen Verfassungsstaat.“¹⁹⁶ Obzwar die proklamierte Verfassung sich grundlegend zur Souveränität der Nation bekannte und festhielt, dass von ihr alles Recht ausging, war diese Souveränität de facto von der gegebenen Verfassung aufgehoben, sodass die Nation zwar Trägerin der Souveränität bleibt, aber sie nicht ausüben kann. Die Ausübung derselben obliegt den gewählten Gremien in Verbindung und Zusammenwirkung mit der exekutiven Gewalt des Königs.

Dieser Verfassungsstaat zerfiel alsbald unter dem Eindruck innerer und äußerer Faktoren. Im Inneren schürten politische Klubs den Hass auf das Königtum, sodass die königliche Familie am 21. Juni 1791 vergeblich versucht, aus Frankreich zu fliehen. Dieser Flucht, verstanden als Provokation Ludwigs und Ablehnung seiner von der Konstitution zgedachten Rolle, führte zu massenhaften Ausschreitungen in Paris. Als die republikanisch-demokratische Bewegung am 17. Juli am Marsfeld für die Absetzung des Königs agitiert, löst die Nationalgarde die Demonstration mit Gewalt auf und verübt ein Massaker unter den Demonstranten.

Vor allem aber der drohende Ausbruch der Koalitionskriege gegen Frankreich und die Pillnitzer Erklärung europäischer Monarchen radikalisierten die revolutionäre Bewegung, die nun durch die Volksmassen eine neue, von den bürgerlichen Revolutionären nur mehr schwer steuerbare Dynamik erhielt. Die antiaristokratische und antiroyalistische Stoßrichtung der radikalen Volksbewegung lässt sich schon aus der Selbstbezeichnung dieser Gruppierungen entnehmen: den Sansculotten.¹⁹⁷

Durch die Furcht vor einer feindlichen Invasion und dem Fall der Hauptstadt, hatte die Legislative tausende Freiwillige nach Paris zur Verteidigung der Revolution gerufen, die,

¹⁹⁵ Ebd. S. 43

¹⁹⁶ Martin Kriele: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates. Opladen 1990. S. 260

¹⁹⁷ Damit wandten sie sich gegen die Kniebundhose, die culotte, welche von Aristokraten getragen wurde. Sie selbst verzichteten auf dieses Kleidungsstück.

so mutmaßt Thamer, die Bewegung der Sansculotten verstärkten und personell unterstützten.¹⁹⁸

Mitten in den innenpolitischen Wirren erreichte das Manifest der Herzogs von Braunschweig, das im Kapitel über Revolution und Krieg näher analysiert werden wird, die Hauptstadt, worin er die Zerstörung von Paris ankündigt, sollte man nicht augenblicklich die überkommene Ordnung des Thrones wieder herstellen.¹⁹⁹

Dieses Ultimatum erfüllte die radikalen Kräfte der Pariser Volksbewegung mit Furcht, sah man darin doch eine Verbündung des Königs mit dem feindlichen Ausland geoffenbart. Der jakobinische Bürgermeister von Paris, Jérôme forderte daher die Nationalversammlung am 3. August 1792 auf, den König abzusetzen. Die Nationalversammlung, die wenige Monate zuvor eine Verfassung verabschiedet hatte, die dem König einen rechtlich abgestützten Platz im Machtgefüge des Staates sicherte, traf allerdings lediglich Vorbereitungen zu einer Diskussion über eine mögliche Suspendierung Ludwigs, weshalb die aufständische Pariser Kommune selbst das Handlungsgesetz an sich riss. Am 10. August stürmten die revolutionären Sektionäre der Volksbewegung gemeinsam mit den einberufenen Freiwilligen die Tuilerien. Nachdem die dort stationierten Truppen der Nationalgarde niedergeworfen waren, erzwangen sie die Inhaftierung des Königs und die Anberaumung von Wahlen zu einem neuen Verfassungskonvent, der eine genuin republikanische Konstitution erarbeiten sollte.

Damit war der Konflikt um die Souveränität endgültig eskaliert und konnte er einer legislativen Regelung nicht mehr zugeführt werden.

Kriele schreibt, dass diese zweite Phase der Revolution, gespeist von Kriegsgefahr und kollektiver Angst, gekennzeichnet war von der „Souveränitätsanmaßung der gesetzgebenden Nationalversammlung.“²⁰⁰ Tatsächlich waren sowohl die Verhaftung, als auch die Suspendierung des Königs Brüche der Verfassung 1791. Auch die am 21. September 1791 vom neu gewählten Nationalkonvent beschlossene Abschaffung des Königtums stellt einen solchen Verfassungsbruch dar, da das Verfahren zur Reform der Verfassung, in der der König noch als Träger aller exekutiven Gewalten eingebunden war, niemals eingeleitet wurde.²⁰¹ Gleichzeitig zeigt sich aber die neue Stoßrichtung dieser zweiten Phase, in der tatsächlich die Volkssouveränität etabliert werden sollte. War die Verfassung 1791 noch ohne Zustimmung des Volkes einfach beschlossen worden,

¹⁹⁸ Hans-Ulrich Thamer: Die Französische Revolution. München 2004. S. 58

¹⁹⁹ Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 29

²⁰⁰ Martin Kriele: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates. Opladen 1990. S. 281

²⁰¹ Vgl. Ebd. S. 280

bestimmte der Konvent, zeitgleich mit der Abschaffung des Königtums auch, dass die neue, republikanische Verfassung vom Volk durch ein Plebiszit abgesegnet werden müsste, was im Sommer 1793 auch tatsächlich geschah.

Wesentlich war damit ein vollkommener Wandel in den Herrschaftsbeziehungen in Frankreich vollzogen: im Absolutismus war der Körper des Souveräns Repräsentant der gesamten Nation, die in der ersten Phase ihres Verlaufes diese Repräsentation der Nationalversammlung zuwies. Jetzt aber trug wirklich das Volk seine Souveränität, sodass folgerichtig der König auch physisch vernichtet werden musste, da von Seiten der Republikaner seinem Körper „bis in die Details intimer körperlicher Verrichtungen hinein obsessive Aufmerksamkeit zuteil“²⁰² wurde. Dieser Körper wurde zunächst äußerlich degradiert, indem dem König, als man ihm seine Absetzung mitteilte, alle Dekorationen genommen, das prächtige Gewand entzogen und dem Leibdiener mitgeteilt, dass er fortan nicht mehr dem König, sondern dem Bürger Louis Capet diene.²⁰³

Den deutlichsten Ausdruck der Tatsache, dass der König dem neuen Körper der Republik als der vereinten und unteilbaren Nation weichen musste, darf man in der schlussendlichen Enthauptung des Königs am 21. Januar 1793 erblicken.

²⁰² Albrecht Koschorke et al: Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körper in der Geschichte Europas. Frankfurt 2007. S. 219

²⁰³ Vgl. Ebd. S. 220

8 REVOLUTION UND NATION

Im Abschnitt über den historischen Zusammenhang zwischen dem Werden des modernen Staates, das eine Voraussetzung der Konstituierung von Nationen gewesen ist, mit den jeweiligen Heeresverfassungen, wurde schon dargestellt, wie die jeweiligen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Beherrschten vor der Zäsur der Französischen Revolution ausgestaltet waren. Sie beruhten stets auf vertikalen Hierarchien und dem Differenzierungsmoment der Über- und Unterordnung. Erst die Französische Revolution verwirklichte – zumindest ideell – eine horizontale Beziehung aller Bürger zueinander, indem sie das französische Volk zur Nation zusammenfasste.

Abbé Sieyès und der Dritte Stand

Wenn man die Bedeutung der Französischen Revolution für die Entstehung des Nationalgedankens untersucht, führt kein Weg vorbei an der Gestalt des Abbé Sieyès und seinem Denken, das für die Selbstidentifikation der revolutionären Franzosen mit ihrer politischen Gemeinschaft richtungsweisend wurde.²⁰⁴

Im Diskurs französischer Intellektueller galt am Vorabend der Revolution die Nation als Bezeichnung all jener, die am politischen Leben teilnehmen konnten, war also eine Sammelbegriff, unter den sich alle politischen Akteure des Königreichs subsumieren ließen. Damit war auch klar, dass die Nation das Volk und die Massen gerade nicht umfassen konnte, denn Zugang zum wirklichen politischen Leben hatten nur der König und die beiden ersten Stände, der Klerus und der Adel. Alle übrigen Franzosen waren mehr oder weniger von der Politik ausgeschlossen, waren Untertanen im absolutistischen System.²⁰⁵

Noch Montesquieu sah allein den Adel und den Klerus als Gesamtheit der Nation an und folgte damit dem politischen Aspekt im semantischen Feld des lateinischen Begriffes der „natio“, der schon bei Cicero eine politisch privilegierte Klasse der Gesellschaft bedeutete.

²⁰⁴ Vgl. Richard Nürnberger: Das Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. In: Golo Mann (Hg.): Das neunzehnte Jahrhundert. Berlin, Frankfurt 1960. S. 59-139. S. 68

²⁰⁵ Vgl. Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 225

Bescheidene Rechte zur Mitwirkung im Prozess politischer Entscheidungsfindung waren zwar gegeben, hatten aber einen deutlich exzeptionellen Charakter. So gab es natürlich eine Vertretung des so genannten Dritten Standes innerhalb der Generalstände, deren Einfluss sich allerdings auf Zustimmungsrechte zu neuen Steuern beschränkte. Vor der Revolution waren sie letztmals 1614 zusammengetreten, was auf des Königs Geheiß geschah. Ein Recht zum selbständigen Zusammentritt ohne königliche Einberufung gab es ausdrücklich nicht.

Schulze leitet aus diesen Vorstellungen über den Umfang der Nation ab, dass sie Ausdruck des spezifisch absolutistischen Verständnisses von Politik und Staatlichkeit sind, wonach sich die Legitimation zu politischer Einflussnahme aus der Nähe eines Akteurs zum königlichen Souverän herleitete: „In politischer Hinsicht hatte das Wort ‚Nation‘ bisher die Gesamtheit derer bezeichnet, die direkt oder indirekt politisch handelten, indem sie eine Beziehung zur Krone unterhielten [...] Das galt auch weiterhin; nur änderte sich mit der Französischen Revolution der Kreis der politisch handelnden Personen.“²⁰⁶ Der König wiederum empfing – zumindest offizieller Doktrin nach – sein Recht zur Herrschaft von Gott allein und war daher schon kraft seiner Geburt legitimiert. Dieser Wandel innerhalb, oder besser, diese Erweiterung des Kreises der politischen Akteure, der sich im Laufe der Revolution auf dramatische Weise verwirklichte, fußte auf einer revolutionären Idee, nämlich der Umkehrung der bisherigen Vorstellungen von der Legitimation politischen Handelns, und der Inklusion des Volkes in den politischen Prozess.

Die Legitimation zu politischem Handeln und zur Herrschaft sollte sich in Zukunft nicht aus dem theologischen Modell des Gottesgnadentums speisen, sondern auf der Idee der Nation selbst aufrufen, wonach das Volk – zur Nation zusammengeschlossen – selbst Träger aller Herrschaftsrechte und damit Quelle jeder Legitimation sein sollte.

Diese neue Idee fand einen ersten und klaren Ausdruck in der Flugschrift „Was ist der Dritte Stand?“ aus dem Januar 1789 von Abbé Emmanuel Joseph Sieyès.²⁰⁷ Dort argumentiert er die genaue Umkehrung dessen, was im Absolutismus über die Nation gedacht worden war.

Er eröffnet seine Argumentation mit drei Fragen, die bereits das gesamte Programm der nachfolgenden revolutionären Geschehnisse in Frankreich zusammenfassen: „1. Was ist der dritte Stand? Alles. 2. Was ist er bis jetzt in der politischen Ordnung gewesen? Nichts. 3. Was verlangt er zu werden? Etwas.“²⁰⁸

Danach entfaltet er sein politisches Programm, demzufolge die Nation sich nicht durch die Nähe zur Krone definiere, sondern dadurch, ob ein Individuum etwas zu leisten

²⁰⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 1994. S. 166

²⁰⁷ Sieyès gehörte als Geistlicher eigentlich nicht dem dritten Stand an, schloss sich aber in der Nationalversammlung der dritten Kurie an. Er war damit einer der wenigen Angehörigen der bürgerlichen Kurie in der Nationalversammlung, die dem dritten Stand eigentlich nicht angehörten, dennoch aber für die Veränderung des Staatsgefüges eintraten. Ein weiteres Beispiel solcher Geisteshaltung ist im Grafen Mirabeau zu erblicken, der sich führend für die Belange des dritten Standes einsetzte.

²⁰⁸ Abbé Sieyès: Was ist der Dritte Stand? In: Janko Musulin (Hg.): Proklamationen der Freiheit. Von der Magna Charta bis zur ungarischen Volkserhebung. Frankfurt 1959. S. 69

imstande ist, das „zum Unterhalt und Wohlsein einer Nation erfordert“²⁰⁹ wird. Diese Leistungen erblickt Sieyès ausschließlich in der von Privaten betriebenen Arbeit und der öffentlichen Verrichtung von Diensten, die für die Allgemeinheit nützlich sind. Zur Nation gehören demnach die Bauern als jene, die „die erste Materie zu den Bedürfnissen der Menschen hergeben“²¹⁰, all jene, die durch ihre Arbeit sonstige Produkte hervorbringen oder veredeln, weiters die Kaufleute, die das Bindeglied zwischen Produzenten und Konsumenten bilden, und endlich jene, die den Wissenschaften oder den freien Künsten dienen, oder sonstige häusliche Arbeit verrichten.

Damit ist das gesellschaftliche Betätigungsfeld des dritten Standes klar umrissen und er definiert als der eigentliche Erhalter des Gemeinwesens, der durch seine Arbeit – sei sie körperlich oder geistig – schon alles leistet, was es für das Zusammenleben braucht.

In einem zweiten Schritt analysiert der Abbé den Begriff der Nation und gibt an, diese sei: „eine Gesellschaft von Verbundenen, welche unter einem gemeinschaftlichen Gesetz leben, und deren Stelle durch eine und dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten wird.“²¹¹

Keines dieser Kriterien, Verbundenheit, gemeinsames Gesetz und sowohl gleiche, als auch gemeinsame Vertretung, treffe aber auf den Adel zu: zunächst sei der Adel mit dem dritten Stand nicht verbunden, da er keine der genannten Arbeiten verrichte und somit zum Erhalt des Gemeinwesens nichts beitrage; weiters habe der Adel kraft seiner Vorrechte und Privilegien ein eigenes Gesetz, das sich mit dem, für den dritten Stand verbindlichen, nicht decke, womit er „ein eigenes Volk in der Nation“²¹² sei. Schließlich übe der Adel seine Rechte auf andere Weise und mittels anderer Vertretung aus, als der dritte Stand: erstens sei der Ursprung der adeligen Vertretung nicht das Volk, und dadurch der Adelsstand zum politischen Handeln nicht legitimiert, zweitens sei der Gegenstand dieser Vertretung, nämlich die Vorrechte, selbst nicht in einem allgemeinen, mithin nationalen Interesse zu finden, sondern bestehe im privaten Eigennutz der Aristokraten.

Der Abbé schließt seine Analyse mit dem Verdikt, dass der Adel vom dritten Stand unüberbrückbar getrennt sei und demnach nicht zur Nation gezählt werden könne. Die Nation, das sei lediglich und ausschließlich der dritte Stand selbst. Er schreibt: „Der dritte

²⁰⁹ Ebd, S. 69

²¹⁰ Ebd, S. 69

²¹¹ Ebd. S. 70

²¹² Ebd. S. 70

Stand umfasst alles, was zur Nation gehört; und alles, was nicht der dritte Stand ist, kann sich nicht als ein Bestandteil der Nation ansehen.“²¹³

Diese Argumentation – so neuartig und provokativ sie auf damalige Leser gewirkt haben mag – verbliebe im bloß Begrifflichen, hätte der Abbé sie nicht zu einem politischen Programm ausgeweitet. Im Verlauf der Schrift zieht er die Konsequenzen aus seiner Bestimmung der Nation und fordert, dass der dritte Stand ganz in seine politischen Rechte, die ihm kraft seiner Stellung als wahrer Teil der Nation zukommen, eintreten solle. Dazu sei, so Sieyès, zunächst die Aufwertung der Repräsentation des dritten Standes von Nöten.

In der Versammlung der Generalstände, dem einzigen Gremium, das seiner Anlage nach eine Mitsprache der Bürger erlaubte, waren die Stände mit jeweils derselben Anzahl an Abgeordneten vertreten. Da der dritte Stand der bei weitem am größte und wichtigste Teil der Nation sei, forderte Sieyès eine Verdoppelung der Anzahl seiner Mandatare. Damit wäre aber noch nichts gewonnen, da in den Generalständen nach Ständen abgestimmt wurde. Da hoher Klerus und Adel zumeist eine gemeinsame Position vertraten²¹⁴, und somit stets die Mehrheit gegenüber dem dritten Stand bewahren konnten, forderte Sieyès die Veränderung des Wahlmodus, dergestalt, dass in Hinkunft nach Stimmen ausgezählt werden sollte.

Wie bereits in Kapitel über den Verlauf der revolutionären Ereignisse und die Etappen der Revolution dargestellt, wurden die politischen Reformen, die der Abbé angestrebt hatte, in den Ereignissen des Sommers 1789 verwirklicht, und damit das Bürgertum zum bedeutenden politischen Akteur erhoben, der „sich mit den Zielen und Werten der Aufklärung und dem ‚Projekt‘ einer Bürgerlichen Gesellschaft identifizierte und für seine Verwirklichung eintrat.“²¹⁵

Die Argumentation des Abbé formulierte auf radikale Weise das neue Verständnis von Legitimation, wonach nicht der König als von Gott erkorener Souverän die Nation repräsentierte und in ihrem Namen sprach, sondern die Nation als die Gemeinschaft der Gleichen selbst in eigenem Namen auftreten und handeln konnte. Durch diese Argumentation war der Begriff der Nation fast bedeutungsgleich mit dem Begriff der

²¹³Ebd. S. 70

²¹⁴ Vgl. Louis Bergeron et al: das Zeitalter der europäischen Revolutionen 1780-1848. Frankfurt 2005. S. 35: Selbst mit der Verdoppelung der Anzahl der Abgeordneten des dritten Standes wäre aber noch keine Stimmmehrheit erreicht gewesen, wenn es nicht eine Anzahl an Adligen und vor allem niederrangigen Klerikern gegeben hätte, die sich auf die Seite der Bürger schlugen.

²¹⁵ Michael Schäfer: Geschichte des Bürgertums. Köln 2009. S. 38

Franzosen geworden. Schulze formuliert, auf diese Weise „waren Volk und Nation zusammengekommen.“²¹⁶

Das Volk selbst war nun nicht mehr die von den Staatsgeschäften ausgeschlossene Masse, sondern erhob sich selbst zur Volksnation, von der allein alles Recht abgeleitet werden konnte. Im Vorgriff auf spätere Entwicklungen verkündete der Abbé in seiner Flugschrift, dass die Nation der „Ursprung von allem“ sei, und „ihr Wille immer gesetzlich“, weil dieser Wille letztlich das Gesetz selbst sei.²¹⁷

Aufreuhend auf der These, dass der dritte Stand die gesamte Nation sei, konnten sich seine Vertreter von den Abgeordneten des Adels und des Klerus absondern und sich am 17. Juni 1789 als Nationalversammlung konstituieren. „Indem sie die These propagierten, dass sie wenigstens 96% der Nation und darum auch den Gemeinwillen der Nation repräsentierten, begingen sie einen revolutionären Akt.“²¹⁸ Aus den Abgeordneten bestimmter Regionen, Stände und Korporationen wurden so die Vertreter von ganz Frankreich, mithin der ganzen Nation. Da traditionell dem König das Vorrecht zugekommen war, sein Volk zu repräsentieren und seine Belange zu vertreten, zielte die die Konstituierung einer Nationalversammlung darauf ab, dem Volk selbst die Position der Staatsgewalt zukommen zu lassen, mithin den Bürger zum Souverän seines Gemeinwesens zu erheben.

Somit war die Nation in Sinne der französischen Revolution zur Gemeinschaft aller Bürger geworden, die sich politischen Aufgaben widmeten, wobei diese Bürger als Gleiche gedacht, und Träger der Volkssouveränität waren. Die praktische Konsequenz dieses neuen Selbstverständnisses des Volkes als an der Revolution beteiligte Bürgerschaft bedeutete, dass alles, was nicht dem revolutionären dritten Stand angehörte, aus der Nation verstoßen wurde. Umgekehrt galt aber, dass wer zwar von Geburt an nicht Franzose war, sich durch ein offenes Bekenntnis zu den Idealen der Revolution und die Verlegung seines Wohnsitzes nach Frankreich zum Mitglied der Nation machen konnte.²¹⁹

²¹⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 1994. S. 168

²¹⁷ Vgl. Abbé Sieyès: Was ist der Dritte Stand? In: Janko Musulin (Hg.): Proklamationen der Freiheit. Von der Magna Charta bis zur ungarischen Volkserhebung. Frankfurt 1959.

²¹⁸ Hans-Ulrich Thamer: Die französische Revolution. München 2004. S. 31

²¹⁹ Bekanntestes Beispiel für solch nationale Konversionen ist Karl Friedrich Reinhard, der aus Süddeutschland stammend, als Privatlehrer in Bordeaux tätig war, und nach der misslungenen Flucht von Louis XVI den Entschluss fasste, von nun an Franzose sein zu wollen und später sogar französischer Außenminister wurde. Vgl hierzu: Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 1994. S. 169

Daran ist zu ersehen, dass das zunächst integrative Projekt der Nationswerdung Frankreichs, auf der einen Seite zwar zur Inklusion des Volkes in den politischen Prozess führte, andererseits aber zugleich die Exklusion bestimmter Bevölkerungsgruppen bedingte: die Nation als Gemeinschaft der gleichen musste demnach alle, die sich dieser Gleichheitsdoktrin nicht unterwerfen wollen, aus ihr entfernen, was zunächst mittels Privilegienentzug oder Ausweisung betrieben wurde, am Ende aber in die unwiderruflichen Ausmerzungen der Feinde der Nation mündete. Kruse formuliert hierzu: „Die Ausweisung eidverweigernder Priester und anderer Revolutionsgegner waren der deutlichste Ausdruck dieser Logik, bevor unter dem Terror auch die juristische Verfolgung und schließlich die gezielte physische Vernichtung antinationaler Gesinnung [...] Raum greifen konnte.“²²⁰

Die zunächst nur theoretischen Spekulationen des Abbé Sieyès wurden alsbald zur Grundlage der juristischen Ausgestaltung des neuen Staatsgefüges, sodass es nicht Wunder nimmt, wenn die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 in Art 3 festhält: „Jegliche Souveränität liegt im Prinzip und ihrem Wesen nach in der Nation; keine Körperschaft und kein einzelner kann eine Autorität ausüben, die sich nicht ausdrücklich von ihr herleitet.“²²¹

Inklusion und Exklusion

Wie an anderer Stelle dieser Arbeit ausgeführt wird, impliziert das Konzept der Nation als Zusammenschluss von Menschen zu einer Gemeinschaft der Gleichen jedenfalls auch den Ausschluss aller Menschen, denen diese Gleichheit nicht zukommt. Inklusion und Exklusion sind zwei Aspekte desselben Phänomens, die sich nicht voneinander trennen lassen.

Die Revolution stand, da sie sich mit dem Konzept der Nation verbunden hatte, stets vor der Frage, wer zur Nation gezählt werden konnte und wer nicht, und nach welchen Kriterien diese Zugehörigkeit zu definieren sei.

Diese Fragen waren in zwei Hinsichten bedeutsam: erstens musste Klarheit darüber geschaffen werden, welche Franzosen zur Nation gehören sollten, zweitens musste entschieden werden, wie mit Ausländern zu verfahren sei, da die Nation in Frankreich auf

²²⁰ Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 157

²²¹ Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.8.1789, zitiert nach Robert Palmer: Der Einfluss der amerikanischen Revolution auf Europa. In: Golo Mann (Hg.): Das neunzehnte Jahrhundert. Berlin, Frankfurt o.J. S. 29-58. S. 51

Rechten aufgebaut wurde, die nicht zu Unrecht als Menschen- und Bürgerrechte bezeichnet wurden, da sie prinzipiell universelle Geltung beanspruchen konnten.

Die bis zum Ausbruch der Revolution bevorrechteten Stände von Klerus und Adel zählten, wie schon ausgeführt, gemäß der Anschauung des Abbé Sieyès nicht zur Nation, solange sie nicht ihre Privilegien aufgaben und sich dem dritten Stand anschlossen. „Taten sie dies nicht, so wurden sie in revolutionärer Sichtweise zu Fremdkörpern, ja zu inneren Feinden, die es aus der Nation und damit auch aus den Bürgerrechten auszuschließen galt.“²²² Zunächst wurde diese Ausmerzung mittels der Einziehung des Besitzes und Ausweisungen vollzogen, um später in die physische Vernichtung von anti- oder konterrevolutionärer Personen zu münden.

Aber auch die Integration von Einwohnern nicht-französischer Abstammung, also von Einwanderern und Asylanten in die Nation galt es zu regeln, zumal die junge Nation sich bislang vor allem als Gemeinschaft gleichberechtigter verstanden hatte und an kein volksbezogenes Kriterium anknüpfte.

Gerade an der Frage der Fremden und ihrer Inklusion in das revolutionäre und bürgerliche Gemeinwesen entzündeten sich jene Konflikte, die im Verlauf der politischen Umwälzungen zu einer Akzentverschiebung vom Konzept der Staatsnation zum Projekt einer Volksnation führten. Zu Beginn vertrat die Revolution die Auffassung, dass jedermann Bürger der Französischen Nation sein, bzw. werden können, solange er die revolutionären Ideale von Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit achtete und sich ihnen verpflichtet fühlte. Auch Ausländern war damit der unkomplizierte Erwerb des Bürgerrechts möglich. Sie mussten lediglich nachweisen, dass sie fünf Jahre innerhalb der französischen Grenzen gelebt und alternativ entweder einen eigenen Hausstand gegründet, eine französische Bürgerin geheiratet, oder eine unternehmerische Betätigung wirtschaftlicher Art entfaltet haben.²²³

Dieser liberale Begriff von Nation war mit dem ursprünglichen Konzept der Revolution verbunden, Frankreich zu einer Staatsnation zu erheben, also einer Gemeinschaft, die sich nicht durch Merkmale wie der gemeinsamen Sprache oder geteilten geschichtlichen Erfahrung konstituierte, sondern durch allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz und politischer Teilhabe jedes Bürgers gestiftet wurde. Im Sinne dieser Konzeption waren das französische Volk und die französische Nation noch nicht deckungsgleiche Begriffe, da

²²² Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 157

²²³ Vgl. Französische Verfassung vom 3. September 1791, Titel II - Von der Einteilung des Königreichs und dem Stand der Bürger, Art. 3

Volkszugehörige nicht unbedingt Mitglieder der Nation sein mussten (Adel und Klerus), und nicht alle Mitglieder der Nation dem französischen Volk entstammten, wie der zitierte Verfassungsartikel beweist.

Unter dem Eindruck beständiger Kriege mit dem europäischen Ausland änderte sich diese Haltung aber, und die Idee der Staatsnation, die sich durch die Gewährung verfassungsmäßig gesicherter Bürgerrechte ausgestaltet hatte, verlor gegenüber dem Konzept der Gemeinschaft aller Franzosen an Bedeutung.

Als etwa 1791 in Belgien und Lüttich die Bürgerschaft ebenfalls revolutionär erhebt, jedoch Österreich militärisch interveniert, flüchten die Revolutionäre nach Frankreich und suchen um Asyl an.²²⁴ Da die Revolution sich ständig von ihren Feinden bedroht wähnte, glaubte man unter den Flüchtlingen alsbald Agenten des Auslands ausgemacht zu haben. Ein Apparat polizeilicher Überwachung wurde ins Leben gerufen, um alle verdächtigen Ausländer zu beobachten. Je mehr europäische Staaten in den Krieg hineingezogen wurden, desto größer wurde der Kreis verdächtiger Ausländer. 1793 „radikalisierte Barère diese Maßnahmen weiter und forderte, nun gleich alle ‚hergelaufenen Fremden‘ aus Frankreich auszuweisen.“²²⁵

Zeitgleich verfolgte die Revolution mit einem Programm kultureller Standardisierung die Konstituierung einer genuin französischen Volksnation.

Sinnfälligster Ausdruck des hat der Zweck all dieser frühen Reformen der jungen Nation im Schulgesetz vom 23. Oktober 1793 gefunden, demzufolge alle in Frankreich schulpflichtigen Kinder das Pariser die französische Standardsprache in Wort und Schrift erlernen mussten, damit die Sprache, wie Bertrand Barère im Ausschuss für Unterrichtsfragen erklärte, „eins wie die Republik“ würde.²²⁶

Die ideelle Nation nimmt reale Gestalt an

Das Konzept des Abbé Sieyès hatte die Idee einer alle Bürger umfassenden Gemeinschaft propagiert, worauf sich die Revolution schon in ihren Anfängen bezog. Nachdem sich der dritte Stand zur Nationalversammlung zusammengeschlossen hatte, um die Interessen der ganzen Nation zu vertreten, war die Nation allerdings vorerst nur vor-, noch lange nicht

²²⁴ Louis Bergeron et al: Das Zeitalter der europäischen Revolutionen 1780-1848. Frankfurt 2005. S. 96

²²⁵ Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 157

²²⁶ Vgl. Susanne Citron: Le mythe national. L’histoire de France en question. S. 272

hergestellt.²²⁷ Es bedurfte umfangreicher Reformen, der ideellen Nation, wie sie beschworen wurde, reale Gestalt zu verleihen.

Die Idee der Willensnation, wie sie in den Anfängen der revolutionären Gesetzgebungstätigkeit eine große Rolle gespielt hatte, ließ sich vor allem durch das Verfassungswerk der Konstituante realisieren, das dem „Ziel der nationalen Homogenisierung“²²⁸ diene. In der Proklamation allgemeiner Menschen- und Bürgerrechte kommt dieser Homogenisierung der rechtlichen Beziehungen der Bürger untereinander und der Bürger zum Staat hoher Stellenwert zu, wenn es etwa in Art 6 heißt, dass das Gesetz [...] der Ausdruck des allgemeinen Willens [sei]. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Schaffung mitzuwirken.²²⁹

Durch diese Rechte war der Bürger zur Teilnahme am politischen Geschehen eingeladen, wodurch sich die proklamierte Einheit der Nation – als Gemeinschaft der politisch bewussten Bürger – auch tatsächlich realisieren ließ.

Fernab der politischen Rhetorik, in der die Nation als unteilbar und einig dargestellt wurde, zeigte sich allerdings in Frankreich alsbald, dass es ein einheitliches französisches Volk nicht gab, und es darum auch mit der Einheit der Nation nicht weit her sein konnte. Frankreich war zu diesem Zeitpunkt kaum eine Volks- oder Kulturnation, und auch eine die Idee einer Willensnation war - wenngleich in Ansätzen verwirklicht – über einen Verfassungsentwurf kaum hinausgekommen.

Einen ersten Hinweis darauf, dass die Nation noch nicht über ein bloßes politisches Projekt, mithin eine Idee, hinausgewachsen war, durften die Abgeordneten der Nationalversammlung darin erkennen, dass im Frühjahr 1790 die Bauern aus dem Südwesten des Landes gegen die Dekrete der Pariser Zentralregierung revoltierten.²³⁰

²²⁷ So bezeichnete Graf Mirabeau bereits im Juni 1789 konterrevolutionäre Kräfte als „ehrlose Verräter an der Nation“, obschon der Ballhausschwur erst drei Tage zuvor stattgefunden hatte. Vgl. Erwiderung des Grafen Mirabeau an den Marquis de Brézé, Großzeremonienmeister des Königs, der die Nationalversammlung am 23. Juni 1789 im Namen seines Herrn zur Auflösung fordert; In: Peter Fischer (Hg.): Reden der Französischen Revolution, S. 68

²²⁸ Hans-Ulrich Thamer: Die französische Revolution. München 2004. S. 41

²²⁹ Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.8.1789, zitiert nach Robert Palmer: Der Einfluss der amerikanischen Revolution auf Europa. In: Golo Mann (Hg.): Das neunzehnte Jahrhundert. Berlin, Frankfurt 1960. S. 29-58. S. 51

²³⁰ Der Aufstand der Bauern erwuchs aus dem Missverständnis, dass die Landbevölkerung glaubte, von allen Abgabepflichten befreit zu sein und im Frühling aber mit steuerlichen Vorschreibungen für das kommende Jahr konfrontiert wurde.

Die Revolte speiste sich aus der missverständlichen Interpretation der Gesetzestexte durch die Landbevölkerung. Tatsächlich waren die Bauern nicht in der Lage, die Dekrete und Proklamationen aus Paris zu verstehen, da sie in einem Französisch abgefasst waren, das im Südwesten des Landes nicht gesprochen wurde.²³¹ Ein Mitglied der Nationalversammlung, der Abbé Grégoire, wurde daraufhin mit der Aufgabe betraut, zu erheben, in welchen der 83 Departements die französische Hochsprache gesprochen, bzw. verstanden wurde und musste feststellen, dass in tatsächlich nur 15 dieser Verwaltungsbezirke das allgemeine Französisch unumschränkte Verkehrssprache war. „In den übrigen Departements herrschten die Dialekte, das patois – der Abbé zählte deren dreißig.“²³²

Vor dem Hintergrund dieser für die Mitglieder der Nationalversammlung schockierenden Tatsache wurde ein umfassendes Gesetzgebungsprogramm initiiert; dieses „basierte auf der Grundüberzeugung einer gemeinsamen nationalen Identität – der französischen Identität unabhängig von der sozialen und regionalen Herkunft.“²³³

Schmidt erläutert, dass der Prozess der Nationswerdung sich in vier Aspekte zerlegen lässt: Penetration im Sinne der Durchsetzung staatlicher Macht in den Territorien, die der Nation zugewiesen sind; Integration im Sinne kultureller Angleichung und der Schaffung national gültiger Narrative bezüglich dem geltenden Selbstverständnis; Partizipation im Sinne der Gewährung von politischen Gestaltungs- und Mitwirkungsrechten für das Volk; schließlich Distribution im Sinne der Verteilung sozialer Güter und Leistungen, um den Zusammenhalt der Bürger zu gewährleisten.²³⁴

Die Revolution vollzog die Formung der Nation in Frankreich nach diesem Schema und begann bei der territorialen Durchsetzung der Regierungsgewalt, die als Grundlage aller weiteren Reformschritte dienen musste. Zunächst wurde die regionale Vielheit verschiedener Verwaltungsformen abgeschafft und einem Vereinheitlichungsprozess unterworfen. Noch wenige Jahre zuvor war das Frankreich des Ancien Régime geprägt von einer undurchschaubaren Vielfalt von Ämtern und Institutionen, die sich von Provinz zu Provinz erheblich voneinander unterschieden. Einzig der König und seine Beamten verbürgten die Einheit des komplexen Gefüges von untergeordneten Administrationsformen und ineinander geschachtelten Herrschaftsrechten.

²³¹ Im Südwesten herrschten regionale Dialekte, wie der Süden generell zugunsten der kulturellen Hegemonie von Paris mit seinen eigenen Traditionen in den Hintergrund rücken musste.

²³² Vgl Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004. S. 173

²³³ Hans-Ulrich Thamer: Die Französische Revolution. München 2004. S. 41

²³⁴ Wolfgang Schmidt: Wörterbuch zur Politik. Stuttgart 2004.

Schon die Tatsache, dass diese vereinigende Klammer, für die die Krone stand, im Verlauf der Revolution wegfiel, bedeutete, dass auf administrativer Ebene neue Reglements ausgearbeitet werden mussten, um schon aus verwaltungsjuristischen Gründen die Einheit des Landes zu gewährleisten.

Solch ein Zustand war insgesamt der Zusammenfügung des Volkes zur Nation nicht zuträglich, da die Bewohner von Marseille einem völlig anderen Rechtsalltag ausgesetzt waren, als etwa die Bürger von Paris. Nun wurde überall in Frankreich das gleichförmige Muster staatlicher Verwaltungsstellen eingerichtet, das seitdem moderne Gesellschaftssysteme kennzeichnet. Zugleich wurden die bisherigen, teilweise auf Rechtsverhältnisse des Feudalismus gründenden Provinzen abgeschafft und auf die bereits genannten 83 Departements verteilt, die wiederum in Distrikte und auf unterster Ebene in Kantone untergliedert wurden.²³⁵

Der Zweck dieser umfassenden Verwaltungsreform waren zunächst nicht Effizienz und größere Rechtssicherheit im Vollzug der übertragenen Hoheitsrechte, sondern die verbesserte „Erreichbarkeit der Zentralen für den Bürger, der nicht mehr als einen Tagesritt benötigen sollte, um zu seiner Verwaltung und seinem Wahlort zu gelangen.“²³⁶

So konnte gewährleistet werden, dass jeder Bürger prinzipiell am politischen Leben teilnehmen, und somit Angehöriger der Nation werden konnte. Allerdings darf spekuliert werden, dass den Gesetzgebern in Paris nicht so sehr der Zugriff des Bürgers auf administrative Leistungen, sondern der Zugriff der Administration auf den Bürger ein Anliegen gewesen ist.

Nachdem das Verwaltungssystem einer nationalen Standardisierung unterzogen worden war, konnte die Revolution beginnen, ein Programm kultureller Uniformierung durchzusetzen, an dessen Ende sich alle in Frankreich lebenden Personen als Franzosen, insbesondere als Bürger der französischen Nation bezeichnen konnten.²³⁷

²³⁵ Vgl. Französische Verfassung vom 3. September 1791, Kapitel IV. – Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt, Abschnitt II, Art Iff

²³⁶ Hans-Ulrich Thamer : Die französische Revolution. München 2004. S. 41

²³⁷ Zunächst wurden die unterschiedlichen Maßsysteme für Entfernungen und Gewicht aneinander angeglichen, was zum Zusammenwachsen des wirtschaftlichen Raumes und der Erleichterung des innerstaatlichen Warenverkehrs führte.

9 DIE REVOLUTION UND IHRE KRIEGE

„Unsere Zeit schlägt ein neues Buch der Geschichte auf!“²³⁸ rief der Revolutionär Gilbert Romme begeistert dem Nationalkonvent zu, nachdem dieser den gregorianischen Kalender abgeschafft und den Revolutionskalender eingeführt hatte. Das neue Kalendarium verwarf die Zeitrechnung, deren Angelpunkt bis dahin die Geburt Christi gewesen war und setzte den Tag der Gründung und Ausrufung der Republik in Frankreich, den 22. September 1792, als neue Zeitenwende fest; man sprach insofern von 1792 als vom „l’an premier de l’égalité“, dem ersten Jahre der Gleichheit.²³⁹

Ungeachtet solch pathetischer Gesten stellt die Ausrufung der Ersten Republik tatsächlich so etwas wie eine Zeitenwende in der europäischen Geschichte dar, die zunächst in ihrem Geburtsland alle relevanten gesellschaftlichen Felder ergriff und einer radikalen Umgestaltung unterzog, und ihre Erfolge später in alle Welt exportierte. Auch das Kriegswesen blieb von den revolutionären Erschütterungen nicht verschont, und erhielt eine gänzlich neue und ungeheuer erfolgreiche Gestalt. Der Einfluss der Revolution auf den Krieg ist vielschichtig und reicht von neuen Möglichkeiten der ideellen Mobilisierung der Bevölkerung bis zu ungekannten technischen Neurungen in Taktik und Manöverstrategie. Die Dynamik der Revolutionsereignisse „entwickelte neuartige, säkularisierte Formen der Ideologisierung des Krieges, sie mobilisierte die Massen für den modernen Volkskrieg, sie begann im Zeichen drohender Niederlage, den Krieg zum totalen Krieg auszuweiten [...].“²⁴⁰ Damit verabschiedete sie sich vom gehegten Kabinettskrieg, wie er im Ancien Régime die Schlachtfelder dominiert hatte und bahnte einer modernen Form des Austrags bewaffneter Konflikte den Weg.

Der Soldat Citoyen – der Dritte Stand erklärt sich zur Nation

Schon am Beginn der Revolution stand das prekäre Verhältnis zwischen dem Bürger und dem Soldat. Nachdem sich 1789 der dritte Stand zur Nationalversammlung zusammengeschlossen hatte, fürchteten die Bürger einen konterrevolutionären Schlag der königlichen Armee.

Diese zur Panik gesteigerte Furcht mündete in zwei zusammenhängenden Entwicklungen. Erstens, die Bürger von Paris erstürmten die Bastille und zerstörten, was sie als Symbol

²³⁸ AP 74, S. 550 vom 20.09.1793, zitiert nach Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 7

²³⁹ Vgl. Louis Bergeron, Francois Furet, Reinhart Koselleck (Hg.): Fischer Weltgeschichte Bd. 26. Das Zeitalter der europäischen Revolution 1780-1848, S. 322

²⁴⁰ Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 161

der Zwingherrschaft der Krone betrachteten. Zweitens, die Bürger schufen – mit den beim Bastille-Sturm erbeuteten Waffen - eine eigene, den Idealen der Revolution verpflichtete, bewaffnete Kraft, die Nationalgarde. Sie wurde eingerichtet, um dem angeblich drohenden Schlag der Königstreuen, insbesondere königlicher Elitetruppen gegen das aufbegehrende Bürgertum zu begegnen und hatte zugleich die Funktion, innerhalb der Stadt für Ordnung zu sorgen, und die Revolution gegen Störungen durch die urbanen Unterschichten abzuschirmen.²⁴¹

Der Bürger, der sich in dieser Nationalgarde betätigte, also der Soldat-Citoyen sollte zugleich der Träger der politischen Mitspracherechte der Nation, als auch ihr Verteidiger im soldatischen Sinne sein. Der Soldat-Citoyen galt als der wahre Aktivbürger, sodass in einem ersten Versuch der Nationalversammlung, die französische Heeresverfassung gemäß revolutionärer Prinzipien zu gestalten, der Abgeordnete Dubois-Crancé forderte, dass „jeder Bürger zugleich Soldat, und jeder Soldat zugleich Bürger sein muss, oder wir werden niemals eine Verfassung bekommen.“²⁴²

Seine Idee sah vor, das wegen seiner traditionellen Nähe zu den adeligen Eliten und zur Krone verdächtige Heer sofort aufzulösen und an seine Stelle Bürgermilizen treten zu lassen, die nur der Verteidigung französischen Territoriums und der revolutionären Freiheit zu dienen hatten.

Wenn der Antrag des Abgeordneten Dubois-Crancé angenommen worden wäre, hätte die Französische Revolution schon in den ersten Tagen ihres Bestehens die allgemeine Wehrpflicht moderner Prägung eingeführt. Noch aber war die überwiegende Mehrheit in der Nationalversammlung nicht soweit und beließ es bei einem Berufsheer, das politisch kontrolliert werden sollte.²⁴³ Dem Soldat-Citoyen in der Nationalgarde wurden vorwiegend Polizeiaufgaben zugewiesen.

Obschon die Französische Revolution den Ursprung der allgemeinen Wehrpflicht im Europa der Neuzeit darstellt, musste sie erst verschiedene Stadien durchlaufen, um vom Soldat-Citoyen bis zum wehrpflichtigen Bürger zu gelangen. Wichtige Marksteine auf diesem Wege der Entwicklung einer neuen, den politischen Verhältnissen angepassten Heeresverfassung waren zunächst die erwähnten Nationalgarden, dann die Freiwilligenheere, die bei Valmy den ersten militärischen Sieg der Revolution errangen,

²⁴¹ Vgl. Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 174

²⁴² AP 10, S. 521, 12.12.1789 zitiert nach Wolfgang Kruse: Die französische Revolution. Paderborn 2005. S. 175

²⁴³ Die Militärführung wurde an den Wohlfahrtsausschuss delegiert, und Abgeordnete des Konvents, die als politisch unverdächtig galten, wurden als Kommissare innerhalb der Armee eingesetzt, um politische Kontrolle auszuüben. Vgl. Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 177

dann die berühmte *Levée en masse* 1793, die zur Einberufung eines Massenheeres führte und abschließend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1798.

Alle diese Stadien sollen im Folgenden nachvollzogen werden. Es wird sich zeigen, dass in jeder dieser Ausgestaltungen der Truppen, bzw. des Heeres bestimmte Vorzeichen der allgemeinen Wehrpflicht realisiert sind und die politische Entwicklung Frankreichs eng mit den militärischen Reformen verbunden ist. Vor allem der Ausrufung der Republik kommt in Bezug auf die sich konstituierende Nation, und damit auf die Entstehung der allgemeinen Wehrpflicht besondere Bedeutung zu.

Varennes – die Krone delegitimiert sich selbst

Dass die Französische Revolution gerade auf militärischem Gebiet bemerkenswerte Neuerungen mit sich brachte und im historischen Bewusstsein unauflöslich mit den Revolutionskriegen und der späteren Napoleonischen Expansion verknüpft bleibt, mutet zunächst befremdlich an, da die revolutionären Kräfte sich ursprünglich aus den pazifistischen Wurzeln der Aufklärungsphilosophie eines Voltaire und Rousseau speisten. Die Idee eines dauernden, auf der Ideologie der Revolution aufbauenden Friedens wurde von der *Assemblée Nationale Constituante*, der verfassungsgebenden Nationalversammlung am 24. Mai 1790 verkündet und zugleich kundgetan, dass den Nachbarvölkern durch Frankreich keine Kriegsgefahr drohe.

Auch die bereits diskutierte Verfassung von 1791 legte in Titel VI. „Von den Beziehungen der französischen Nation zu fremden Nationen“ fest: „Die französische Nation verzichtet darauf, einen Krieg zu unternehmen, um Eroberungen zu machen. Sie wird ihre Streitkräfte niemals gegen die Freiheit eines anderen Volkes verwenden.“²⁴⁴

Das änderte sich jedoch rasch, als die absolutistisch regierten Staaten Europas zur Wiederherstellung der absolutistischen Königsherrschaft in Frankreich auch militärische Maßnahmen in Erwägung zogen und ihre diesbezügliche Entschlossenheit 1791 in der Pillnitzer Erklärung, unterzeichnet von den Monarchen Österreichs, Preußens und Sachsen ausdrückten.

Frankreich antwortete auf solche Drohungen, indem es zwar an seiner pazifistischen Grundeinstellung festhielt, sie jedoch insoweit deformierte, als es weiterhin nicht bereit war, gegen die *Freiheit* anderer Völker mit Soldaten vorzugehen, sehr wohl aber gegen jene, die diese Freiheit der Völker nicht achteten: die Monarchen. Es lassen sich also im Kriegsdiskurs der jungen Revolution zwei Faktoren ausmachen, die alsbald das Axiom

²⁴⁴ Vgl. Französische Verfassung von 1791, Titel VI.

der friedlichen Völkerverständigung in Europa unterhöhlten: erstens der Wille Frankreichs, die Existenz der Revolution, und Frankreichs territoriale Integrität zu schützen, und gleichzeitig die Revolution in die anderen Staaten des Kontinents zu tragen. „Das erklärte Ziel der französischen Kriegspolitik im ‚heiligen Krieg der Menschen gegen die Kronen‘ war es, die eigene Freiheit vollständig zu sichern und zugleich die Freiheit Europas vorzubereiten.“²⁴⁵

Vor allem in der misslungenen Flucht von Louis XVI. nach Varenne vermuten manche Autoren, so etwa Kruse, den Anstoß, den die revolutionäre Energie in Frankreich brauchte, um sich dem Krieg als einem Werkzeug ihrer Interessen zuzuwenden. Der König hatte, kurz vor seiner Flucht aus Paris eine Notiz hinterlassen, in der er ankündigte, mit ausländischen Truppen zurückzukehren um mit ihnen seine absolutistische Herrschaft zu restaurieren.²⁴⁶

Die französische Bevölkerung wurde dadurch von einem Gefühl allseitiger Bedrohung ergriffen, wusste sie sich doch von Feinden umgeben: einerseits den europäischen Monarchien, auf die Louis XVI. in seinem Schreiben so eindrucksvoll verwiesen hatte, andererseits den großteils adeligen Emigranten, die im Zuge der Aufhebung des Feudalsystems oder später als gesuchte Feinde der Revolution zumeist ins deutsche Ausland flüchten mussten, und in Koblenz gegen die neue Herrschaft ihrer alten Heimat konspirierten.

Der Jakobiner Pierre-Louis Roederer brachte die vorherrschende Stimmung im Volk treffend zum Ausdruck und kennzeichnete den Wandel in der pazifistischen Grundanlage der Revolution: „Nicht den Völkern Deutschlands muss der Krieg erklärt werden, sondern den Fürsten, die die Versammlungen [der Emigranten] autorisiert haben und die Revolte [gegen die Revolution] in Frankreich unterstützen. Und in diesem Krieg muss der Grundsatz der Verfassung gewahrt bleiben, die den Franzosen jede Eroberung verbietet.“²⁴⁷

Das Gefühl der existentiellen Bedrohtheit der Nation verband sich also mit dem Sendungsbewusstsein der Revolution, die ihrem Selbstverständnis nach universelle Ansprüche verwirklichen wollte und demgemäß nicht an die Grenzen Frankreichs gebunden war. Aus diesem Geist erfolgte am 20. April 1792 die Kriegserklärung an das dominierende Herrscherhaus der deutschen Länder, das Haus Habsburg. Sie war jedoch

²⁴⁵ Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution Paderborn 2005. S. 162

²⁴⁶ Ebd. S. 23

²⁴⁷ Vgl. Pierre-Louis Roederer: Rede im Pariser Jakobinerklub für den Krieg am 18.12.1791. In: Wolfgang Kruse: Die französische Revolution. Paderborn 2005. S. 56f

nicht an Österreich oder das Heilige Römische Reich adressiert, sondern – entsprechend der Legitimation des Krieges als Kampf gegen die Krone – an den König von Ungarn und Böhmen, Franz II.²⁴⁸ Österreich und sein preußischer Verbündeter bezogen sofort Stellung und sammelten Truppen in Koblenz um gegen Frankreich zu marschieren. Der Oberkommandierende dieses Interventionsheeres, der Herzog von Braunschweig, bedrohte „Paris mit einer militärischen Exekution und vollständiger Vernichtung“, brachte den schlecht ausgerüsteten französischen Verteidigern anfänglich bittere Niederlagen bei und rückte im Verlauf des Sommers 1792 bis weit nach Frankreich vor.

Die Freiwilligen von Valmy – die Republik entsteht

Paris, alarmiert durch das feindlich gesinnte Ausland, hatte bereits am 11. Juni 1792 per Dekret 20.000 Fédérés, also Freiwillige, aus dem ganzen Land aufgerufen, zum Schutz der Hauptstadt zusammen zu kommen. Obwohl der König von seinem verfassungsrechtlich garantierten Veto gegen dieses Dekret Gebrauch machte, folgten immerhin 15.000 junge Männer dem Aufruf.²⁴⁹ Als im Juli des selben Jahres der Jakobiner Verginaud vor der Legislative erklärte, dass „das Vaterland in Gefahr ist [...] und auf diesen Alarmruf die Bürger sich sammeln, die Rekrutierungen ihr früheres Ausmaß wieder erreichen werden, die Bataillone der Nationalgarde sich auffüllen werden, der Gemeinsinn sich wieder belebt [...]“²⁵⁰, meldeten sich – einer Schätzung Kruses zufolge – mehr als 100.000 Männer freiwillig zu den Waffen.

Diese hoch motivierten Truppen, die sich zunächst als Verteidiger der Freiheit fühlten, hielten am 20. September 1792 bei Valmy der Kanonade der preußischen Interventionstruppen stand und bescherten dem revolutionären Frankreich seinen ersten militärischen Sieg. Im Anschluss an die Kanonade, nach der sich die Preußen wieder hinter den Rhein zurückziehen mussten, eroberten die Freiwilligentruppen Frankreichs im Laufe nur eines Monats Belgien, das Rheinland, Nizza und die Herrschaft Savoyen.

Es erstaunte die Zeitgenossen, dass einem schlecht ausgerüsteten und kaum ausgebildeten Haufen von Freiwilligen ein Sieg über die preußischen Berufssoldaten gelingen konnte. Goethe etwa, der als Weimarer Hofbeamter sächsische Truppen bis kurz vor Valmy

²⁴⁸ Verfassungsrechtlich erklärte Louis XVI. den Krieg. Kruse meint, der König habe die Hoffnung gehegt, Frankreich würde den ausländischen Mächten erliegen und die Revolution dadurch delegitimiert werden, wodurch seine absolutistische Herrschaft wiederhergestellt werden könnte. Vgl. Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution. Paderborn 2005. S. 26

²⁴⁹ Hans-Ulrich Thamer: Die französische Revolution. München 2004. S. 58

²⁵⁰ Peter Fischer (Hg.): Reden der französischen Revolution. München 1974. S. 167f

begleitet hatte, bemerkte schon am Abend nach der Kanonade, dass er eben nicht nur Zeuge eines Scharmützels geworden war. Den geschlagenen Soldaten gegenüber bemerkte er: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen.“²⁵¹

Er sollte in zweierlei Hinsicht recht behalten: erstens kennzeichnete die Kanonade von Valmy den beginnenden Aufstieg des politischen Prinzips der Nation – gedacht als Gemeinschaft gleichberechtigter Bürger - gegenüber älteren Vergemeinschaftungsformen, die die absolutistischen Systeme des monarchistischen Europas dominierten. Zweitens demonstrierte der Sieg der französischen Verbände die Überlegenheit einer neuen Art der Kriegsführung, die endgültig mit dem überkommenen Modell des Kabinettskrieges und der mit ihm einhergehenden Methode der Rekrutierung und Aushebung brach. In Valmy kämpften nicht mehr Untertanen für einen monarchischen Souverän, sondern der Souverän der grande nation kämpfte, in Gestalt einfacher Bürger, für den Fortbestand seiner Gesellschaft.

Dass die Kanonade von Valmy aufs Engste mit der Etablierung eines neuen, die französische Gesellschaft umgestaltenden Prinzips verbunden ist, zeigt sich darin, dass der militärische Triumph der Revolution nach außen dem politischen Sieg über die Krone nach innen gleichzuhalten ist: schon einen Tag nach der Kanonade, am 21. September 1792 tritt in Paris der Nationalkonvent zusammen. Seine Gründung wurde bereits unter dem Eindruck des Manifests des Herzogs von Braunschweig gefordert; schließlich erfolgten Wahlen, um das neue Gremium, dessen Zweck ein verfassungsgebender war, zu beschicken. Nach dem Sieg der französischen Freiwilligen über die Preußen, trat der Konvent zusammen und erklärte die französische Monarchie, eine Institution von beinahe 1000-jähriger Dauer für abgeschafft. Wenige Tage später erfolgte, wie bereits dargelegt, die Proklamation und Ausrufung der Republik als sichtbaren Ausdruck der souverän gewordenen Nation.

Der Zusammenklang des Sieges von Valmy mit der Abschaffung der Monarchie und Etablierung der Ersten Republik ist nicht nur ein zeitlicher, sondern zeigt bereits deutlich den Einfluss dessen, was – wie in der theoretischen Vorbetrachtung ausgeführt – Clausewitz das politische Prinzip nannte, auf die Form der Kriegsführung.

²⁵¹ Johann Wolfgang Goethe: Campagne in Frankreich. Leipzig 1911. S. 56

Tatsächlich sind der unerwartete Sieg bei Valmy am 20. September und die Abschaffung der Monarchie zwei Ausprägungen desselben politischen Phänomens, das wesentlich tiefer greifender ist, als der bloße Wandel einer Staatsverfassung oder ein kurzfristiger militärischer Sieg.

Beiden Ereignissen liegt ein Wandel des Selbstverständnisses der Franzosen zu Grunde, und erst dieser Wandel ermöglichte den revolutionären Bruch mit einer Staats- und Regierungsform, die seit den Anfängen französischer Staatlichkeit unauflöslich mit dem Bestand des Landes verknüpft schien. Zugleich entfaltete dieses neue Selbstverständnis der Franzosen eine solche ideelle Schlagkraft, dass sich die wenigen Freiwilligen bei Valmy gegen die Preußen durchsetzen konnten, die damals als die besten Soldaten der Welt galten.²⁵²

Levée en masse – die Nation in Waffen

Als im Frühjahr 1793 das Ausland erneut gegen die Revolution vormarschiert, reichen allerdings die Freiwilligenverbände nicht mehr aus, um die territoriale Integrität Frankreichs zu bewahren, weswegen die Republik beginnt, Massenaushebungen vorzunehmen. An die 300.000 Männer werden so zu den Truppen gerufen. Im Sommer erfolgt der Aufruf der Levée en masse, der nochmals eine annähernd gleichgroße Anzahl an Soldaten bringt. Insgesamt darf gemutmaßt werden, dass die junge Republik im Herbst 1793 über etwa eine dreiviertel Million an Soldaten verfügte, die allerdings nicht mehr in Freiwilligenverbänden organisiert waren, sondern mit den schon bestehenden Regimentern der Fédérés, intakt gebliebenen Kontingenten der ehemals königlichen Armee und den Einberufenen zu einer Armee neuer Prägung zusammengeschlossen waren.

Diese republikanische Armee war, wie Kruse festhält, „nicht nur jugendlich und von revolutionärem Elan getragen“, sondern folgte einem Funktionsprinzip, das in den überkommenen Heeresverfassungen der absolutistischen Fürstentümer Europas keinen Platz hatte: die für damalige Heere gängigen Praxen strikter Hierarchisierung und die Unüberwindlichkeit des Abstands zwischen dem einfachen Soldaten und dem adeligen Offizierskorps wurden in der französischen Armee der Revolutionskriege weitgehend ausgehebelt. Daher musste der Soldat auch im Gefecht nicht ständig beaufsichtigt werden

²⁵² Richard Nürnberger: Das Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. In: Golo Mann (Hg.): Das neunzehnte Jahrhundert. Frankfurt 1960. S. 59 – 193. S. 97

und konnten die Truppen in losen, aber aufgrund ihrer Ausdehnung hoch effektiven Marschkolonnen vorwärts rücken.²⁵³

Da das republikanische Prinzip der Gleichheit aller Bürger auch in der Armee verwirklicht werden musste, stand nunmehr jedem Soldaten, der sich hervorgetan hatte, grundlegend die Möglichkeit offen, ein Offizierspatent zu erwerben und damit einen sozialen Aufstieg zu vollziehen. Viele der bedeutendsten Gestalten des späteren Französischen Kaiserreichs wären ohne diese soziale Durchlässigkeit der Armee kaum an ihre Position gelangt; auch Napoleon selbst verdankte seine Karriere der republikanischen Verfasstheit der Armee.

Durch den Wegfall adeliger Vorrechte innerhalb der Armee, welche die Levée en masse geschaffen hatte, und die prinzipielle Möglichkeit eines beruflichen Aufstiegs in den Offiziersrang, setzte - wie Kruse festhält - eine „Professionalisierungstendenz“ ein, da die nun in die Führungsetagen der Armee aufsteigenden, ehemaligen Unteroffiziere das Kriegshandwerk besser kannten, als das aristokratische Offizierskorps des Ancien Regime, und durch den auferlegten Drill weitaus besser ausgebildet war.²⁵⁴ „Die Armee [...] ist nun das eigentliche Feld für den Aufstieg der Talente. Sie binden ihre Zukunft an den revolutionären Kreuzzug und an die Republik.“²⁵⁵

Durch die Levée en masse war ein Massenheer entstanden, dem durch seine schiere Größe neuartige Kampfeskampftaktiken zu Gebote standen; der adelsdominierte Kabinettkrieg des Absolutismus, dem in seiner gehegten Form etwas künstliches angehaftet haben muss, konnte einer Strategie, die auf einen massiven Entscheidungsschlag, der durch Gewicht und Masse Wirkung entfaltetete, nichts ehr ausrichten. Dass Clausewitz in seinen Werken eben diesen Entscheidungsschlag, auf den alle anderen Manöver hinielen, als „die eigentliche kriegerische Tätigkeit“²⁵⁶ betrachtet, mag eine Erkenntnis sein, die sich aus der historischen Überlegenheit der französischen Truppen ableitete.

Die Levée en masse war zwar noch keine wirkliche Form der allgemeinen Wehrpflicht, da nicht jedermann an die Waffe verpflichtet wurde, stellte aber den wichtigsten Markstein auf dem Weg ihrer Einführung dar. Sie bedeutete zunächst ja nur „allgemeine Wehrpflicht für die Dauer des Krieges.“²⁵⁷ Wie sehr diese Volksbewaffnung schon auf

²⁵³ Vgl. Georg Ortenburg: *Waffen der Revolutionskriege*. Augsburg 2005. S. 13: „Die politische Notwendigkeit steigerte die gesuchte Schlachtaktion zur Vernichtung des feindlichen Heeres, während im Zeitalter der vorangegangenen Kabinettskriege die Feldzüge mehr die Ermattung als die Niederwerfung erstrebt hatten.“

²⁵⁴ Wolfgang Kruse: *Die französische Revolution*. Paderborn 2005. S. 168

²⁵⁵ Louis Bergeron et al: *Das Zeitalter der europäischen Revolution 1780-1848*. Frankfurt 2005. S. 83

²⁵⁶ Carl von Clausewitz: *Vom Kriege*. Berlin 2002 S. 102

²⁵⁷ Georg Ortenburg: *Waffen der Revolutionskriege 1792-1848*. Augsburg 2005. S. 12

eine allgemeine Teilhabe und –nahme am Kriegsgeschehen zugespitzt ist, zeigt sich in der Rede, die der Abgeordnete Barère zur Ausrufung der Levée en masse hielt. Dort umriss er den Zustand eines Volkes, das in eigener Gestalt und für sich selbst den Krieg führt, und darin jeder einzelne Bürger verpflichtet ist, nach seinem Können zum Krieg beizutragen: „Von dieser Stunde an bis zu dem Augenblick, da die Feinde vom Boden der Republik verjagt sein werden, sind und bleiben alle Franzosen zum Armeedienst einberufen!“²⁵⁸

Die jungen Männer sollte demzufolge in das Gefecht ziehen, die Ehemänner sollten die Rüstung und den Nachschubtransport übernehmen, Frauen Zelte nähen und als Krankenschwestern in den Lazaretten dienen, Kinder sollten Verbandsmaterial erzeugen und selbst Greise waren in Barères Plan miteinbezogen: sie sollten „sich auf den öffentlichen Platz tragen lassen, um den Kriegern Mut einzuflößen, den Hass auf die Könige und die Liebe zur Einheit der Republik zu predigen.“²⁵⁹

Jeder Bürger musste, um es mit anderen Worten zu sagen, jetzt Soldat der Nation werden. Die Republik errang mit dieser neuen Armee in den folgenden drei Jahren zahlreiche militärische Siege, durch die sich die ursprüngliche Intention des Krieges gegen die Krone in einen expansiven Eroberungsfeldzug verwandelte. So wurden noch 1793 die konterrevolutionären Aufstände in Lyon und Toulon niedergeschlagen und der Elsass annektiert werden, im Juni 1794 siegte die französische Armee bei Fleurus gegen die Österreicher und eroberte im folgenden Januar die Niederlande. Schon im April konnte die Armee Preußen zum Baseler Frieden zwingen, im Sommer Belgien annektieren, und im darauf folgenden März den Feldzug in Italien aufnehmen, in dem sich Napoleon zum ersten Mal hervortat. Es folgten ein erster Friede mit Österreich (geschlossen in Leoben am 18. April 1797), die Eroberung beinahe ganz Italiens, inklusive Roms, sowie im Mai 1798 der Feldzug der Republik gegen Ägypten. Clausewitz hält angesichts dieser ungeheuren Erfolge fest. „[Es] schritt diese auf die ganze Volkskraft gestützte Kriegsmacht zertrümmernd durch Europa mit einer solchen Sicherheit und Zuverlässigkeit, dass, wo ihr nur die alte Heeresmacht entgegengestellt wurde, auch nicht einmal ein zweifelhafter Augenblick entstand.“²⁶⁰

Innerhalb dieser Zeitspanne, in der die französische Führung selbst von Machtkämpfen zerrissen war und die Herrschaft des Terrors unzählige Opfer forderte, zog die

²⁵⁸ Dekret über die Ausrufung der Levée en masse vom 23.08.1793, gefunden auf www.zum.de/psm/frz_rev/frz_vag.php am 16. Mai 2010

²⁵⁹ Wolfgang Kruse: Die französische Revolution. Paderborn 2005. S. 170

²⁶⁰ Carl von Clausewitz: Vom Kriege, Berlin 2002 S. 971f

französische Armee von Sieg zu Sieg. Durch die Schwächung der Politik in Paris geriet aber das von der Revolution dekretierte Verhältnis zwischen Soldat und Bürger ins Wanken. Bislang galt die Gleichsetzung von Soldat und Bürger, die jedoch gleichzeitig den Akzent deutlich auf den Bürger legte, zumal der Waffendienst nur die ideelle Voraussetzung politischer Gestaltungsrechte war. Nach dem Sturz Robbespieres und der Beseitigung der Terreur verschob sich dieser Akzent deutlich, da „sich das aus der Revolution hervorgegangene Militär der Bürgersoldaten im Zeichen des nicht endenden Krieges zunehmend verselbständigte und einen eigenen, spezifisch militaristischen Herrschaftsanspruch zu entwickeln begann.“²⁶¹

Deutlichster Ausdruck dieses Herrschaftsstrebens war etwa Napoleons Vorgehen in Italien, wo er ganz eigenständig und ohne Vorgaben von Paris gebiete einnahm, Teilrepubliken gründete, Verfassungen erließ, sowie Administrationen schuf oder abberief.²⁶²

Die Angehörigen der Armee sahen sich demgemäß alsbald als die eigentlichen Bewahrer der Revolution und leiteten aus diesem Selbstverständnis ihr Anrecht auf umfassendere Gestaltungsrechte ab. Dieser Anspruch blieb zunächst auf die Schwesterrepubliken in Italien, der Schweiz und den Niederlanden begrenzt. Erst der Prairial-Staatsstreich im Juni 1799, in dem die „Partie generaue“²⁶³, eine Gruppe von in hohe politische Ämter aufgestiegenen Generälen, die Revolutionsregierung des Direktoriums durch ihnen genehme Politiker ersetzte, lag die Führung der Republik faktisch in den Händen der Militärs.

An diesem innenpolitischen Aufstieg von Armeeingehörigen zeigt sich, was aus den Kriegen der Revolution, in die sie seit 1792 ununterbrochen verwickelt wurde, unter der Hand geworden war: „Fast nahtlos vollzieht sich der Übergang von der Vaterlandsverteidigung zum Kreuzzug für die Freiheit der Völker, dann zum Eroberungskrieg, und somit der Umschlag von Brüderlichkeit in Verachtung, von Idealismus in Zynismus.“²⁶⁴

Den Militärs, denen eine Neuordnung Europas vorschwebte, war die Beibehaltung einer Mobilmachung und Bereitschaft für die Dauer des Krieges zu wenig; ihrer Ansicht nach konnte sich die Revolution und mit ihr die Nation, nur erhalten lassen, wenn jeder Franzose – unabhängig von Krieg oder Frieden – zur Wehrpflicht eingezogen werden

²⁶¹ Wolfgang Kruse: Die französische Revolution. Paderborn 2005. S. 177

²⁶² Vgl. Louis Bergeron et al: Das Zeitalter der europäischen Revolution 1780-1848. Frankfurt 2005. S. 86

²⁶³ Wolfgang Kruse: Die französische Revolution. Paderborn 2005. S. 181

²⁶⁴ Louis Bergeron et al: Das Zeitalter der europäischen Revolution 1780-1848. Frankfurt 2005. S. 88

konnte und eine gewisse Zeit lang verpflichtend dem Vaterland mit der Waffe dienen musste. In einer militärtheoretischen Schrift von 1799 hieß es: „Unsere kaum noch unterbrochenen Kriege beweisen, dass die Franzosen insgesamt ein militärisches Volk werden müssen,“ weswegen es nötig ist, jeden Franzosen „von Geburt an nach militärischen Formen zubilden.“²⁶⁵

In Übereinstimmung mit diesen Ideen, stellte der Abgeordnete General Jourdan am 5. September 1798 den Antrag, dass jeder junge Franzose, unabhängig von Stand und Herkunft, zum Wehrdienst einzuziehen sei. Mit dieser Loi Jourdan trat die allgemeine Wehrpflicht in moderner und expliziter Gestalt ihren Siegeszug durch die Militärverfassungen der Welt an. Spätestens jetzt war aus dem bisherigen Staatenkrieg, wenngleich er von den Franzosen revolutionär geführt worden sein mag, ein Volkskrieg geworden. Die Revolution, die ursprünglich nur ihre zivilen Errungenschaften verteidigen wollte, hatte die Gestalt des Krieges hervorgebracht, die „zum Vorläufer des totalen Krieges [geriet], der im 20. Jahrhundert die gesamte Kraft der Nation zusammenfassen und zur Entscheidung in die Waagschale werfen sollte.“²⁶⁶

Es oblag später dem militärischen Genie Napoleons, dieses Konzept einer allgemeinen, kriegsunabhängigen Wehrpflicht aller männlichen Bürger, nach ganz Europa zu exportieren. Durch die Möglichkeiten, Jahr für Jahr neue Truppen in größtem Umfang auszuheben, gelang ihm die Eroberung des Kontinents. Selbst der restaurative Wiener Kongress konnte nicht mehr hinter die militärischen Innovationen der Französischen Republik zurück und den gehegten Kabinettkrieg zur verbindlichen Form des Austrags bewaffneter Konflikte erklären, denn „auch nach der Niederlage Napoleons ließen sich der überall entstandene Nationalgedanke und die Mitwirkung des Volkes an der Erhebung sowie die schon eingeführten Reformen nicht mehr verdrängen, ein neues Weltbild war entstanden.“²⁶⁷

²⁶⁵ General Picault-Desderites: Mein Beitrag an Bürgersinn zur Lösung der gegenwärtigen Krise, Mai 1799. In: Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution, Paderborn, 2005, S. 76f

²⁶⁶ Roland Foerster Vorwort. In: Roland Foerster: (Hg.): Die Wehrpflicht. München 1994. S. IX

²⁶⁷ Georg Ortenburg: Waffen der Revolutionskriege 1792-1848. Augsburg 2005. S. 15

10 EXKURS: GEGENPROBE PREUSSEN

Gerade Preußen ist im kollektiven Geschichtsbewusstsein unauflöslich mit der allgemeinen Wehrpflicht, mit der dadurch militarisierten Bürgergesellschaft und dem Krieg als nationaler Aufgabe verbunden. Und tatsächlich konnte Preußen sein ehrgeiziges Hegemonieprogramm im Rahmen der kleindeutschen Lösung nur mittels der Aushebung von wehrpflichtigen Soldaten vorantreiben, und setze das preußisch dominierte Deutsche Kaiserreich von seinem Beginn nach dem Deutsch-Französischen Krieg bis zu seinem Ende im Ersten Weltkrieg auf Massenheere, die sich nur aufgrund von Wehrpflichtgesetzen rekrutieren ließen.

Tatsächlich aber setzte sich, im Vergleich zu Frankreich, in Preußen die Idee eines Volkes in Waffen und einer Verpflichtung zum Waffendienst erst spät um. Der konkrete Anlass für die Reform des überkommenen altpreußischen Heereswesens war – nach einhelliger Meinung der Forschung - die vernichtende Niederlage in der Doppelschlacht von Auerstedt und Jena gegen die Napoleonischen Truppen am 14. Oktober 1806.

Die preußischen Truppen wurden dabei vollkommen aufgerieben oder flohen planlos, womit „das Ende des preußischen Militärstaates, wie er sich unter Friedrich II. herausgebildet hatte“²⁶⁸ besiegelt war. Der Königshof floh ins entlegene Tilsit, und Napoleon zog ungehindert in Berlin ein. Erst der Aufmarsch der russischen Truppen stoppte den französischen Vorstoß in Ostpreußen nach der unentschiedenen Schlacht bei Preußisch Eylau.²⁶⁹

Mit dem Tilsiter Diktatfrieden von 1807 musste Preußen nicht nur erhebliche Gebietsverluste hinnehmen, und die Größe des stehenden Heeres auf 42.000 Mann reduzieren, sondern auch erkennen, dass die althergebrachte Militär- und Staatsverfassung „dem französischen Heer unterlegen [war], weil sowohl die ihr zu Grunde liegenden gesellschaftlichen Vorstellungen als auch die in ihr angewandten Führungsgrundsätze unzeitgemäß waren.“²⁷⁰ Auch die Clausewitzschen Überlegungen sehen - wie bereits gezeigt – im unterlegenen Prinzip des preußischen politischen Lebens den eigentlichen Grund für die Niederlage von 1806. Während auf der Seite der Franzosen das ganze Volk kämpfte und der Krieg somit einer Enthegung zugeführt

²⁶⁸ Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Frevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S. 17 – 47. S. 18f

²⁶⁹ Vgl. Stephan Huck: Vom Berufsheer zur allgemeinen Wehrpflicht. Militärgeschichte zwischen Französischer Revolution und Befreiungskriegen. 1789 bis 1815. In: Karl Volker Neugebauer (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Bd. 1. München 2006. S. 1 – 122. S. 190

²⁷⁰ Ebd. S. 140

worden war, hielt man in Preußen an der absolutistischen Heeresverfassung fest und gedachte, einen Kabinettkrieg zu führen.

Unmittelbar nach der militärischen Katastrophe vom 14. Oktober, „mitten im Chaos der Flucht hatte ein Prozess der Reform und Selbsterneuerung eingesetzt“²⁷¹, der sowohl Gesellschaft als auch Militär in Preußen einer tief greifenden Umgestaltung unterziehen sollte.

Diese Reformen, die letztlich zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht führten, sind insofern von besonderem Interesse für die vorliegende Arbeit, als sie einen Gegenbeweis für die eingangs aufgestellte These darzustellen scheinen. Es wurde bereits ausgeführt, dass die Nationswerdung eines Volkes und die damit einhergehende Etablierung der Volkssouveränität die notwendigen Bedingungen für die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht darstellen, und nur dann, wenn der Untertan sich als Staatsbürger zu begreifen lernt, er auch die notwendige Bereitschaft zum Dienst an der Waffe aufbringt.

In Frankreich lagen die genannten Voraussetzungen durch die Umwälzungen der Französischen Revolution jedenfalls vor: souveräne Staatsbürger lernten sich als Nation zu begreifen und griffen, zum Zweck der Verteidigung dieser nationalen Souveränität zu den Waffen. „Da das französische Modell einer souveränen Staatsbürger-Nation für Preußen nicht in Frage kam“²⁷², mussten die Reformer einen anderen Weg einschlagen, um die Idee der Volksbewaffnung zu verwirklichen.

Dieser Sonderweg fußte selbst auf dem Konzept der Nation, jedoch allerdings in einer Variante, die deutlich vom französischen Vorbild abweichen musste, da in Preußen die Herrschaft immer noch ungeteilt einer Krone zustand, die sich durch die Idee des Gottesgnadentums legitimierte. Obschon also Preußen andere Optionen wählen musste, um das erfolgreiche Modell der allgemeinen Wehrpflicht einzuführen, wird sich zeigen, dass „auch unter den Bedingungen eines halb-absolutistischen Staates die Staatsbürger zu handelnden Subjekten innerhalb der Militärverfassung“²⁷³ werden mussten.

Rekrutierung und Heeresverfassung bis 1806

Bevor die eigentlichen militärpolitischen Reformen dargestellt werden, ist es nötig, die Gestaltung des Rekrutierungssystems in Preußen zu untersuchen, wie es seit der

²⁷¹ Christopher Clark: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600-1947. München 2008, S. 365

²⁷² Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Fevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S. 17 – 47, S. 25

²⁷³ Stig Förster: Militär und staatsbürgerliche Patzzipation. Die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen Kaiserreich 1871-1914. In: Roland Foerster (Hg.): Die allgemeine Wehrpflicht. München 1994. S. 55 – 70. S. 57

friderizianischen Ära bestanden hatte. Deren grundlegendes Instrument war die Enrollierung, ein Einschreibungsverfahren, durch das alle zum Dienst an der Waffe tauglichen Männer vom ihnen übergeordneten Regiment administrativ erfasst wurden. Zumeist erhielten sie danach gemeinsam mit einem Abzeichen ihres Regiments, dem so genannten Hutpüschel, den sprichwörtlich gewordenen „Laufpass“, was bedeutete, dass sie wieder zu Familie und Arbeitsplatz zurückkehren konnten, bis die Truppe sie brauchte. Mit einer Kabinettsorder vom 1. Mai 1733 wurden für die verschiedenen Regimenter bestimmte Territorien als feste Aushebungsgebiete markiert, die so genannten Kantone. Ein weiteres Dekret desselben Jahres legte für diese Kantone fest: „Alle Einwohner des Landes werden zu den Waffen geboren [...]“²⁷⁴

Obschon damit in Preußen frühzeitig eine alle Einwohner treffende Waffenpflicht bestanden zu haben scheint, gilt auch hier das weiter oben über die Defensionswerke gesagte: äußere Ähnlichkeiten verbergen den prinzipiellen Unterschied, denn „das Kantonssystem beruhte auf dem Grundsatz der ständischen Gesellschaftsordnung, [...] auf der Unterscheidung der privilegierten und der nichtprivilegierten Klassen; die allgemeine Wehrpflicht aber beruhte auf der Idee des allgemeinen gleichen Staatsbürgerrechts.“²⁷⁵

Tatsächlich dienten nur wenige preußische Bürger auch in der preußischen Armee, da es eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen gab, die einen Einwohner vom Waffendienst befreiten, ihn „eximierten“: Bewohner industriell bedeutender Zentren, wie etwa die Webereistädte Schlesiens, sowie Berlin, Potsdam, aber ebenso der gesamte Adel, Universitätsgelehrte, Beamte und größere Grundbesitzer waren unbedingt eximiert, ebenso wie im Bergbau, in der Seidenmanufaktur, der Schifffahrt tätige Personen.²⁷⁶

Preußen hatte um die Wende zum 19. Jahrhundert etwa 8,7 Millionen Einwohner. Davon waren, wie Schätzungen der damaligen Zeit belegen, 530.000 Mann persönlich eximiert und weitere 1.170.000 Mann konnten nicht eingezogen werden, weil sie aus Gegenden stammten, die keinem Kanton, und damit auch keinem aushebungsbefugten Regiment zugeordnet worden waren. Diese Zahlen belegen, dass es schon quantitativ mit einer tatsächlich allgemeinen Wehrpflicht nicht weit her sein konnte.

²⁷⁴ Gesetzliche Regelung vom 15. September 1733, zitiert nach Eugen von Frauenholz: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts. Bd. 4. München 1941. S. 243

²⁷⁵ Otto Hintze: Staatsverfassung und Heeresverfassung, S. 74

²⁷⁶ Vgl. Heinz Stübiger: Die Wehrverfassung Preußens in der Reformzeit. Wehrpflicht im Spannungsfeld von Restauration und Revolution 1815 – 1860. In: Roland Foerster (Hg.): Die allgemeine Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. München 1994. S. 39 – 53. S. 41

Zur Deckung seines ständigen Truppenbedarfs bediente sich Preußen daher der „Ausländerwerbung“, womit tausende, vornehmlich deutsche, aber eben nicht preußischstämmige Männer – unter oft zwielichtigen Umständen – in die Armee eingegliedert werden konnten. Der Anteil dieser Ausländer soll bisweilen rund die Hälfte aller regulären Soldaten ausgemacht haben, jedoch „stellte die große Zahl der oft durch List und Gewalt in preußische Dienste gepressten Soldaten ein schwerwiegendes Problem für die innere Verfassung der Armee dar, da sie zumeist unzuverlässig waren und die sich bietenden Gelegenheiten zur Flucht wahrnahmen.“²⁷⁷. Auf die massenhafte Desertion reagierten die zuständigen Stabsstellen mit dem, für seine Brutalität berüchtigten preußischen Militärstrafrecht, das verschiedene Formen der Prügelstrafe und andere entehrende Strafen kannte, und erst durch die Heeresreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgeschafft wurde.

Dass eine Armee, die auf den Drill als Form der Disziplinierung setzen musste, um der Fahnenflucht entgegenzuwirken, und deren Soldaten daher keine emotionale Bindung an das gefährdete preußische Staatswesen entwickeln konnten, der Kampfeskraft der französischen Truppen nicht gewachsen war, liegt auf der Hand. Denn die Aufgabe des preußischen Heeres „bestand nicht darin, die Nation, das Vaterland und dessen Bürger zu schützen, sondern die Befehle des Königs auszuführen“²⁷⁸.

Als der König nach dem Desaster von Auerstedt und Jena selbst geflohen war, kapitulierten demnach zahlreiche Festungen, die, was die Truppenstärke und den Versorgungsstand betrifft, in der Lage gewesen wären, standzuhalten. Ein Beispiel hierfür bietet das bollwerkartig ausgebaute Stettin, das mit einer Garnison von rund 5000 Mann besetzt war, und sich kampfflos einem Regiment von bloß 800 französischen Dragonern ergab.²⁷⁹

Der preußische König, Friedrich Wilhelm III. gründete, um das geschwächte Land wiederaufzubauen und für den Widerstand gegen die Besatzer zu rüsten, im Juli 1807 die Militär-Reorganisationskommission, und berief zu ihrem Vorsitzenden General von Scharnhorst.

²⁷⁷ Vgl. Heinz Stübig: Die Wehrverfassung Preußens in der Reformzeit. Wehrpflicht im Spannungsfeld von Restauration und Revolution 1815 – 1860. In: Roland Foerster (Hg.): Die allgemeine Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. München 1994. S. 39 – 53. S. 41

²⁷⁸ Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Fevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S. 17 – 47. S. 20

²⁷⁹ Vgl. Christopher Clark: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600-1947. München 2008. S. 364

Der Staat als Fluchtpunkt der Nation

Die Reformkommission erkannte bald, was als die eigentliche Ursache der Niederlage von 1806 zu verstehen sei, nämlich „die starre ständische Gliederung des altpreußischen Staates“ und „ihren sichtbarsten Ausdruck in den vielfältigen Formen von Privilegierungen“.²⁸⁰

Das Militär war in Preußen, ähnlich wie in den anderen absolutistischen Staaten Europas, von der Zivilgesellschaft vollends abgetrennt. Von Bürgerseite her nahm man das Militär als einen exklusiven Stand vor, weil erstens das Offizierskorps gerade in Preußen besondere Vorrechte und Privilegien besaß und sich somit als ausschließlich adelige Kriegerkaste nach unten abschottete, und zweitens der gemeine Soldat als unbürgerlich galt, was mit dem ihm aufgezwungenen Drill und dem strengen Sonderstrafrecht, dem er unterlag, zusammenhängt.

Auch auf Seiten des Militärs zeigte sich, dass man mit der Bürgergesellschaft wenig beginnen konnte, vielmehr betrachtete man sich, wie der preußische Kriegsminister Hermann von Boyen später ausführte als „einen abgeschlossenen Teil der Nation.“²⁸¹ Aus dieser gegenseitig reservierten Haltung ist auch das Selbstverständnis des Militärs deutlich, demzufolge es weder der Nation, noch dem Vaterland und seinen Einwohnern, sondern zu allererst dem preußischen König zu dienen hatte.²⁸²

Die gegenseitigen Standesdünkel würden spätestens mit der Niederlage von Auerstedt und Jena fragwürdig und brüchig. Wenngleich sich politisch und verfassungstechnisch eine Überwindung der Standesunterschiede nicht verwirklichen ließ, so sollte zumindest das Militär nach seiner Reorganisation die Angleichung der Stände in seinen Reihen vollzogen haben. Hardenberg schrieb hierzu in einer für den König bestimmten Denkschrift, dass „alle Bürger eines [also desselben] Staates sind“, und dass „je weniger man den Bürger von dem Soldaten trennt [...] desto mehr werden Patriotismus und schöne ehrenvolle Taten die Nation verherrlichen.“²⁸³

In Frankreich hatte man diese Angleichung, wie bereits gezeigt, mit der Etablierung des freien und gleichen Staatsbürgers und seiner Rolle als soldat citoyen erreicht, wozu es

²⁸⁰ Heinz Stübiger: Die Wehrverfassung Preußens in der Reformzeit. Wehrpflicht im Spannungsfeld von Restauration und Revolution 1815 – 1860. In: Roland Foerster (Hg.): Die Wehrpflicht. München 1994. S. 39 – 54. S. 42

²⁸¹ Hermann von Boyen: Erinnerungen 1777 – 1813. Berlin 1953. S. 121

²⁸² Vgl.: Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Fevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S. 17 – 47. S. 20

²⁸³ Karl August von Hardenberg: Über die Reorganisation des preußischen Staates, verfasst auf höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs. In: Georg Winter (Hg.): Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. Bd. I. Leipzig 1931. S. 302 – 363. S. 325

die politische Revolution, die Statuierung der Volkssouveränität, eine Verfassung und schließlich die Ausrufung der Republik gebraucht hatte. All diese Maßnahmen waren in Preußen undurchführbar, weil Krone und Adel naturgemäß opponiert hätten und im Bürgertum selbst die Begriffe „Revolution und „Jakobinismus“ als verdächtig und gefährlich, sogar als Schimpfnamen galten.²⁸⁴

Da die Bildung einer Staatsbürgernation nicht möglich war, musste diese Verbindung von Bürger und Soldat auf andere Weise gestiftet werden und musste ein mit dem Konzept der Nation verbundener, aber nicht deckungsgleicher Fluchtpunkt entwickelt werden, an dem sich die Reformen ausrichten konnten. Dieser Fluchtpunkt war der Staat! Der Reformier Freiherr von Stein argumentierte, dass alle Stände und Glieder der Gesellschaft würden lernen müssen zu verstehen, dass sie des Staates bedurften und ohne ihn nicht existieren konnten.²⁸⁵ Im Sinne Hegels, der den bürgerlichen Staat als den Endzweck der politischen Geschichte und als höchste Verkörperung des Ideals der Freiheit ansah, galt der Staat als Vorbedingung für die Gesellschaft und das Volk. Er war demnach nicht „die sich selbst setzende Nation gleichberechtigter Staatsbürger, sondern ein höheres Wesen, dem die Nation frag- und klaglos, mit Leib und leben zu dienen hatte.“²⁸⁶

Das geradezu revolutionäre Element dieser Konzeption weist einige Ähnlichkeit zur französischen Vorstellung der Willensnation auf. In Frankreich hatte sich der Dritte Stand zur Nation erklärt und gleichzeitig die dem König zukommende Position des Souveräns mit der Nation besetzt, von der nun alles Recht ausgehen müsse. Dadurch hatten alle Mitglieder der Nation Anteil an den politischen Prozessen und am öffentlichen Leben.

In Preußen hatten nun die Einwohner zwar keinen Anteil an der Politik, aber galt der Dienst am Staat plötzlich ebenfalls für alle Bürger desselben und nicht mehr nur für den abgezielten Adel, der bislang sowohl in Gesellschaft und Militär den Ton angab. Insofern traten auch in Preußen Staatlichkeit und Bevölkerung in ein enges Verhältnis zueinander.

²⁸⁴ Stephan Huck: Vom Berufsheer zur allgemeinen Wehpflicht. Militärgeschichte zwischen Französischer Revolution und Freiheitskriegen 1789 – 1815. In: Karl-Volker Neugebauer (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Vom Kriegshaufen zum Massenheer. München 2006. S. 122 – 217. S. 158

²⁸⁵ Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein: Brief an Gneisenau vom 06.03.1809. In: Walter Hubatsch (Hg.): Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften. Bd. III. Stuttgart 1961. S. 65f

²⁸⁶ Vgl. Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Fevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S. 17 – 47. S. 25

Der große Unterschied zum französischen Projekt einer Vereinheitlichung der Nation und Durchsetzung der Standesgleichheit von unten, erzwang man in Preußen diese Vereinheitlichung von oben.²⁸⁷

Weil die politischen Verhältnisse des absolutistischen Königsstaates sich nicht ändern ließen, musste der Kasernenhof zu der Arena werden, in der die Standesunterschiede aufgehoben und die Gemeinschaft der Gleichen erzeugt werden sollte. Das Inklusionskriterium dieser Gemeinschaft war die Staatsbürgerschaft, die Fragen des Standes und der Herkunft relativierte. „Das Militär, formulierte Scharhorst 1810, bildete somit einen nationalen Verteidigungspunkt, der die männlichen Bewohner des Staates miteinander verkettete, die Klassenspaltung überwölbte und die innere Harmonie der Gesellschaft stärkte.“²⁸⁸

Die Reformen – Nationsbildung von oben

In Preußen hatte sich spätestens mit 1814 die allgemeine Wehrpflicht durchgesetzt, ohne dass deshalb das Volk sich als Souverän des Gemeinwesens einsetzen musste. Auch von einer Nationsbildung kann, zumindest unter Zugrundelegung des dieser Arbeit zugrunde liegenden Begriffes von der „Nation“, in Preußen aus mehreren Gründen nicht die Rede sein, da die politische Macht einzig in den Händen des Königs und seiner engsten Berater lag, und eine Inklusion der Massen in den politischen Prozess nicht verwirklicht werden konnte. Die Nation als Konzept, mittels dessen das Volk in den politischen Prozess eingliedert und die Staatsbürger selbst zum Souverän wurden, konnte in Preußen nicht durchgesetzt werden.

Damit scheint der preußische Sonderweg der eingangs aufgestellten These, ja sogar dem Titel dieser Arbeit zu widersprechen, denn offenbar war die Souveränität des zur Nation gewordenen Volkes nicht zwingend erforderlich, um alle Bürger zu den Waffen zu rufen und sie für den Krieg zu begeistern.

Dieser Einwand ist berechtigt und notwendig, weil sich an ihm dennoch demonstrieren lässt, dass auch und gerade in Preußen dieselben gesellschaftlichen Mechanismen bedient wurden, wie in Frankreich: ebenfalls galt als Fluchtpunkt der Reformen der soldat citoyen und die diesen kennzeichnende Opferbereitschaft für das Vaterland, allerdings

²⁸⁷ Vgl. Ebd. S. 25

²⁸⁸ Ebd. S. 25

„vermochte man die politischen Bedingungen einer solchen Transformation des einheimischen Untertanen-Soldaten nicht zu erfüllen.“²⁸⁹

Diese politischen Bedingungen, die am Beispiel Frankreichs aufgezeigt werden können, sind die Gewährung der Volkssouveränität, die rechtliche Gleichstellung aller Einwohner des Staates, die Abschaffung aller Privilegien und Standesunterschiede und die Integration der Massen in das politische Leben durch die Idee der Nation.

Was die fehlende Volkssouveränität, oder im mindesten die Teilhabe desselben am politischen Entscheidungsprozess betrifft, so waren diese Voraussetzungen angesichts des preußische Königshauses nicht umsetzbar. Allerdings versprach der König seinen Untertanen, quasi im Austausch für die Einführung einer Pflicht zur Landesverteidigung, schon 1813 eine Verfassung, die eine gewisse, wenn auch begrenzte politische Teilhabe ermöglichen sollte, und auch das Handeln der Krone gesetzlichen Restriktionen unterwerfen sollte. Die so in Aussicht gestellte Konstitution genügte, den Unmut der bürgerlichen Bevölkerung angesichts der neu statuierten Pflicht zu besänftigen und entsprach somit dem Programm der Reformkommission, wonach „die Nation gleichsam ein Bündnis mit der Nation schließt.“²⁹⁰

Die Verfassung wurde zwar versprochen, jedoch – sobald die Befreiungskriege zu einem siegreichen Ende gegen Napoleon geführt worden waren – wieder fallengelassen, das sich nun keine weitere unmittelbare Notwendigkeit mehr ergab, das Volk selbst aufzurüsten.

Auch die rechtliche Gleichstellung aller Untertanen konnte nur in einem sehr engen Umfang durchgesetzt werden: so wurde etwa 1807 die Erbuntertänigkeit aufgehoben, und damit das vollkommene Abhängigkeitsverhältnis der Bauern von den jeweiligen adligen Grundbesitzern beseitigt.²⁹¹

Damit waren aber die Möglichkeiten, das absolutistische Staatswesen zu reformieren und den französischen Gegebenheiten anzugleichen ausgeschöpft. Da, wie die Militärreformer zweifellos erkannt haben dürften, Staats- und Heeresverfassung aufs

²⁸⁹ Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Frevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997, S. 17 – 47, S. 24

²⁹⁰ abgedruckt in Vaupel: Reorganisation, S. 549

²⁹¹ Die Erbuntertänigkeit ähnelt dem Rechtsverhältnis der Leibeigenschaft und bestimmte die Bauern zur Abgabe von Naturalien und zur Leistung von Frondiensten, und unterwarf sowohl die bäuerliche Gestaltung des Personenstandsrechts, als auch des Erbrechts der Aufsicht und Zustimmungspflicht des Grundherren.

Engste miteinander verknüpft blieben, ließ sich über eine Reorganisation des Heeres gleichsam die „innere Nationsbildung“²⁹² realisieren.

Die von der Kommission erarbeiteten Reformen kreisten um drei zusammengehörige Problemfelder: die Anhebung der Truppenstärke, die Hebung des gesellschaftlichen Ansehens des Soldatenstandes bzw. die Annäherung der Armee ans Bürgertum, und schließlich die Begeisterung der Soldaten für die Verteidigung des Vaterlandes. Alle Zielsetzungen basierten letztlich darauf, dass „die Armee [...] fortan nicht mehr von der zivilen Gesellschaft separiert und privilegiert sein [dürfe]; vielmehr müssten Soldaten und Bürger einander näher kommen und, im Idealfall, eine Einheit bilden.“²⁹³

Denn die Armee hatte bei den Bürgern einen denkbar schlechten Ruf. Auf der einen Seite war da das Offizierskorps, das seine Privilegien eifersüchtig hütete, und „bewusst eine soziale und habituelle Distanz zur zivilen Gesellschaft kultivierte“²⁹⁴, auf der anderen Seite standen meist ausländische Soldaten, die aus allen möglichen Gründen in die preußische Armee eingetreten waren, und denen jede persönliche Ehre abgesprochen wurde. Obendrein konnten sie von der Prügelstrafe erfasst werden, was eine weitere Entehrung darstellte. Die Kluft zwischen dem ehrbaren Bürger und der Welt der Kaserne war demgemäß denkbar groß.

Um den Bürger und den Soldaten einander anzunähern, musste zunächst das Heer einer zivilisierenden Umgestaltung unterzogen werden.

Zunächst mussten die Privilegien innerhalb der Armee aufgehoben werden. Allen voran störte das adelige Standesprivileg, wonach nur Männer aus nachgewiesenen adeligen Familien die Offizierslaufbahn einschlagen konnten. Fähige Soldaten, die ein Talent für das Kriegshandwerk besaßen, hatten keine Chance, ihre Kenntnisse einzubringen. Dieses Privileg wurde noch 1806 auf persönliches Drängen Scharnhorst beseitigt, wengleich das diesbezügliche „Ortelsburger Publicandum“ Friedrich Wilhelms III. vom 1. Dezember 1806 diese Öffnung des Offizierskorps nur für die Dauer des Krieges anordnete.²⁹⁵

²⁹² Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Fevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S. 17 – 47. S. 18

²⁹³ Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Fevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S. 17 – 47. S. 20

²⁹⁴ Ebd. S. 19

²⁹⁵ Vgl. Friedrich Wilhelm III.: Ortelsburger Publicandum. In: Kriegsgeschichtliche Abteilung (Hg.): Das preußische Offizierskorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse. Berlin 1906. S. 7 – 10

Gleichzeitig wurden die Konskriptionen ausgeweitet und die vielfältigen Mechanismen der Eximierung zumindest de jure außer Kraft gesetzt, indem die am 3. August 1808 erlassenen „Krieges-Artikeln für die Unter-Officiere und gemeinen Soldaten“ verkündeten, dass „Künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt [...] zum Kriegsdienst verpflichtet werden“²⁹⁶ sollte.

In diesem Zusammenhang verwarf die Reformkommission die Möglichkeit der sogenannten Stellvertretung, die ein besonders deutlicher Ausdruck sozialer Ungleichheit war.

Das Institut der Stellvertretung – auch im Verlauf der Revolution in Frankreich wurde es von Zeit zu Zeit eingeführt – erlaubte es, eingezogenen Soldaten sich mittels einer geldlichen Leistung von der sie treffenden Wehrpflicht zu befreien, da mit der aufgebrachten Summe ein Soldat geworben und unter Vertrag genommen werden konnte. Scharnhorst selbst kämpfte erfolgreich gegen die Versuche des Besitzbürgertums, die Stellvertretung in der preußischen Heeresverfassung zu verankern, weil nur eine tatsächlich allgemeine Wehrpflicht, die unterschiedslos jeden männlichen Bürger treffen musste, dem Abbau von standesbedingten Vorurteilen und privilegienbasierten Schranken dienen konnte.

„Der preußische Staat gerierte sich damit, wie seine [Scharnhorsts] Kritiker monierten, jakobinischer als der französische: Trug in Frankreich die *liberté* den Sieg über die *égalité* davon, optierte man in Preußen für unbedingte Gleichheit.“²⁹⁷

Ebenso wurde die als entehrend empfundene Prügelstrafe abgeschafft, die für viele Bürger abschreckend gewirkt hatte und der Versuch unternommen, den bisherigen Untertanen Verbundenheit mit ihrem Gemeinwesen beizubringen und das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Obrigkeit im Sinne der neuen Herausforderung zu definieren.

Anfänglich jedoch regte sich sowohl auf bürgerlicher, wie adeliger Seite Widerstand gegen diese Neuerungen. Die Bürger suchten ihre Eximierung zu verteidigen und fürchteten sich vor dem Kasernenhof als einem Ort roher und verwilderter Zustände. Aber auch der Adel zeigte seinen Unwillen über die geplanten Reformen, insbesondere gegenüber der Aufhebung der Standesunterschiede im Verfahren der Konskription.

²⁹⁶ Eugen von Frauenholz: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts. Bd. 5. München 1941, S.101

²⁹⁷ Ute Fevert: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Fevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997. S 17 – 47. S. 26

Solches Vorgehen wurde als Ausdruck gesellschaftlicher Gleichheit und demgemäß dem ständisch gegliederten Staat als nicht zuträglich empfunden.

Gerade aber diese Gleichheit aller Bürger, nicht zwar in politischen, aber in militärischen Belangen, war für die Reformkommission der Grundstein, auf dem die Armee neue Schlagkraft gewinnen sollte. Das Militär galt somit nicht nur als Bewahrer der Nation nach außen, sondern als ihr Stifter, war es doch „zu Beginn des nationalen 19. Jahrhunderts an einem Prozess beteiligt gewesen, der als innere Nationsbildung zu bezeichnen wäre.“²⁹⁸

Die Volkserhebung und die allgemeine Wehrpflicht

Die Reformkommission hatte intensive Vorarbeiten zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht geleistet, sodass der Einführung einer tatsächlich allgemeinen Wehrpflicht nur noch der Friedensvertrag mit den Franzosen (Frieden von Tilsit) entgegenstand, der die Truppenstärke Preußens mit 42.000 Mann festlegte. Um diese Klausel zu unterlaufen, ersann Scharnhorst das Krümpersystem: hierbei wurden Rekruten für kurze Zeit eingezogen, effizient ausgebildet und sodann wieder entlassen, um an ihre Stelle neue Rekruten treten zu lassen. So befanden sich tatsächlich nie mehr als 42.000 Mann unter Waffen, und dennoch „hatte man einen Weg gefunden, der es erlaubte, unter formaler Erfüllung der französischen Auflagen im Laufe der Zeit eine verdeckte Kriegsreserve aufzubauen.“²⁹⁹

Vom Krümpersystem, das Schätzungen zufolge insgesamt nicht mehr als 300.000 Mann ausbildete, war der Weg zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht noch lange und scheiterte am Veto des Königs.³⁰⁰

Erst der Kriegsausbruch 1813 erzwang die Neuordnung der Rekrutierung nach allgemeinen Gesichtspunkten und die Ausweitung der Dienstpflicht, womit den Überlegungen Scharnhorsts voll entsprochen wurde. Durch die Konvention von Tauroggen hatte sich Preußen de facto zur militärischen Zusammenarbeit mit Russland verpflichtet, weshalb Napoleon sofort zu rüsten begann. Um diese Befreiungskriege zu

²⁹⁸ Ebd. S. 18

²⁹⁹ Heinz Stübiger: Die Wehrverfassung Preußens in der Reformzeit. Wehrpflicht im Spannungsfeld von Restauration und Revolution 1815 – 1860. In: Roland Foerster (Hg.): Die Wehrpflicht. München 1994. S. 39 – 54. S. 44

³⁰⁰ Vgl.: Stephan Huck: Vom Berufsheer zur allgemeinen Wehrpflicht. Militärgeschichte zwischen Französischer Revolution und Freiheitskriegen 1789 – 1815. In: Karl-Volker Neugebauer (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit bis 1914. Vom Kriegshaufen zum Massenheer. München 2006. S. 122 – 217. S. 142

schlagen, rief Graf Yorck, Oberbefehlshaber des preußischen Hilfskorp im Russlandfeldzug Napoleons in Königsberg zur Bildung einer Miliz auf, der sich die Bürger alsbald anschlossen. Friedrich Wilhelm III. folgte diesem von ihm nicht legitimierten Vorgehen und rief im Februar zur Einrichtung von freiwilligen Jäger-Detachements auf, in denen sich vor allem Bürger dem Vaterland dienen sollten, die per Gesetz eigentlich keiner Dienstpflicht unterlagen und sich selbst mit Waffen, Feldzeug und Ross ausrüsten konnten. Insbesondere sollte jungen Preußen die Gelegenheit gegeben werden, „ohne vorherige Dressur gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere und Unteroffiziere abgeben [zu] können.“³⁰¹

Bereits im März wurde mit dem königlichen Aufruf „An mein Volk“³⁰² die Schaffung Landwehr vorbereitet, in der alle Männer bis zum 45 Lebensjahr Dienst an der Waffe leisten musste, wengleich dieser Aufruf, ähnlich wie die *Levée en masse* – nur für die Dauer des Krieges galt. Der Preußenhistoriker Clark schreibt hierzu: „Das Idealbild einer Nation in Waffen, die sich gegen den Feind erhebt, war endlich Realität geworden.“³⁰³

Diese stückwerkhaften Regelungen wurden am 3. September 1814 geordnet und als „Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste“ kundgemacht. Es legte fest, dass alle männlichen Einwohner Preußens, die das 20. Lebensjahr hinter sich gebracht hatten in die Armee eingezogen werden mussten. § 3 leg. cit. legte die viergliederige Organisation des Militärs fest, das hinfort das reguläre Heer, die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und schließlich den Landsturm umfasste.

Im stehenden Heer als der „Schule der Nation“ dienten laut § 5 Freiwillige und Wehrdienstverpflichtete zwischen dem 20. und 25 Lebensjahr, wenn sie sich selbst ausrüsten konnten und grundsätzlich den gebildete Schichten entstammten. Aus ihnen rekrutierte sich gemäß § 7 die Landwehr ihre Offiziere. In dieser dienten gemäß § 8 alle übrigen Preußen zwischen dem 20. und dem 25. Lebensjahr. Wer sowohl aus dem stehenden Heer, als auch der Landwehr ersten Aufgebots ausgeschieden war, diente gemäß § 10 fortan in der Landwehr zweiten Aufgebots, ebenso wie alle Preußen bis zum 39. Lebensjahr. Im Landsturm, der nur für den Fall unmittelbarer Gefahr der Invasion einberufen werden konnte, dienten gemäß § 13 schließlich die Preußen bis zum 50. Lebensjahr und waffenfähige Jugendliche vom 17. Lebensjahr weg.³⁰⁴

³⁰¹ Eugen von Frauenholz: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts. Bd 5. München 1941. S. 141

³⁰² Mit diesem Aufruf vom 17. März 1813 wandte sich zum ersten Mal in der Geschichte des preußischen Staates ein Monarch direkt an sein Volk.

³⁰³ Christopher Clark: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München 2007. S. 418

³⁰⁴ Vgl.: Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. In: Eugen von Frauenholz: das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts. Bd. 5. München 1941. S. 180ff

LITERATURVERZEICHNIS

Anderson, Benedict: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts. Frankfurt 2005

Berenhorst, Georg Heinrich von: Betrachtungen über die Kriegskunst. Reprint der Erstausgabe. Osnabrück 1978

Bergeron, Louis; Furet, Francois; Koselleck, Reinhart: Das Zeitalter der europäischen Revolution. 1780 – 1848. Frankfurt am Main 2005

Bleckwenn, Hans (Hg.): Kriegs - und Friedensbilder 1725 – 1759. Osnabrück 1971

Bleicken, Jochen: Die athenische Demokratie. Paderborn 1994

Borst, Otto: Alltagsleben im Mittelalter. Frankfurt am Main, Leipzig 2005

Boyen, Hermann von: Erinnerungen 1777 – 1813. Berlin 1953

Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien 2005

Citron, Suzanne: Le mythe national. L'histoire de France en question. Paris 2008

Clark, Christopher: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947. München 2008

Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Hamburg 2005

Coreth, Emmerich; Ehlen, Peter; Schmidt, Josef: Philosophie des 19. Jahrhunderts. Stuttgart, Berlin, Köln 1997

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.8.1789, zitiert nach Robert Palmer: Der Einfluss der amerikanischen Revolution auf Europa. In: Golo Mann (Hg.): Das neunzehnte Jahrhundert. Berlin, Frankfurt o.J. S. 29-58. S. 51

Estel, Bernd: Nation und nationale Identität. Versuch einer Rekonstruktion. Wiesbaden 2002

Etzersdorfer, Irene: Krieg. Eine Einführung in die Theorie bewaffneter Konflikte. Wien, Köln, Weimar 2007

Fiedler, Siegfried: Taktik und Strategie der Landsknechte 1500 – 1650. Augsburg 2002

Fischer, Peter (Hg.): Reden der Französischen Revolution. München 1974

Foerster, Roland (Hg.): Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung.

Förster, Stig: Militär und staatsbürgerliche Partizipation. Die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen kaiserreich 1871 – 1914. In: Roland Foerster: (Hg.) Die Wehrpflicht. München 1994

Frauenholz, Eugen von: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts. Bd. 5. München 1941

Frauenholz, Eugen von: Das Heerwesen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. 2. Teil: Die Landesdefension. München 1939

Franz, Günther (Hg.): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Berlin 1967

Frevert, Ute (Hg.). Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997

Frevert, Ute: Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland. In: Ute Frevert (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1997

Friedrich Wilhelm III.: Ortelsburger Publicandum. In: Kriegsgeschichtliche Abteilung (Hg.): Das preußische Offizierskorps und die Untersuchung der Kriegereignisse. Berlin 1906

Gaxotte, Pierre: Die Französische Revolution. München 1973

Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne. Berlin 1991

Gesetzliche Regelung vom 15. September 1733. In: Eugen von Frauenholz: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts. Bd. 4. München 1941

Goethe, Johann Wolfgang: Campagne in Frankreich. Leipzig 1911

Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Dritter Band Hoffmann – Naturrecht. Freiburg, Basel, Wien 1987

Hardenberg, Karl August von: Über die Reorganisation des preußischen Staates, verfasst auf höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs. In: Georg Winter (Hg.): Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. Bd. I. Leipzig 1931

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Frankfurt am Main 2007

Heuss, Theodor: Staat und Volk. Berlin 1926

Hintze, Otto: Staatsverfassung und Heeresverfassung. Dresden 1906

Homi Bhabha (Hg.): Nation and Narration. London 1990

Hubatsch, Walter (Hg.): Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften. Bd. III. Stuttgart 1961

Huck, Stephan: Vom Berufsmilitär zur allgemeinen Wehrpflicht. Militärgeschichte zwischen Französischer Revolution und Freiheitskriegen 1789 bis 1815. In: Karl-Volker Neugebauer (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Bd. 1. Die Zeit bis 1914. Vom Kriegshaufen zum Massenheer. München 2006

Kaldor, Mary: Neue und alte Kriege. Frankfurt am Main 2007

Keegan, John: Die Kultur des Krieges. Hamburg 2007

Köpf, Ulrich (Hg.): D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Tischreden Bd. 4. Weimar 1916

Koschorke, Albrecht; Lüdemann, Susanne; Frank, Thomas; Mathala de Mazza, Etehl:
Der
fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas.
Frankfurt am
Main 2007

Kriegsgeschichtliche Abteilung (Hg.): Das preußische Offizierskorps und die
Untersuchung der Kriegereignisse. Berlin 1906

Kriele, Martin: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen
des demokratischen Verfassungsstaates. Opladen 1990

Kruse, Wolfgang: Die Französische Revolution. Paderborn 2005

Ludendorff, Erich: Der totale Krieg. München 1935

Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik. Wien 2005

Machiavelli, Niccolo: Der Fürst. (Il Principe). Essen 2004

Maier, Hans; Rausch, Heinz; Denzer, Horst (Hg.): Klassiker des politischen Denkens.
Zweiter Band: Von Locke bis Max Weber. München 1968

Maier, Hans: Rousseau. In: Hans Maier, Heinz Rausch, Horst Denzer (Hg.): Klassiker
des politischen Denkens II. Von Locke bis Weber. München 1968

Mann, Golo (Hg.): Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte. Achter Band.
Das neunzehnte Jahrhundert. Frankfurt am Main 1960

Mann, Golo (Hg.): Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte. Siebter Band. Von der Reformation zur Revolution. Frankfurt 1964

Mirabeau, Honoré Gabriel Riquetti de: Erwiderung des Grafen Mirabeau an den Marquis de Brézé, Großzeremonienmeister des Königs, der die Nationalversammlung am 23. Juni 1789 im Namen seines Herrn zur Auflösung fordert. In: Peter Fischer (Hg.): Reden der Französischen Revolution. München 1974. S. 68

Müller, Rolf-Dieter: Militärgeschichte. Köln, Weimar, Wien 2009

Münkler, Herfried: Die neuen Kriege. Hamburg 2005

Musulini, Janko (Hg.): Proklamationen der Freiheit. Von der Magna Charta bis zur ungarischen Volkserhebung. Hamburg 1959

Neubauer, Dominicus: Curriculum Vitae Militaris. In: Hans Bleckwenn (Hg.): Kriegs- und Friedensbilder 1725 – 1759. Osnabrück 1971

Neugebauer, Karl-Volker (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Bd. 1. Die Zeit bis 1914. Vom Kriegshaufen zum Massenheer. München 2006

Nürnberger, Richard: Das Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons. In: Golo Mann (Hg.): Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte. Achter Band. Das neunzehnte Jahrhundert. Frankfurt am Main 1960

Ortenburg, Georg: Waffen der Revolutionskriege 1792 – 1848. Augsburg 2002

Palmer, Robert: Der Einfluss der amerikanischen Revolution auf Europa. In: Golo Mann (Hg.): Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte. Achter Band. Das neunzehnte Jahrhundert. Frankfurt am Main 1960

Picault-Desderites, General de: Mein Beitrag an Bürgersinn zur Lösung der gegenwärtigen Krise, Mai 1799. In: Wolfgang Kruse: Die Französische Revolution, Paderborn, 2005

Picht, Werner: Vom Wesen des Krieges und vom Kriegswesen der Deutschen. Stuttgart 1952

Pillei, Michael: Fuchsenbuch. Wien 2006

Raschauer, Bernhard, Öffentliches Recht. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden Teil I. Wien 2006

Reinhard, Wolfgang: Geschichte des modernen Staates. München 2007

Renan, Ernest: What is a nation? In: Homi Bhabha (Hg.): Nation and Narration. London 1990

Roederer, Pierre-Louis: Rede im Pariser Jakobinerklub für den Krieg am 18.12.1791. In: Wolfgang Kruse: Die französische Revolution. Paderborn 2005

Rogg, Matthias: Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789. In: Karl-Volker Neugebauer (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Bd. 1. Die Zeit bis 1914. Vom Kriegshaufen zum Massenheer. München 2006

Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts. Frankfurt am Main, Leipzig 2000

Schäfer, Michael: Geschichte des Bürgertums. Köln, Weimar, Wien 2009

Schiller, Friedrich: Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Leipzig 1911

Schmidt, Wolfgang: Wörterbuch zur Politik. Stuttgart 2004

Schmitt, Eberhart: Sieyès. In: Hans Maier, Heinz Rausch, Horst Denzer (Hg.): Klassiker des politischen Denkens II. Von Locke bis Weber. München 1968

Schnitter, Helmut: Die überlieferte Defensionspflicht. In: Roland Foerster (Hg.) Die Wehrpflicht. München 1994

Schulze, Hagen: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München 2004

Sieyès, Emmanuel Joseph: Was ist der Dritte Stand. In: Janko Musulin (Hg.): Proklamationen der Freiheit. Von der Magna Charta bis zur ungarischen Volkserhebung. Hamburg 1959

Stein, Heinrich Friedrich Karl vom und zum: Brief an Gneisenau vom 06.03.1809. In: Walter Hubatsch (Hg.): Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften. Bd. III. Stuttgart 1961

Stowasser, Josef (Hg.): Stowasser. Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch. München 1994

Stübig, Heinz: Die Wehrverfassung Preußens in der Reformzeit. Wehrpflicht im Spannungsfeld von Restauration und Revolution 1815 – 1860. In: Roland Foerster: (Hg.) Die Wehrpflicht. München 1994

Tapié, Victor-Lucien: Das Zeitalter Ludwigs XIV. In: Golo Mann (Hg.): Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte. Siebter Band. Von der Reformation zur Revolution. Frankfurt am Main 19

Thamer, Hans-Ulrich: Die Französische Revolution. München 2004

Vaupel, Rudolf: Die Reorganisation des preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1938

Warburton, Nigel: Philosophie: Die Klassiker. Von Platon bis Wittgenstein. Hamburg 2000

Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien, Berlin 2009

Winter, Georg (Hg.): Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. Bd. I. Leipzig 1931

Digitale Quellen

Aufstellung aller Länder mit aktuell bestehender Wehrpflicht:
http://en.wikipedia.org/wiki/File:Conscription_map_of_the_world.svg, gefunden am 15. August 2010

Dekret zur Ausrufung der Levée en masse vom 23. August 1793:
www.zum.de/psm/frz_rev/frz_vag.php, gefunden am 16. Mai 2008

Französische Verfassung vom 3. September 1791, gefunden auf
www.koeblergerhard.de/Fontes/VErfFrankreichs1791.htm am 21.04.2009

ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemeine Wehrpflicht ist in Europa ins Gerede gekommen. Viele Staaten haben dieses historisch so bedeutsame Institut der Heeresverfassung bereits abgeschafft, in anderen, auch in Österreich, werden Stimmen laut, auf die Einberufung der volljährigen und männlichen Bürger zu verzichten.

In den gegenwärtigen Debatten ist also viel von der Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht die Rede, ohne das je ein Blick auf ihre Vergangenheit geworfen wird. Tatsächlich verdankt sich die allgemeine Wehrpflicht nicht einer bloßen Reform des Rekrutierungswesens, sondern ist Ausdruck einer spezifischen Politik der Partizipation des Bürgers am Staatswesen. Weder das Mittelalter, noch die frühe Neuzeit, und schon gar nicht der absolutistische Staat kannten die allgemeine Wehrpflicht und konnten sie nicht kennen, weil sie auf Ordnungsprinzipien aufbauten, die den Untertan vom Politischen ausschloss. Erst durch die Realisierung demokratischer Ideale durch die Französische Revolution ab 1789 wurde ein Staatsprinzip geschaffen, in dem der Untertan zum Staatsbürger und damit zu seinem eigenen Souverän avancieren konnte. Der Grundgedanke dieses Wandels in den Herrschaftsbeziehungen war die Idee der Nation. Sie, gedacht als die Gemeinschaft der Gleichen, und als Trägerin aller Souveränität, wie etwa die Französische Verfassung 1791 verkündete, ist das eigentliche *movens* dafür, dass Bürger zu den Waffen gerufen werden konnten und die nötige Bereitschaft für dieses Risiko mit sich brachten.

Die Idee der Nation, wie sie in der Französischen Revolution erstmals geschichtsmächtige Gestalt angenommen hat ist somit als historische Bedingung der Möglichkeit anzusprechen, dass eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden kann. Nach dem, über die historische Kontingenz hinausgehenden begrifflichen Konnex der nationalen Idee und der allgemeinen Wehrpflicht fragt die vorliegende Arbeit. Sie zeigt, dass die nationale Idee ein Inklusionsmechanismus der Massen in den politischen Prozess ist und dieser Mechanismus auch vor der Eingliederung des zivilen Bürgers in den militärischen Stand nicht halt macht.

Dass ein Inklusionsprozess Bedingung dafür ist, dass eine allgemeine Wehrpflicht geschaffen werden kann, zeigt sich auch am Beispiel Preußens, dass zwar keine nationale Vereinheitlichung, weder im voluntaristischen, noch im kulturellen Sinne kannte, aber

dennoch eine Wehrpflicht aller männlichen Untertanen einführen konnte. Auch hier war dennoch die Nation zumindest als Möglichkeit die im Hintergrund wirkende Kraft, die den Ruf der Bevölkerung zu den Waffen erlaubte.

CURRICULUM VITAE

Stefan Alexander Mauthner

1985 Geburt am 16. Januar im Sanatorium Maria Hilf in Klagenfurt als Sohn von Elke und Alexander Mauthner

1991 Einschulung in die Volksschule des Konvents der Ursulinen in Klagenfurt

1995 Einschulung in das BG I. Europagymnasium in Klagenfurt

2002 Wahl zum Diözesanrat der Diözese Gurk – Klagenfurt als Vertreter der Jugend

2003 Matura ebendort

Immatrikulation an der Alma Mater Rudolphina als 0304997

Inskription der Studienfächer Philosophie und Politikwissenschaft

2006 Inskription des Studienfachs Rechtswissenschaft

2007 Absolvierung des ersten Studienabschnitts des Studiums der Rechtswissenschaften als cand. iur.

2008 Beginn beruflicher Tätigkeiten als juristischer Mitarbeiter in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Alexander Pflaum